Schriften - Studien - Dokumente
zur
ERLEBNISPÄDAGOGIK

Walter Herrmann

DAS HAMBURGISCHE JUGENDGEFÄNGNIS HAHNÖFERSAND

Ein Bericht über Erziehungsarbeit im Jugendstrafvollzug

Mit einem Vorwort
von
Klaus Eyferth
und einem Nachtrag
von
Jörg Ziegenspeck

Verlag
edition erlebnispädagogik
Lüneburg

Schriften - Studien - Dokumente
zur
Erlebnispädagogik

- Band 17 -

Diese Schriftenreihe steht allen offen, die Beiträge zur Erlebnispädagogik mit praktischer und theoretischer Relevanz veröffentlichen wollen. Insbesondere soll mit dieser Schriftenreihe die interdisziplinäre Diskussion angeregt und belebt werden - innerhalb und außerhalb der Hochschulen.

Anfragen sind an den Herausgeber zu richten:

Prof. Dr. Jörg Ziegenspeck
Universität Lüneburg
- Fachbereich 1: Erziehungswissenschaften -
Barckhausen Straße 8
D - 21335 Lüneburg

Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Herrmann, Walter:
Das hamburgische Jugendgefängnis Hahnöfersand : ein Bericht über Erziehungsarbeit im Jugendstrafvollzug / Walter Herrmann. Mit einem Vorw. von Klaus Eyferth und einem Nachtr. von Jörg Ziegenspeck. - Lüneburg : Ed. Erlebnispädagogik, 1997
(Schriften - Studien - Dokumente zur Erlebnispädagogik ; Bd. 17)
ISBN 3-89569-032-5

Alle Rechte, einschließlich des Rechtes zu einem erneuten Abdruck in einer allfälligen weiteren Auflage, verbleiben bei den Erben von Walter Herrmann

© 1997 by Verlag edition erlebnispädagogik - Lüneburg
Satz: Annelore Löffler
Druck und Herstellung: Altstadt-Druck Bonn-Grunwald - Lüneburg

ISBN 3 - 89569 - 032 - 5

Schriften - Studien - Dokumente
zur
ERLEBNISPÄDAGOGIK

- Band 17 -

Walter Herrmann

DAS HAMBURGISCHE JUGENDGEFÄNGNIS HAHNÖFERSAND

Ein Bericht über Erziehungsarbeit im Jugendstrafvollzug

Mit einem Vorwort
von
Klaus Eyferth
und einem Nachtrag
von
Jörg Ziegenspeck

Verlag
edition erlebnispädagogik
Lüneburg

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der

AXEL SPRINGER STIFTUNG

Berlin

Inhaltsverzeichnis

Klaus Eyferth:
Ordnung und radikale Reform
Walter Herrmanns Prinzipien im Strafvollzug VI

Einleitung zum folgenden Buch
von *Prof. Dr. Moritz Liepmann* 3

Vorwort 15

Einleitung: Die Entwicklung einer besonderen strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher 18

Die Entwicklung des Erziehungsgedankens im deutschen Strafrecht 18
Der Erziehungsgedanke im Strafvollzug: Reformatories 25
Borstal-Anstalten 28
Wittlich 29

I. Abschnitt: Das Jugendgefängnis Hahnöfersand 32

1. Lage und Einrichtungen 32
2. Die Gefangenen und ihr Leben 33
3. Die Beamten 36

II. Abschnitt: Die Voraussetzungen der Erziehungsarbeit 39

1. Die persönlichen Voraussetzungen 39
   Beamte 39

Gefangene: stat. Angaben 41

2. Die Absicht 48
Die persönliche Einstellung zur Strafvollzugsarbeit 48
Die Pläne 50
Die "Pädagogische Atmosphäre" als Voraussetzung der Verwirklichung der Erziehungsabsicht 51

III. Abschnitt: Die Durchführung des Erziehungsgedankens 52

1. Arbeit 52

Die Arbeit als Erziehungsmittel: Erziehung zur Arbeit 52
Erziehung durch Arbeit 53
Bedeutung für die Erziehungsversuche 55

2. Unterricht 55

Aufgaben des Unterrichts 55
Durchführung des Unterrichts 56
Deutsch 57
Literatur 60
Englisch 61
Neuigkeitenstunde 62
Arbeitsstunde 63
Vorträge 64
Singen 64
Sportliche Übungen 66
Erfolg des Unterrichts 67
Stellung der Gefangenen zum Unterricht 68

3. Seelsorge 69

Ausgestaltung der Freizeit: Feste 70
Feiern und Unterhaltungsstunden 71
Leseabende 74
Einzelgespräche und Aussprachen 75
Das "Ungefängnismäßige" 76

4. Disziplin und Strafe 78

Notwendigkeit der Disziplin 78
Durchführung 79
Notwendigkeit der Strafe 81
Bedeutung 81
Strafarten 82
Gefahren 82

5. Selbstverwaltung 83

Die amerikanischen Versuche 83
Grundsätzliches zu den Versuchen in Hahnöfersand 84
Durchführung: Aufforderung zur Mitarbeit 85
Ämterverteilung 86
Innenring 86
Bedeutung der Versuche: Wert der Maßnahmen 90
Bedenken 93

6. Überwindung erziehungsfeindlicher Einflüsse 93

Einflüsse der Vergangenheit Elternhaus 93
Schule 95
Fürsorgeerziehung 96
Einflüsse im Gefängnis: Unterbringung 97
Essenmängel 99
Wechsel der Gefangenen 103
Schlechte Witterung 104
Schlechtes Verhalten Einzelner 105
Zusammensein mit Erwachsenen 106
Rauchen 107

7. Sorge für die Zukunft 111

Vor der Entlassung: Interessierung an der Zukunft 112
Gnadengesuche 114
Verbindung mit den Angehörigen 115
Bei der Entlassung 116
Nach der Entlassung: Schutzaufsicht 118
Arbeitsbeschaffung 120
Persönliche Verbindung mit dem Entlassenen: mit Einzelnen 122
Volksheimgruppe 123
Sonntagszusammenkünfte 125
Neuer Innenring 126

IV. Abschnitt: Möglichkeiten einer Verallgemeinerung 128

Progressiver Strafvollzug 128
Ausbildung der Beamten 131
Verbindung mit der Wissenschaft 133

Anhang:

Lebensläufe, Briefe, Aufsätze usw. 136

Literaturverzeichnis 156

Anmerkungen zur zweiten Auflage (1926):

Moritz Liepmann:
Einleitung des Herausgebers zur zweiten Auflage 159

Walter Herrmann:
Vorwort zur zweiten Auflage 163

Vorbemerkungen zum folgenden "Nachtrag" 164

Jörg Ziegenspeck:
Zur Bedeutung der Erlebnispädagogik
- Ein Nachwort - 167

Hinweis auf Schriften aus dem Verlag edition erlebnispädagogik - Lüneburg 181

Klaus Eyferth

ORDNUNG UND RADIKALE REFORM

Walter Herrmanns Prinzipien im Jugendstrafvollzug *)

Die Einleitung zu dem Bericht über den Reformversuch in Hahnöfersand, den Walter Herrmann zusammen mit Curt Bondy [1] unternahm, hätte bei breiter Erfahrung des Autors in der Strafvollzugspraxis gewiß zahlreiche aktuelle Bezüge aufweisen können. Mir fehlt diese Erfahrung. Da ich aber Walter Herrmann in seiner Arbeit mit jugendlichen Strafgefangenen kennenlernte, soll diese Vorrede sein Engagement an der Erziehung Jugendlicher zum Thema machen. Hierzu dient es, wenn ich erwähne, wie ich zum Einblick in seine Wolfenbüttler Gefängnistätigkeit kam: Gertrud und Walter Herrmann kannten meine Eltern aus der Pädagogischen Bewegung der Zwanziger Jahre und sie nahmen mich 1946 in ihre Familie auf, als sie hörten, daß ich, als desorientierter Siebzehnjähriger aus Kriegsgefangenschaft entlassen, in ihrer Nähe lebte. Sie ermöglichten es mir, das Abitur nachzuholen, und anschließend arbeitete ich als Erzieherpraktikant in einer Außenstelle der Jugendstrafanstalt Wolfenbüttel unter Herrmanns Leitung. Mit der Währungsreform im Herbst 1948 brach diese Arbeit ab, aber die in Wolfenbüttel erlebte Intensität des pädagogischen Einsatzes und der Diskussion über prinzipielle und praktische Probleme der Erziehung im Gefängnis bestimmten meine erste Berufsentscheidung: ich fand damals eine Stelle als Erzieher im Jugendstrafvollzug.

Als ich Walter Herrmanns Schrift "Das Hamburgische Jugendgefängnis Hahnöfersand" nun erneut las, war ich über deren Aktualität verblüfft. Der Widerspruch zwischen "Strafen" und "Erziehen" als Prinzipien des Jugendstrafvollzugs, den diese Schrift herausstellt, ist immer noch virulent. Herrmann leitet den Primat des Erziehungsprinzips aus dem Reichs-Jugend-Wohlfahrts-Gesetz von 1922 ab. Er beschreibt die Ansätze, die mehreren Entwürfen eines Erziehungsgerichtsgesetzes zu Grunde lagen, die dann aber durch die Vorlage eines Jugendgerichtsgesetzes (JGG) verdrängt wurde, welches sich am herkömmlichen Strafrecht orientierte. Herrmanns Skepsis gegenüber dem damals neuen Gesetzesentwurf ist unver-

---

*) Die in dieser Einleitung erwähnten Quellen sind im Literaturverzeichnis der Arbeit Walter Herrmanns aufgeführt.

1 Zeitgleich zur Veröffentlichung dieser Studie von Walter Herrmann wird auch die Arbeit von Curt Bondy erneut publiziert, wobei es sich bei der hier vorliegenden um die Dissertation, bei der anderen um die Habilitationsschrift handelte; beide wurden seinerzeit vor der juristischen Fakultät der Universität Hamburg erfolgreich verteidigt.

Curt Bondy:
PÄDAGOGISCHE PROBLEME IM JUGENDSTRAFVOLLZUG.
Mit einem Vorwort von *Klaus Eyferth* und einem Nachtrag von *Jörg Ziegenspeck*.
Reihe: Schriften - Studien - Dokumente zur Erlebnispädagogik - Bd. 18.
Lüneburg (edition erlebnispädagogik) 1997, 136 S. [ISBN 3-89569-033-3]

kennbar, denn er geht vom Straferfordernis aus und räumt dem Erziehungsprinzip nur für Fälle Geltung ein, in denen der Jugendliche keine Einsicht in die Strafbarkeit seiner Handlungen hat, oder in denen dessen Schuld gering ist.

Viel direkter als Walter Herrmanns vorsichtige Kritik am neuen JGG bringt M. Liepmanns Einleitung zu dieser Schrift den Prinzipienstreit auf einen Nenner. Diese Einleitung empfehle ich dem Leser als einen Überblick über die Geschichte der Reformbestrebungen im Strafrecht zur Lektüre. Der Strafrechtler Moritz Liepmann war der Begründer der in den Zwanzigerjahren einflußreichen soziologischen Strafrechtslehre. Er gehörte zusammen mit dem Philosophen Ernst Cassirer und dem Psychologen William Stern zu den relativ jungen Wissenschaftlern, die der 1920 neu gegründeten Universität Hamburg den Ruf einer Reformuniversität verschafften. Sie standen der pädagogischen Reformbewegung nahe. Alle drei verloren ihre Professuren durch die nationalsozialistische Rassengesetzgebung.

Liepmanns Einleitung zeigt dessen Sympathie für den radikalen Reformansatz von Herrmann und Bondy. Sie ist in einer Sprache geschrieben, die auch nach 70 Jahren völlig unverstaubt wirkt. Mit prägnanten Zitaten aus Schriften amerikanischer und englischer Strafvollzugs-Reformer, aber auch mit Passagen aus der Literatur, etwa von Bernhard Shaw, wird sie zu einem eindrucksvollen Plädoyer für das Erziehungsprinzip im Strafvollzug. So zitiert er beispielsweise die Aussage Montesinos: "Der Kerker nimmt den Menschen auf, den Verbrecher läßt er vor der Tür", und die Leitfrage des englischen *Prison System Enquiry Committee's* von 1919: "Wie erreichen wir es, daß das Gefängnis nicht nur gute Gefangene sondern gute Bürger schafft?". Die Vertreter des deutschen, an Strafprinzipien orientierten Jugendgefängniswesens läßt er zu Wort kommen, um dann ihren Prämissen mit scharfen Argumenten zu widersprechen. Der Reformversuch in Hahnöfersand wäre ohne die Unterstützung von Liepmann wohl kaum zustande gekommen. Liepmanns Einleitung gibt dieser Schrift einen klaren Auftakt. Herrmann führte im Folgenden konkret aus, was Liepmann postulierte, ohne dessen Reform-Impetus zu wiederholen: Seine größere Zurückhaltung liegt wahrscheinlich auch daran, daß er seinen Bericht der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät als Dissertation vorlegte, und für diesen Zweck pflegen Faktenaussagen dienlicher zu sein als radikale Argumente.

Walter Herrmann führte den Reformversuch auf Hahnöfersand undramatisch ein. Er verweist darauf, daß die seit 1911 für ein Jugendgefängnis vorgesehene Elbinsel noch 1920 kaum für größere Gruppen bewohnbar war und daß die Gefangenen zusammen mit den Vollzugsbeamten zunächst angemessene Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten schaffen mußten. Die Absicht, diese Neueinrichtung mit einem Reformversuch zu verbinden, leitet er aus einem Vorschlag Professor Liepmanns an die Adresse der Hamburger Gefängnisverwaltung ab, während der nächsten Semesterferien die Herren Dr. phil. Curt Bondy und cand. rer. pol. Walter Herrmann einige Wochen an der praktischen Arbeit im Jugendstrafvollzug zu beteiligen. Hieraus erwuchs eine zunächst unbefristete Tätigkeit Bondys und Herrmanns als Hilfswachmeister auf Hahnöfersand. Es bestand aber wohl eine Übereinkunft mit der Verwaltung der Hamburger Gefängnisse und mit dem Leiter der Anstalt in Hahnöfersand, diesen "Hilfswachmeistern" wesentlichen Einfluß auf den Alltag in Hahnöfersand einzuräumen. Bondy und Herrmann wechselten sich nun, wie die anderen Gefängnisbeamten, im Wochenrhythmus im Dienst auf der Insel ab. Das

heißt, sie lebten stets sieben Tage auf der Insel, die etwa 40 Gefangene im Alter von 15 bis 22 Jahren und jeweils etwa zehn Vollzugsbeamte beherbergte.

Walter Herrmann bezieht sich in seinem Bericht auf die ersten neun Monate der gemeinsamen Tätigkeit; er schloß ihn ab, bevor sein Reformversuch nach knapp zwei Jahren in Konflikte mit einem Teil der beteiligten Vollzugsbeamten und mit deren Gewerkschaft geriet. Der genaue Anlaß für den Konflikt ist nicht belegt. Bondy sagte mir 30 Jahre später, daß das Verbot der körperlichen Züchtigung durch Aufsichtsbeamte seitens der Anstaltsleitung die Krise ausgelöst habe. Auf jeden Fall führte dieser Dissens zu kritischen Presseartikeln und zu Debatten in der Hamburger Bürgerschaft, die schließlich den Abbruch dieses Reformversuchs erzwangen. Innerhalb der Sozialpädagogik wurde "Hahnöfersand" dadurch zum Beleg für die Reformresistenz des Strafvollzuges. Mir ist aber keine Publikation bekannt, die eindeutig gegen die restaurativen Tendenzen Stellung nahm, die den Reformversuch in Hahnöfersand scheitern ließ. Es ist bezeichnend für die Situation in den Zwanziger Jahren, daß die liberalen Kräfte auf die Überzeugungskraft ihrer Argumente bauten, und die offene Konfrontation mit den populistischen Behauptungen ihrer Gegner scheuten.

Meine Aussage, daß restaurative Tendenzen den Reformversuch in Hahnöfersand "scheitern ließen", entspricht späteren Wertungen von Bondy und Herrmann, sie trifft aber den Sachverhalt nicht genau: Dieser Einsatz konnte eigentlich gar nicht scheitern, weil er nicht auf Dauer angelegt war. Die Aufgaben der beiden "Hilfswachtmeister" waren nicht institutionell abgesichert. Es bestand eine vage Übereinkunft mit der Verwaltung, daß sie versuchen sollten, durch ihr Engagement die Handlungsweisen der Vollzugsbeamten und die Einstellungen der Insassen Hahnöfersands in Richtung auf Resozialisierungsmöglichkeiten zu beeinflussen. Herrmanns Bericht belegt eindrücklich, daß die Richtungsänderung gelang. Ein grundlegenderer Ansatz zur Reform des Jugendstrafvollzugs hätte aber außer dem Einsatz engagierter Pädagogen eine Veränderung der Institution vorausgesetzt. Würde ein solcher Ansatz abgebrochen, so könnte man von seinem "Scheitern" sprechen. Der Einsatz von Bondy und Herrmann war nach den von Herrmann gesammelten Insassen-Aussagen keineswegs erfolglos, obwohl er in einem Konflikt zwischen den Prinzipien der Erziehung und der institutionalisierten Strafe endete.

Schon in den Jahren 1921/22 galt Hahnöversand als ein für die Sozialpädagogik wichtiger Ort. Beispielsweise bewarben sich Praktikanten um die Mitarbeit auf der Insel. Mit dem breit und öffentlich diskutierten Abbruch des Versuchs gewann dieser Ansatz dann besondere Beachtung. Bis heute gilt diese relativ kurze Episode im Hamburgischen Jugendstrafvollzug als Markstein in der Entwicklung des Jugendstrafvollzuges. So verweisen etwa die Brockhaus-Lexika bis heute im Stichwort "Jugendstrafvollzug" auf diesen Versuch als denjenigen, der als erster sozio-therapeutische Maßnahmen einführte. Die Bekanntheit des Versuchs ist auch darauf zurückzuführen, daß er in Herrmanns Dissertation umfassend und überzeugend dokumentiert wurde. Was Herrmann unter Reform des Jugendstrafvollzuges verstand, beschreibt er in seiner einleitenden Diskussion amerikanischer und englischer Systeme. Hierbei erwähnt er als wesentliche Elemente den Stufenstrafvollzug, die Möglichkeit einer zeitlich unbestimmten Verurteilung und die Entlassung auf Probe. Er erwartet also eine Änderung der Institution, die in Hahnöfersand nie zur Diskussion stand. Also war der Versuch in Hahnöfersand ein pädagogisches

Experiment ohne direkte Konsequenzen für die Reform des Jugendstrafvollzugs in Richtung auf ein konsequentes Erziehungsprinzip.

Herrmanns Bericht kann als Vorläufer des sozialwissenschaftlichen *'action research'* charakterisiert werden, also eines Zweiges der Feldforschung, den Lippit 1947 als ein neues Konzept einführte, um die Untersuchung sozialer Einflußnahme im Verlauf intendierter Änderung eines sozialen Feldes zu kennzeichnen. Herrmann dokumentiert die Bedingungen sehr genau, die den Rahmen der pädagogischen Arbeit auf der Insel setzten. So schlüsselt er etwa die Zahl der Gefangenen nach Alter, Ausbildungsstand, Deliktgruppen, Zahl der Vorstrafen und Strafdauer auf, und er beschreibt den Tageslauf auf der Insel im Detail. Die pädagogischen Maßnahmen, wie etwa den Unterricht, Versuche mit einer Insassen-Selbstverwaltung, Feste oder Einzelgespräche werden beschrieben und begründet. Von diesen Beschreibungen der Maßnahmen sind Erörterungen ihrer Effekte nicht strikt getrennt. Herrmann diskutiert Erfolge und Mißerfolge einzelner Bemühungen, und setzt dabei immer wieder schriftliche Äußerungen der Gefangenen zu den einzelnen Punkten als Belege ein. Hierfür standen ihm Gefangenenbriefe zur Verfügung, deren Zensur bei Herrmann und Bondy lag, aber auch Aufsätze zu einzelnen Themen und Lebensläufe der Gefangenen.

Den größten Teil der Schrift nimmt das Kapitel "Die Durchführung des Erziehungsgedankens" ein, in dessen Abschnitten jeweils einzelne Punkte der Gestaltung des Alltages erörtert werden, von der Unterbringung bis hin zu Problemen und Bemühungen um die Zukunft der Jugendlichen nach der Entlassung. In diesen Passagen entsteht ein sehr plastisches Bild vom Leben auf Hahnöfersand, von äußerst intensiven Initiativen Bondys und Herrmanns, die Insassen und die Beamten nicht in einen Gefängnistrott geraten zu lassen, und die von Konflikten in dieser Gruppierung, die Anlässe für immer neue Gestaltungsversuche wurden. Deutlich wird auch das Mühen um einen persönlichen Kontakt zu den Jugendlichen, der oft den Charakter individueller Therapie gewonnen zu haben scheint.

Bei der Behandlung einzelner Themen – etwa der Sexualität oder des Rauchverbots – ist es für den heutigen Leser schwierig, die Intentionen Herrmanns vom Geist der Zwanzigerjahre zu abstrahieren. Es wäre extrem unrealistisch, einer Abhandlung von 1923 beispielsweise vorzuhalten, daß sie Onanie und Homosexualität nur als gefährdende Faktoren diskutierte. Hier ist eher anzuerkennen, daß Herrmann den Mut hatte, sexuelle Praktiken nicht mit dem Tabu zu belegen, das damals vorschrieb, sie in der wissenschaftlichen oder gar öffentlichen Diskussion zu meiden. Auf Hahnöfersand wurde sexuelles Verhalten auch mit den Insassen diskutiert. Wenn Bondy und Herrmann hier – wie bei einigen anderen Themen – Vorannahmen ihrer Zeit auch nicht abstreiften, so hatten sie doch den Mut, üblicherweise vermiedene Probleme mit den Jugendlichen und in der pädagogischen Diskussion anzusprechen.

Das Projekt auf Hahnöfersand war in zweierlei Hinsicht außerordentlich: Erstens kam ohne eine offizielle Reformstrategie und ohne institutionelle Absicherung eine Übereinkunft zwischen der Hamburger Gefängnisverwaltung, der Leitung von Hahnöfersand und bislang nicht einschlägig ausgewiesenen Teilnehmern eines Strafvollzugs-Seminars Professor Liepmanns zustande: Gemäß dieser Absprache wurden im neuen Hamburger Jugendgefängnis Stellen für zwei "Hilfswachtmeister" eingerichtet, denen die Kompetenz eingeräumt wurde, bislang unerprobte aber ra-

dikal vom Bisherigen abweichende Erziehungsansätze auf Hahnöversand zu realisieren. Zweitens gab es zwei Personen mir der entschiedenen Absicht, ihre Ideen von einer Erziehung Jugendlicher im Gefängnis umzusetzen. Keiner der beiden verfügte über Erfahrungen im Strafvollzug, und ihr Vorhaben versprach keineswegs einen Einstieg in Berufsfelder, welche ihnen ihr eben abgeschlossenes Studium eröffnete. Diese ungewöhnlichen Vorbedingungen des Projektes legen die Fragen nahe, was Walter Herrmann veranlaßte, sich für den Jugendstrafvollzug einzusetzen und was die Zielstrebigkeit begründete, die den Versuch in Hahnöversand ermöglichte.

Walter Herrmann wurde 1896 in Potsdam geboren. Er wuchs dort in einer mittelständischen Kaufmannsfamilie auf, besuchte das Realgymnasium bis zur 10. Klasse und absolvierte eine kaufmännische Lehre. Während dieser Zeit schloß er sich dem "Wandervogel" an. Dieser Kontakt zur Jugendbewegung wurde für seinen Lebenslauf bestimmend. 1914 zog er als Freiwilliger in den Krieg, wo er bald einen Handdurchschuß erlitt. In der Folge führte dies zu seiner Beurlaubung vom Militär, die er 1916/18 für den Besuch einer Handelshochschule nutzte, deren Abschluß dem Abitur gleichgestellt war. Nach dem Krieg begann er das Studium der Nationalökonomie in Berlin, das er mehrfach für Tätigkeiten in sozialpädagogischen Vorhaben unterbrach. Diese Aktivitäten haben alle eine Affinität zur Jugendbewegung, auch seine längere Mitarbeit in Karl Wilckers "Lindenhof", einem wichtigen Versuch, die Heimpraxis der Fürsorgeerziehung zu reformieren. Als dieser Versuch 1920 endete, schrieb er sich an der Universität Hamburg ein, um dort sein Studium bei William Stern und Moritz Liepmann abzuschließen. Aus dieser Zeit stammt seine Freundschaft mit Curt Bondy und mit Gertrud Ehrenberg, einer Studienkollegin Bondys, seiner späteren Frau. Alle drei standen mit der "Akademischen Freischar" nahe, einem Zusammenschluß von der Jugendbewegung beeinflußter Studierender, auf die Herman Nohl mit seiner "pädagogischen Bewegung" bestimmenden Einfluß ausübte.

In diese Zeit fällt die Initiative für die Arbeit in Hahnöfersand. Walter Herrmann brachte Erfahrungen aus der Heimerziehung sozial uneingegliederter Jugendlicher mit. Er war sich mit Curt Bondy einig, daß die Maximen der pädagogischen Bewegung im Jugendstrafvollzug umgesetzt werden müßten. Beide wurden nach ihren Kriegserfahrungen gewiß nicht als naive Studierende eingeschätzt. Wahrscheinlich bewog dies Liepmann zu seinem Vorschlag, der Erprobung der Erziehungsansätze in Hahnöfersand eine Chance einzuräumen.

Nach dem Ende dieses Versuchs erlangte Herrmann mit seinem Bericht über Hahnöfersand die Promotion zum Dr. rer. pol.. 1924 übernahm er die Leitung einer Fürsorgeerziehungsanstalt in Hildburghausen. 1926 begann er im Auftrag des Landes Thüringen den Aufbau des Fürsorgeerziehungsheims Egendorf, das als Reforminstitution vorgesehen war. Seit dieser Zeit arbeitete er mit seiner Frau Gertrud zusammen, die damals bei William Stern promovierte mit einer Arbeit zur Erfassung von Gruppenstrukturen in einem Fürsorgeerziehungsheim für Mädchen. Die Anstalt in Egendorf galt zu Beginn der Dreißiger Jahre als eine in der pädagogischen Betreuung Jugendlicher führende Institution.

1933 wurde die Reformanstalt Egendorf aufgelöst. Walter Herrmann wurde aus dem Staatsdienst entlassen, wozu den neuen Machthabern dessen Ehe mit seiner "nicht-arischen" Frau und die von ihm praktizierten Erziehungsprinzipien als

Vorwürfe ausreichten. Es ist unklar, ob die von ihm vertretenen Erziehungsprinzipien oder ob die "nicht-arische" Herkunft von Gertrud Herrmann hierzu den Anlaß lieferten. Während der nationalsozialistischen Herrschaft kam die Familie Herrmann zunächst, in Ermangelung regelmäßiger Einkünfte, bei Verwandten in Berlin unter, bis Walter Herrmann schließlich in Bielefeld bei der Inneren Mission und später in einem dortigen Textilbetrieb existenzsichernde administrative Beschäftigungen fand.

Unmittelbar nach Kriegsende setzte ihn die Militäradministration als Leiter der Strafanstalt Wolfenbüttel ein. In dieser Anstalt waren auch Jugendliche inhaftiert, und sie sollte gänzlich zum Jugendgefängnis umgewandelt werden. Ihr wurde auf Vorschlag Herrmanns eine Schule für Strafvollzugsbeamte angegliedert. In dieser Phase setzte Herrmann mit einem Team besonders engagierter Mitarbeiter zahlreiche Ansätze zu einem Erziehungsvollzug um. Gertrud Herrmann begann Versuche, Jugendlichen im Gefängnis durch individuelle Therapie zu helfen.

Walter Herrmann war von Geburt Potsdamer, und er wirkte wie ein Preuße: äußerst diszipliniert, zurückhaltend, bar jeder Tendenz, sich selbst in den Vordergrund zu stellen. Kam man mit ihm aber ins Gespräch, so konnte man von seinem warmherzigen Interesse an seinem Gesprächspartner überrascht werden. Er konnte energisch und zugreifend auftreten, und verlangte von seinen Mitarbeitern viel. Aber er achtete jeden anderen so, daß er Autorität ausstrahlte, ohne dominant zu werden.

Als die Entwicklung der Strafanstalt Wolfenbüttel zum Jugendgefängnis Ende der Fünfziger Jahre aufgekündigt wurde, ging Walter Herrmann vorzeitig in den Ruhestand. 1955 hatte ihm die Universität Göttingen eine Honorarprofessur für Sozialpädagogik erteilt. Er nahm nun diese Aufgabe intensiver wahr und übernahm Aufgaben als Sachverständiger. Walter Herrmann starb 1972 in Göttingen.

Angaben zur Person des Autors:

Klaus Eyferth (Jg. 1928) war nach Schulbesuch in Jena, Potsdam und Wolfenbüttel 1948 als Praktikant im Jungenstrafvollzug in Wolfenbüttel und 1949/50 als Erzieher im Jugendwerkhof Stolpe/Oder tätig. Das Studium der Psychologie in Potsdam, Berlin (FU), Freiburg, Ann Arbor, Michigan und Hamburg schloß er 1954 mit dem Diplom ab. Als Assistent C. Bondys promovierte er 1957 und habilitierte sich 1964. Es folgten Berufungen nach Saarbrücken, Darmstadt und Berlin, wo er 1973 bis zu seiner Emeritierung 1995 an der Technischen Universität die Allgemeine Psychologie vertrat. Er bearbeitete vorwiegend Themen der experimentellen Wahrnehmungs-, Lern- und Kognitionsforschung.

Anschrift des Autors:

Prof. Dr. Klaus Eyferth
Technische Universität Berlin
Fachbereich 11: Maschinenbau u. Produktionstechnik
Institut für Psychologie
Dovestr. 1 - 5
10587 Berlin

HAMBURGISCHE SCHRIFTEN
ZUR GESAMTEN
STRAFRECHTSWISSENSCHAFT

HERAUSGEBER:

Professor Dr. M. LIEPMANN

Heft 4:

Das Hamburgische Jugendgefängnis Hahnöfersand

Ein Bericht
über Erziehungsarbeit im Strafvollzug

Von

Dr. WALTER HERRMANN

W. GENTE, WISSENSCHAFTLICHER VERLAG, HAMBURG
1923

Die erste Auflage des Buches von Walter Herrmann wurde - wie oben abgebildet - 1923 in Hamburg veröffentlicht; an ihr ist der nachfolgende Text orientiert. Die zweite Auflage erschien 1926 im Verlag J. Bensheimer (Mannheim, Berlin, Leipzig); die dafür neu konzipierte Einleitung von M. Liepmann und das entsprechende Vorwort von W. Herrmann wurden in dem hier vorliegenden Nachdruck als "Anmerkungen" hinzugefügt (siehe S. 159 ff. und S. 163).

M. Liepmann

Einleitung

Dieses Buch ist von Gedanken und Absichten erfüllt, für die man in Deutschland erst Heimatsrecht suchen muß. Denn wir sind in den Fragen des Strafvollzugs rückständig geworden, obwohl wir einen Wichern und namentlich einen Obermaier hatten und beide als Lehrmeister hätten benutzen können. Wir haben es nicht getan, ja, wir haben nicht einmal diejenigen Erfahrungen und Grundsätze in den Vereinigten Staaten von Nordamerika verwertet, die als Saat von Obermaiers Gedanken sich entwickelt haben.

Überall in der Welt hat sonst deutsche Erziehungsarbeit bei Suchenden und Wissenden einen guten Klang, – aber in Gefängnisfragen, die in ihrem Kern Fragen der Erziehung sein sollten, darf uns heute jeder in der Welt ignorieren, weil wir hier, *aufs Ganze gesehen,* in verstaubten und schädlichen Vorurteilen steckengeblieben sind. Wer sich nicht von der Phrase und bloßen Gesten täuschen läßt, sondern die Welt der Wirklichkeit sehen kann, wird zu der gleichen Auffassung kommen. Und nun fragen wir: welches sind die Gründe, die eine Aufwärtsentwicklung unseres Gefängniswesens erschwert haben, und wo und in welcher Richtung haben wir auf diesem Gebiet Altes zu beseitigen und neue Horizonte zu suchen?

I.

Die Mängel unseres Gefängniswesens hängen im letzten Grunde mit allgemeinen Mängeln unserer geistigen und seelischen Entwicklung zusammen. Vorher aber gilt es, sich über ihre *speziellen* und *spezifischen Ursachen* klar zu werden. Sie liegen einmal darin, daß uns nicht genügend geeignete Kräfte für die Aufgaben des Strafvollzugs zur Verfügung stehen. Man denke: es ist vielleicht der einzige Beruf in Deutschland, für den nicht einmal eine *besondere Berufsausbildung* notwendig erschienen ist. Im Lande des Berechtigungswesens und der gebahnten Wege kann sozusagen jeder "ungelernte Arbeiter" jeden Posten im Gefängnisdienst einnehmen. Vom höchsten Beamten bis zum untersten Aufseher gibt es hier insofern keinen Unterschied, als sie alle "nicht ausgebildet oder erzogen, sondern – gefunden werden [1]". Sie werden "gefunden": aus früheren Offizieren, Staatsanwälten, Assessoren. Verwaltungsbeamten höheren und mittleren Grades, aus Geistlichen, Lehrern und Ärzten, – aus Justizsekretären, Wachtmeistern und Militäranwärtern, aus Handwerkern, Krankenpflegern oder sonst körperlich robusten Vertretern irgendeines anderen Berufes. Was sind die Folgen eines solchen Fehlens klarer Auslesebedingungen? Nur zufällig werden dem Gefängnisdienst Persönlichkeiten zugeführt, die Veranlagung und innere Berufung für ihren Beruf geeignet macht, und nur ganz selten finden wir in ihm Männer und Frauen mit gesteigerter Kunst der Menschenbehandlung und pädagogisch-seelsorgerischen Fähigkeiten. Man ist zufrieden, wenn man zuverlässige und pflichttreue Beamte hat, die den Bureaudienst verstehen und Disziplin halten können. Man begnüge sich – heißt es sehr charakteristisch in dem Buch von

---

1 So charakterisiert *Krohne,* Lehrbuch der Gefängniskunde, 1889, S. 536, den "guten Gefängnisdirektor".

Klein [1], – "daß der Aufseher durch seine persönliche einwandfreie Haltung und durch genaue Beobachtung der Dienstvorschriften mittelbar auf die Gefangenen sittlich vorteilhaft einwirke"! Aus dem gleichen Mangel ist zu erklären, daß *Geistliche, Ärzte und Lehrer* im Gefängniswesen so oft ihren Aufgaben nicht gewachsen sind. Man wählt sie ja nicht aus solchen Bewerbern, die für diesen Beruf erprobt sind und sich bewährt haben. Im Gegenteil, man ist froh, Personen zu finden, die sich für solche Tätigkeit melden. Nicht selten kommen gerade solche Elemente in den Strafanstaltsdienst, die sich in der Tätigkeit im freien Beruf wenig auszeichnen, ohne daß ihnen eine besondere Begabung für die hier zu fordernden Aufgaben nachgerühmt werden kann. So weist dieser Beruf, mehr als andere, Anwärter auf, die leicht und schnell in seelenloser Routine erstarren, die ihre Bureaugeschäfte reibungslos erledigen, "Befehle weitergeben" und "ausführen" können und für die Aufrechterhaltung der äußeren Disziplin sorgen. Für diese Tätigkeit sind sie als Gerichtsschreiber, Polizeibeamte, Militäranwärter vorgebildet. Daß aber der Dienst im Gefängnis viel tiefergreifende und reichhaltigere Aufgaben fordert, erfahren die meisten von ihnen erst ganz allmählich und sozusagen nur zufällig. Jeder Beamte aber, der erkannt hat, daß hier vor allem Erziehungsarbeit an Menschen zu leisten ist, an Menschen die sich in einer anormalen Situation befinden, reizbar und depressiv-labil oder abgestumpft, vielfach auch schwer psychopathisch oder geradezu geisteskrank sind, – erlebt sehr bald die schwersten Enttäuschungen. Er sieht auf Schritt und Tritt, wie wenig seine Mitarbeiter und Vorgesetzten auf solche Maßstäbe eingestellt und für sie vorgebildet sind. Daher pflegen ihm die größten Schwierigkeiten entgegenzutreten nicht bei den Gefangenen, sondern in erster Linie bei seinen "Kollegen". Und oft genug sind gerade die besten Gefängnisbeamten durch deren Intrigen und Rankünen aus ihrer Bahn gedrängt worden. Unendlich viele Enttäuschungen und Reibungen, Fehlgriffe und verkehrte Methoden der Gefangenenbehandlung sind aus solcher Unkenntnis und mangelhaften Berufsausbildung zu erklären. Sie waren zu überwinden durch eine wirklich systematische, theoretisch-praktische Ausbildung für den Beruf der Gefängnisbeamten. Eine solche Vorbildung fehlt heute in Deutschland durchweg.

Ja, man muß sogar sagen: nicht einmal die Erkenntnis, daß sie dringend notwendig ist und viel wichtiger als ein neues Strafvollzugsgesetz, hat sich durchgesetzt. Ein Blick in die Bestimmungen der "Gefängnisaufseherschulen" oder die Regulative für die Vorbedingungen des Gefängnisdienstes zeigt, daß hier nicht mehr als eine praktische Abrichtung für die Bureaukratie und die verwaltungstechnischen Seiten des "Dienstes" erstrebt wird, und daß alles, was an theoretischer Ausbildung für die speziellen Aufgaben des Gefängnisses gefordert wird, nicht erheblich über das Niveau einer "Instruktionsstunde" hinausgeht. Die Frage in ihrer Gesamtheit fordert eine besondere und ernsthafte Auseinandersetzung, die an dieser Stelle nicht gegeben werden kann. Charakteristisch aber für die heillose Zerfahrenheit ist, daß sogar hervorragende Gefängnisdirektoren dem Gedanken einer Sonderausbildung der Gefängnisbeamten, einer wirklich ernsthaften methodisch-pädagogischen Schulung gleichgültig und zum Teil geradezu ablehnend gegenüberstehen. So gibt Ellger zwar zu, daß eine Vorbildung der Beamten durch "Spezial-Schulen gewiß wertvolle Dienste leisten kann". Aber selbst ein solches flügellahmes Geständnis scheint ihm offenbar noch zu weitgehend. Denn er fährt fort, "aber bei den Strafvollzugsbeamten kommt es mehr noch als auf das Wissen auf den Charakter an ... Menschenliebe und soziales Verständnis, praktischer Sinn und gleichzeitig auch Interesse für die Probleme des Strafvollzugs, das alles sind Erfordernisse, die weniger auf Schulkenntnissen als auf Charakterbildung beruhen". Dabei ist Ellger der erste Direktor des Jugendgefängnisses in Wittlich a. d. Mosel gewesen, hat ein Buch über den "Erziehungszweck

[1] *Klein*, Die Vorschriften über Verwaltung und Strafvollzug in preußischen Justizgefängnissen, (2. Aufl.), 1910, S.32.

im Strafvollzug" 1922 geschrieben und will, daß dieser Gedanke an allen Dienststellen "vom Leiter des gesamten Strafvollzugs an bis zum letzten Hilfswachtmeister an der einzelnen Anstalt" zur Durchführung kommen soll.[1]

Es ist nicht schwer, Ellgers Auffassung zu widerlegen. Was würde man von einem Pädagogen, einem Verwaltungsbeamten sagen, der eine Spezialbildung für den betreffenden Beruf als unwesentlich bezeichnete, weil es in der praktischen Tätigkeit mehr auf den Charakter als auf Wissen ankäme? Und wie kommt gerade ein Deutscher auf den absurden Gedanken, daß eine Ausbildung im Wissen der Charakterbildung im Wege stände? Zu erklären – freilich nicht zu rechtfertigen – ist eine solche Auffassung aus der Tatsache, daß eine große Reihe unserer Gefängnisbeamten ohne eine solche Spezialausbildung trotzdem Zierden ihres Berufs geworden sind: sie waren Theologen, Psychiater, Lehrer vor ihrem Eintritt in den Strafvollzugsdienst. Aber daraus kann sicherlich keine Norm und Regel für den Durchschnitt gewonnen werden. Ebensowenig daraus, daß der Gefängnisdienst eine Unmenge heterogener Aufgaben stellt: polizeilich-verwaltungstechnische, kaufmännisch-gewerbliche und andererseits erzieherisch-seelsorgerische, psychologisch-medizinische Fähigkeiten. Denn um so wichtiger müßte es gerade bei dieser Fülle der Gesichtspunkte sein, daß niemand die Funktionen eines Gefängnisbeamten ergreifen darf, der nicht grundsätzlich auf allen diesen Gebieten so viel erlernt hat, daß er ein wirkliches Verständnis für seine Tätigkeit schon in die Gefängnismauern mitbringt. Ich weiß wohl: vieles läßt sich hier wie anderwärts erst in der Praxis erlernen. Aber in welchem praktischen Beruf ist das anders und wo hat sich jemals in solchem herausgestellt, daß der nicht für den Beruf Ausgebildete dem durch eine besondere Schulung und Fachkenntnisse ausgewiesenen Anwärter überlegen war? Außerdem läßt sich gerade bei dem Gefängnisbeamten der Schaden des Fehlens einer systematischen Ausbildung tagtäglich mit Händen greifen. Der *Typ* des alten Wachtmeisters (des Militär- oder Versorgungsanwärters im deutschen Sprachgebrauch) setzt bekanntlich leicht allen "Humanisierungsbestrebungen" im Strafvollzug den stärksten aktiven oder nicht minder wirksamen passiven Widerstand entgegen, weil er nur "seine" Methoden der Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin, sein starres System von Befehlen, Gehorchen und Gehorsamserzwingung kennt. Er lächelt über Ausführungen eines "Theoretikers", der ihm klarmachen will, daß man mit ganz anderen Methoden, z. B. mit psychologisch-suggestiver Erweckung von Vertrauen, bei den Gefangenen erheblich nachhaltigere und bessere Resultate erzielen kann, – was soll ihn ein Mann lehren, der nicht einmal Hilfsaufseher in einem Gefängnis gewesen ist? Ganz anders wäre die Situation, wenn diese Beamten schon vor ihrem Eintritt in den Dienst darüber unterrichtet würden, daß jene alten Methoden der Gefangenenbehandlung gerade durch die Erfahrung der Praxis widerlegt sind, daß sich in einer mehrhundertjährigen Geschichte des Gefängniswesens die Unzulänglichkeit des starren Macht und Befehlsmechanismus ebenso herausgestellt hat, wie die auf Abschreckung und Furchterregung gerichteten Tendenzen, und, daß die Wortführer der neuen Methoden nicht Schreibtischgelehrte, sondern gerade *Praktiker des Strafvollzugs* gesesen sind, von Maconochie und Sir Walter Crofton an bis zu Obermaier und Montesinos, zu Brockway, Frederick Houward Wines und Thomas Mott Osborne! Oder ein anderes Beispiel: Über den progressiven Strafvollzug pflegen auch erfahrene Gefängnisbeamte ganz naive Ansichten zu haben. Verwunderlich ist das freilich nicht, da sie in ihrem Beruf an Anweisungen gewöhnt sind, die, wie Exerzierreglements, in der Ausführung "klappen" müssen und keine Zweifel aufkommen lassen dürfen. So standen unsere deutschen Fachmänner, von Krohne angefangen bis herunter zum letzten "Hilfswachtmeister", der ganzen Sache scharf ableh-

[1] *Ellger*, Die Entwicklung des Strafvollzugs, S. 32/33, in: Zur Reform des Strafvollzugs, 38. Jahrbuch, der Gefängnisgesellschaft für Sachsen und Anhalt, 1922.

nend gegenüber, während die Bewegung von Jahr zu Jahr einen großen Teil der Welt eroberte. Und als dann allmählich mit erstaunlichem Mangel an Elastizität die Einsicht in den Wert der Einrichtung ihnen aufdämmerte, da suchten sie nach einem "System", das von einem Punkte aus zu dirigieren wäre und möglichst jede Selbstentscheidung und Verantwortung irgendeines anderen Beamten als des Leiters der Anstalt ausschlösse. Auch hier wären wir weiter, wenn die Gefängnisbeamten schon in ihrer Ausbildungszeit eine theoretische und praktische Anleitung erhalten hätten über die modernen Methoden der Irrenpflege und der Behandlung von Psychopathen und Geisteskranken, wenn ihnen klargemacht wäre, daß es sich im Grunde um die gleichen Behandlungsarten bei den Richtlinien moderner Erziehung überhaupt handle. Und daß hier wie dort niemals ein Dekret von oben, sondern nur eine wirkliche Schulung der Menschenbehandlung bei allen Mitarbeitern helfen könne und niemals ein äußerer Schematismus an die Stelle suggestiver Beeinflussung von Mensch zu Mensch treten dürfe, um dieses Ziel zu erreichen. Solange Wissen und Vergleichsmöglichkeiten in allen diesen Dingen unseren Gefängnisbeamten fehlen, kann man sich nicht wundern, wenn sie diesen Aufgaben hilflos und unsicher gegenüberstehen. "Der Gefängnisbeamte von heute" – sagte Vambery 1910 auf dem Gefängniskongreß in Washington – "ist ebensogut ausgebildet für die Behandlung der Kriminalität, wie *eine Krankenschwester vor einem Jahrhundert* für die Behandlung der Krankheit ausgebildet war." [1] Das gilt leider auch heute noch und wird nie besser werden, solange wir eine wirkliche Ausbildung unserer Beamten mit Ellger ablehnen. –

Mit der Vernachlässigung der Frage der Ausbildung der Gefängnisbeamten hängt ein weiterer Mangel zusammen: *Unsere Juristen wissen zu wenig von den Problemen des Strafvollzugs.* Im akademischen Unterricht erfahren unsere Juristen nur ausnahmsweise und meist nur sehr wenig vom Gefängniswesen, im Examen wird nach ihm nicht "gefragt", und auch in der Referendariatszeit hat der junge Jurist keine Gelegenheit sich über die Arbeit hinter Gefängnismauern zu unterrichten. Ja, sogar unsere Stadrichter haben überwiegend gar keine unmittelbare Anschauung von dem Gefängnisdienst und den Auswirkungen, die die Freiheitsstrafe auslöst. Sie kennen infolgedessen auch nichts von den Kämpfen, die im Strafvollzug ausgefochten sind, von den Bemühungen, der Strafe im Vollzug einen vernünftigen, d. h. edukatorischen Sinn zu geben, von der Unmöglichkeit, Zuchthaus- und Gefängnisstrafe in der Praxis ernsthaft zu differenzieren, von den Erfahrungen, die hier über die verschiedenen Kategorien von Kriminellen gemacht werden. Die chronische allgemeine Unkenntnis hat zur Folge, daß der Richter im Grunde nie in der Lage ist, die Strafe für den einzelnen Fall sinngemäß zu bestimmen. Er entscheidet nach den Maßstäben gefühlsmäßiger Tradition ("wir pflegen in unserer Kammer für einen Einbruchsdiebstahl ein Jahr Gefängnis zu geben"!) und unterstreicht, wenn er das Bedürfnis empfindet, seine Entscheidung zu rechtfertigen, bald die Rücksicht auf die Generalprävention, bald die auf die Spezialprävention. Von irgendeiner Kontrolle und Berichtigung dieser dunklen und unberechenbaren Instinktmaßstäbe durch Erfahrungen des Strafvollzugs ist nicht die Rede, – die Gerichte sind ja von einer Mitarbeit am Strafvollzug ex lege ausgeschlossen. Den Schaden dieser unnatürlichen Sonderung, gegen die Liszts Temperament und klarer Verstand vergebens gekämpft haben, tragen natürlich beide Teile. Die Strafrechtspflege gerät in die Gefahr der Versteinerung, weil sie die Wirkungen der Freiheitsstrafe und die hieraus zu gewinnenden Maßstäbe nicht kennenlernen kann und auf Schreibtischtheorien, genauer die großen fossilen Worte: "Vergeltung", "Sühne", "Abschreckung", bei ihrer Strafzumessung angewiesen bleibt. Der Strafvollzug aber und seine Organe führen ein Sonderdasein innerhalb des

---

1 *Stephen Hobhouse* and *Fenner Brockway*, English Prisons to-day, 1922, S.382.

Rechtsstaates. Was hier an Arbeit – oft an Bemühungen gegen eine Welt von Hindernissen – geleistet wird, erfährt im günstigsten Fall eine vorgesetzte Behörde und allenfalls hin und wieder die parlamentarische Körperschaft des betreffenden Landes. Es fehlt dem Strafvollzugsbeamten in seinem schweren Beruf die Anerkennung, die belebende und anspornende Anteilnahme an seiner Tätigkeit bei den übrigen Organen der Rechtspflege und Verwaltung, – sein Beruf wird lange nicht nach Gebühr eingeschätzt, weder äußerlich noch innerlich. Dadurch aber verkümmert viel Initiative und Frische, dadurch wird der Gefängnisbeamte so leicht abgestumpft und resigniert, dadurch versinkt er so leicht in Routine und Bureaukratie, auch wenn er mit ganz anderen Absichten und Neigungen seine Stellung angetreten hatte. Hier kann nur Wandel geschaffen werden – zum Nutzen sowohl der Strafrechtspflege wie des Gefängniswesens – durch eine organische Verbindung der beiden aufeinander angewiesenen und voneinander abhängige Arbeitsgebiete. Dazu gehört eine genaue Regelung der Berufsvoraussetzungen des Gefängnisdienstes, der keine Zufluchtsstätte für Militäranwärter und Verwaltungsbeamte schlechthin sein darf, – eine Unterweisung jedes Juristen, jedes sozialpolitisch gerichteten Nationalökonomen, des Psychiaters, Gerichtsarztes und namentlich des Pädagogen über die Grundfragen des Gefängniswesens, vor allem ein Zusammenarbeiten des Strafjuristen, sei er nun Richter oder Staatsanwalt, mit dem Gefängnisbeamten.

Diese Forderungen wären leicht zu verwirklichen, ihre Berechtigung wäre längst erkannt worden, wenn nicht – und hierin liegt die Quintessenz und der Hauptgrund der bisher charakterisierten Mängel – die *Allgemeinheit* in Deutschland den Fragen des Gefängniswesens gleichgültig und ohne jedes wirkliche Verständnis gegenüberstände. Die Entwicklung der Dinge in den Vereinigten Staaten von Nordamerika sowie neuerdings unter dem Einfluß der Quäker in England zeigt, daß eine wirklich grundlegende Aufwärtsbewegung aus alten bureaukratischen Hemmungen erst in dem Augenblick möglich ist, in dem alle Kreise der Gesellschaft erkennen, daß Gefängnisfragen eine Angelegenheit für die Allgemeinheit sind, daß Einrichtungen und Menschen, die sich für die Vervollkommnung und für die Vertiefung unserer Gefängnisse einsetzen, eine allgemeine Förderung und Unterstützung verdienen; jenseits von aller Zerklüftung durch politische und soziale Gegensätze, einfach als notwendige Mittel zum kulturellen Aufbau eines Volkes. Der Stand der Kulturentwicklung hängt in der Tat zu einem erheblichen Teil von dem seelischen Ernst ab, mit dem diese Fragen in der Allgemeinheit behandelt werden. Damit liegt es nun bei uns zur Zeit ganz im argen. Die Zeiten, da die beiden Hamburger, Wichern und Dr. Julius, die allgemeine Aufmerksamkeit und leidenschaftliches Interesse für Fragen des Gefängniswesens in Deutschland zu wecken wußten, sind längst dahin. Heute will die Allgemeinheit – und besonders leider die sogenannten gebildeten Klassen – von diesen Dingen nichts wissen. Der gewöhnliche Spießer (den es bekanntlich in allen Schichten der Gesellschaft gibt und dessen Einfluß gerade in Zeiten des Überganges und der Zersetzung gefährlich in die Erscheinung tritt) entrüstet sich über Bestrebungen, die Gefangenen in nutzbringender und vielseitiger Arbeit auszubilden. Vollends wenn er hört, daß man sogar geistig, ja selbst künstlerisch die Seele eines Gefangenen zu beeinflussen versucht, ist sein ablehnendes Urteil ebenso schnell wie energisch zur Hand. Er weiß zwar nichts von diesen Dingen, weiß nicht, daß sie überall unentbehrliche Mittel zur wirklichen Bekämpfung des Rückfalls sind und daher, ganz grob gesagt, dem Sicherheitsinteresse der Gesellschaft frommen. Er nennt das, wenn er sich gebildet ausdrückt, *sentimentale Ideologie* und merkt nicht, daß seine eigenen Anschauungen eine Ideologie primitivster Art darstellen. Er glaubt nämlich, daß nur alte, strenge Gefängniszucht mit einem möglichst einleuchtenden und nachhaltigen Abschreckungsapparat helfen kann, nicht diese "moderne Humanitätsduselei". Und weiß nicht, daß jene alten "bewährten" Methoden längst durch die

Praxis, die Praxis mehrerer Jahrhunderte widerlegt und gerichtet sind, daß sie überall, wo sie herrschen, das gerade Gegenteil geschaffen haben: eine Abstumpfung und Senkung des allgemeinen Niveaus der Bevölkerung, eine üppig wuchernde Steigerung der Antriebe zum Verbrechen. Aber auch die Menschen mit feinerem und weiterblikkendem Horizont pflegen an diesen Fragen vorüberzugehen. Die Mauern der Gefängnisse sind ein erschreckendes Symbol für die Behandlung nicht bloß der Gefangenen. Wie diese mechanisch, geistig und seelisch von der Gemeinschaft der freien Bevölkerung abgeschlossen werden, wird hier auch der Einblick in diese Fragen verwehrt. Die Klage von Sydney und Beatrice Webb, daß das Gefängnis eine "silent world" sei, die dem Outsider systematisch verschlossen bleibe, damit bloß keine "lästigen Fragen" im Parlament gestellt würden und kein "Material für kritische Artikel in der Presse" geliefert werde,[1] – trifft in wesentlich höherem Maße auf Deutschland zu. Gerade das England der Nachkriegszeit zeigt uns, wieviel an Kenntnissen und Anregungen durch den traditionellen Ausschluß des Gefängniswesens von der Kritik der Öffentlichkeit abgesperrt wird. 1921 erschien "The English prison system" von Sir Ruggles-Brise. Der Verfasser ist Chairman of the Prison Commission for England and Wales und President of the International Prison Commission; er hat 25 Jahre lang das englische Gefängniswesen geleitet. Eine klare und kluge Übersicht über die Probleme des Gefängnisses von der Vergangenheit und Gegenwart gibt sein Buch, – ein Fachmann ersten Ranges seines Landes spricht hier zu seinen Lesern und versteht es glänzend, zu überzeugen. Und doch ist es bei allen seinen Vorzügen ein einseitiges Tendenzbuch. Es ist geschrieben, um seine Landsleute und das Ausland zu erfüllen mit "Bewunderung für die Ordnung, Methode, Disziplin und Exaktheit" [2] der englischen Gefängniseinrichtungen. So entwickelt es die Geschichte des englischen Gefängniswesens zum Teil recht einseitig: Die Verdienste des "irischen Systems" werden lebhaft in Abrede gestellt (S. 29 ff.), die Bedeutung der amerikanischen Leistungen trifft nur stark abgeblendet hervor, von Wines und Z. R. Brockway wird überhaupt nicht gesprochen, die bewunderungswürdige seelische Schwungkraft, die von den Quäkern ausgegangen ist, hat keine Beachtung gefunden, usw. [3] Aber auch das Leben der heutigen englischen Gefängnisse wird einseitig in rein apologetischer Absicht dargestellt. Wer ein wirkliches Bild von ihnen gewinnen will, muß das Buch der beiden Quäker Stephen Hobhouse und Fenner Brockway lesen: Es ist der Bericht einer Kommission ("The Prison System Enquiry Committee"), die 1919 die "Executive of the Labour Research Department" eingesetzt hat. Die Herausgeber haben wegen "Kriegsverweigerung" das Gefängnis am eigenen Leibe kennengelernt, und auch andere ihrer Mitarbeiter haben als "suffragists, anti-militarists" oder "for other political offences" die gleichen Erfahrungen gemacht. Mitarbeiter sind ferner gewesen eine Reihe von "Experten der verschiedensten Art". [4] Ein ungeheuer reichhaltiges Auskunftsmaterial von Gefängnisbeamten und Gefangenen ist hier in sachverständigster und sachlichster Weise verarbeitet worden. Das Buch imponiert vor allem durch die nüchterne, von allem

---

1 *Sydney* und *Beatrice Webb*, English prisons under local government with preface by Bernhard Shaw (73 Seiten), 1922, S. 235, 236 u. ff. Vgl. auch im selben Sinne das zitierte Werk von *Hobhouse* und *Brockway*, das die Fortsetzung des Webbschen Buches für die Gegenwart darstellt: S. 377/378.

2 So Vorrede III: Der Verfasser meint, daß die wenigen (?) Fremden, die eine persönliche Kenntnis von den englischen Institutionen haben, einen solchen Eindruck von ihnen gewinnen.

3 Deutschland, das immerhin einen *Obermaier, Wichern, Krohne* und *Liszt* hervorgebracht hat, wird überhaupt nicht erwähnt. Die internationalen Kongresse der J. K. V. werden hervorgehoben - bis auf den Kongreß in Hamburg 1905 (XV)!

4 Die nähere Aufzählung ergibt das Vorwort.

Pathos und Affekt befreite Darstellung von Tatsachen und Erfahrungen. Man sieht förmlich die englischen Gefängnisse in allen ihren Teilen: Von der Organisation der Beamten, den Einteilungen der Gefangenen und den baulichen Einrichtungen, dem Leben in der Zelle und in den Gemeinschaftsräumen, von der Art der Arbeit und den Stunden der Erholung, den erzieherischen und den seelsorgerischen Einflüssen, Briefen und Besuchen, der Behandlung der Kranken und den Bestrafungen bekommt der Leser ein anschauliches und klares Bild. Ursprünglich nur "der Feststellung von Tatsachen", nicht "der Vorbereitung von Reformvorschlägen" dienend, ist es über diesen rein deskriptiven Zweck hinausgewachsen. Denn die Herausgeber sind auf Grund ihrer genauen und spezialisierten Erfahrungen so sehr überzeugt worden von der Reformbedürftigkeit an Haupt und Gliedern, daß jedes Kapitel mit einer eindrucksvollen Aufzählung der "principal defects" (Vorwort S. Vund VI) schließt, und die Grundlinien eines vom erzieherischen Gedanken wirklich erfüllten Gefängniswesens und der Hinweis auf die reformatorischen "Experimente" in den Vereinigten Staaten [1] in den Schlußkapiteln entwickelt werden. Mag man über die Schlußfolgerungen denken wie man will, auch der skeptische und von den traditionellen, kontinentalen Gedanken erfüllte Leser wird nicht verkennen können, daß hier zum erstenmal in der Literatur ein wirklich zuverlässiges und nachprüfbares Bild von dem Gefängnis, "wie es ist", entwickelt wird. Und der größte Teil der hier dargestellten Tatsachen und Mängel gilt in genau demselben Maße auch für Deutschland und kann hier genau ebenso wie in England als unschätzbares Mittel der Kontrolle und Berichtigung für die "offiziellen" Darlegungen benutzt werden. Möglich war ein derartiges Buch nur, weil die Arbeit der Wahrheitsfeststellung dienen wollte, nicht für die Zunft, die Beruhigung der Öffentlichkeit oder sonst einen apologetischen Zweck bestimmt war, und weil sie in allen ihren Teilen erfüllt war von der rein menschlichen Fragestellung: *wie erreichen wir es, daß das Gefängnis "nicht bloß gute Gefangene, sondern gute Bürger schafft"?* (S. 585).

Damit ist das Gefängniswesen aus seiner unnatürlichen und sterilen Isolierung freigemacht: es wird nicht mehr als ein besonderes polizeilich-verwaltungstechnisches Ressort für "Verbrecher" für Menschen einer besonderen Art und Klasse betrachtet, es wächst einer Einrichtung für Menschen, die erziehungsbedürftig sind.

Das ist die Fragestellung des vorliegenden Buches und hierin liegt auch sein besonderer Wert. Es ist *das erste Buch dieser Art in Deutschland:* wesentlich verschieden von Ellgers "Erziehungszweck im Strafvollzug". Einmal dadurch, daß es nicht, wie Ellger, über eine Strafvollzugstheorie und ihren Wert reflektiert, sondern von den Erfahrungen praktischer Erziehungsarbeit berichtet; dann aber, weil es von Erziehungsmethoden in einem ganz anderen Sinne erfüllt ist. Ellger macht – wie ein anderer erfahrener Strafanstaltsdirektor, Pollitz, mit Recht hervorhebt [2] – "bedenkliche Konzessionen an den bei Juristen noch so beliebten Abschreckungsgedanken". Das erste Stadium des von ihm empfohlenen progressiven Strafvollzugs soll den "Rechtsbrecher" unter den "*Zwang* des Strafvollzugs *beugen*" (Ellger, S.40 ff.). Er soll es lernen, "keinen eigenen Willen mehr zu haben und immer nur zu gehorchen", und es ist nur konsequent, wenn er demgemäß ausdrücklich den "militärischen Charakter" hervorhebt, den dieser "strenge Gehorsam dem Strafvollzug ohne weiteres verleiht" (S. 50). Solche Methoden aber sind veraltet; sie sind aus der alten Korporalstaktik erwachsen, die noch nicht einmal "gute Gefangene" schaffen kann, ganz gewiß aber

---

1 Dieses Kapitel hat Dr. G. W. Kirchwey, der Präsident der American Prison Association durchgesehen (Appendix II, S.651 ff.).

2 *Pollitz,* in der Besprechung von Ellgers Buch: Aschaffenburgs Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 1923, Bd. 14, S. 81/82.

niemals "lebensbrauchbare, sozial widerstandsfähige Individualitäten heranziehen (Pollitz, a a. O., S. 81). Es ist dieselbe Verkennung wirklicher Erziehungsarbeit, wie sie in Degens "Einführung eines Stufensystems in den bayerischen Strafanstalten" [1] zutage tritt. Die unterste Stufe des bayerischen Progressivsystems soll dem "Vergeltungszweck und der abschreckenden Wirkung der Strafe zu ihrem Recht verhelfen": hier soll der Gefangene zeigen, ob er den Einwirkungen der Strafe zugänglich ist, ob er Reue und Besserungswillen zeigt und bestrebt ist, sich in die Hausordnung zu fügen und sich ordentlich zu führen. Es muß(!) also in dieser Stufe eine innere(!) Wandlung des Gefangenen vor sich gehen, die aus eigener sittlicher Kraft kommt". Das ist eine "Muß-Pädagogik", die glaubt, durch Zwang und Willensausschaltung, durch mechanische Mittel und Behandlung des Gefangenen als bloßes Objekt [2] eine "*innere* Wandlung" zu erzielen, – das Zerrbild einer wirklichen Erziehungsarbeit, das noch völlig steckengeblieben ist, in dem alten Vergeltungsapparat und der Überschätzung der Wirksamkeit äußerer Machtmittel von solchen Methoden ist der Geist, der in dem hamburgischen Jugendgefängnis herrscht, weltenweit entfernt. Das mag der Leser selbst auf sich wirken lassen. Man muß sich aber diesen Gegensatz klarmachen, um zu erkennen, daß hier auf der Elbinsel wirklich für Deutschland völliges Neuland vorliegt. Vor allem: weil Ellger und Degen nicht etwa Repräsentanten der alten traditionellen Gefängnistechnik sind. Keineswegs, sie halten ihre Lehren für mutige Neuentwicklung und sind sogar wirklich wesentlich "modernistischer" als das Gros ihrer deutschen Kollegen! So also steht es und ist genug Beweis dafür, wie wir in Fragen des Strafvollzugs rückständig geworden sind.

II.

Herrmanns praktische Erziehungsmethode, das Geheimnis seiner Frische und Suggestivkraft der Menschenbehandlung ist wie die seines Mitarbeiters Dr. Bondy [3] aus der *deutschen Jugendbewegung* erwachsen. Schon deshalb fällt seine Grundauffassung so völlig aus dem Rahmen des deutschen Gefängniswesens heraus, das praktisch überwiegend in polizeilich-militärischen Geleisen verläuft und theoretisch teils durch die Vergeltungsmaximen der Klassiker, teils durch Sühnerudimente theologischer Herkunft beherrscht ist. Das ist gar nicht als Vorwurf gedacht. Es soll damit allein eine Tatsache konstatiert werden: die Erbschaft der Entwicklung des Gefängniswesens im 19. Jahrhundert.

Mit dieser – theoretischen und praktischen – Grundlage verbinden sich nun Bestrebungen, die auf Erziehung, Reformation, Wiedereinordnung des Gefangenen in die Gesellschaft gerichtet sind. Namentlich bei allen Befürwortern eines progressiven Strafvollzugs und speziell jugendlichen Gefangenen gegenüber zeigen sich solche Tendenzen. Da sie aber nicht rein sich auswirken, sondern gebunden und gehemmt sind durch die Rücksicht auf das Moment der "gerechten Vergeltung" – dem "Verbrecher soll in der Strafe das widerfahren, was er verdient hat", das "malum passionis ob malum actionis" –, ergibt sich auf Schritt und Tritt ein unaufhebbarer Gegen-

---

1 Aschaffenburgs Monatsschrift, Bd. 14, S. 6 ff.; vgl. S. 9/10.

2 Für diese erste Stufe ist das Sprechen bei der Arbeit wie beimSpaziergang im Freien verboten, und sogar Freistunden zu geistiger Beschäftigung fehlen!

3 Vgl. dessen Buch: *Curt Bondy,* Die proletarische Jugendbewegung in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Hamburger Verhältnisse, Lauenburg 1922, und meine Anzeige, Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft, Bd. 43, S. 763 f.

satz. Man kann ihn sich deutlich vergegenwärtigen durch die Worte Bernhard Shaws, die bei aller boshaften Zuspitzung doch wirkliche Wahrheit enthalten:

> "Now if you are to punish a man retributively, you must injure him. If you are to reform him, you must improve him. And men are not improved by injuries. To propose to punish and reform people by the same operation is exactly as if you were to take a man suffering from pneumonia, and attempt to combine punitive and curative treatment. Arguing that a man with pneumonia is a danger to the community, and that he need not catch it if he takes proper care of his health, you resolve that he shall have a severe lesson, both to punish him for his negligence and pulmonary weakness and to deter others from following his example. You therefore strip him naked and in that condition stand him all night in the snow. But as you admit the duty of restoring him to health, if possible, and discharging him with sound lungs, you engage a doctor to superintend the punishment and administer cough lozenges, made as unpleasant to the taste as possible so as not to pamper the culprit."[1]

In einem solchen Dilemma bewegen sich heute unsere deutschen Gefängnisbestrebungen, soweit sie überhaupt das Ziel der Reformation verfolgen. Sie verkennen, daß man auf diesem Wege niemals vorwärts kommen kann, sondern nur zu Kompromissen, die bald den Anhänger des Vergeltungs-, bald den Anhänger des Erziehungsgedankens enttäuschen. Von solchen Widersprüchen sind die Arbeiten in Hahnöfersand ebenso wie die Bestrebungen Herrmanns [2] völlig frei. Für sie besteht nicht das Problem der Dosierung; wieviel an Strafe und wieviel an Erziehung? Der "Strafvollzug" bedeutet für ihre Arbeit "nur den Rahmen, die äußeren Bedingungen: die Freiheitsentziehung, die Eingeschlossenheit, die Gebundenheit an hausordnungsmäßige Bestimmungen". Im übrigen aber liegt für sie in der Aufgabe erzieherische Ausgestaltung des Strafvollzugs der Ton allein auf "erzieherisch". [3] Es ist der Gedanke, den Montesinos in der Leitung des Gefängnisses in Valencia verwirklichen wollte: "*Der Kerker nimmt den Menschen auf, den Verbrecher läßt er vor der Tür .*" [4]

---

1 "Will man nun einen Menschen im Geiste der Wiedervergeltung strafen, so muß man ihm wehe tun. Will man ihn zu einem andern Lebenswandel bringen, so muß man ihn zu bessern suchen. Und Menschen werden nicht gebessert dadurch, daß man ihnen wehe tut. Der Vorschlag, durch ein und dasselbe Verfahren zu strafen und zu bessern, ist genau so, als ob man einen Mann, der an Lungenentzündung erkrankt ist, hernähme und versuchte, Straf- und Heilmaßnahmen miteinander zu verbinden. Von dem Argument ausgehend, daß ein Mann mit Lungenentzündung eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet,und daß er sie nicht zu bekommen braucht, wenn er seine Gesundheit gehörig in acht nimmt, beschließt man, er solle eine strenge Lektion erhalten, einerseits, um ihn für seine Fahrlässigkeit und seine Lungenschwäche zu bestrafen, und andererseits, um andere vor einer Nachahmung seines Beispiels abzuschrecken. Man zieht ihn deshalb nackt aus und läßt ihn so die ganze Nacht über im Schnee stehen. Da man aber einsieht, daß man die Pflicht hat, seine Gesundheit, wenn möglich, wiederherzustellen und ihn mit gesunden Lungen zu entlassen, so stellt man einen Arzt an, der die Bestrafung zu überwachen und ihm Hustenpastillen zu verabfolgen hat, die möglichst unangenehm schmecken müssen, damit der Übeltäter nicht verzärtelt wird."

2 Damit ist nicht Herrmann allein gemeint; ohne die verständnisvolle Unterstützung des Leiters von Hahnöfersand, *Oberinspektor Beck,* und des Direktors der Hamburger Gefängnisse, *Koch,* wäre die Arbeit von *Bondy* und *Herrmann* niemals möglich gewesen.

3 Vgl. unten S. 48/49

4 Über *Montesinos* vgl. Saldana, Moderne Strafrechtsauffassungen in Spanien, Berlin 1922, S. 8, meine Besprechung in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, (Bd. 43, S.720), und *Frederick Houlard Wines,* Punishment and Reformation (Neue Ausgabe von W. D. Lane), 1918, S. 200/202.

Zu dieser Aufassung kommt nicht minder bedeutsam ein Zweites: *Die Erziehungsarbeit auf Hahnöfersand trägt die Züge eines Erziehungssystems besonderer Art.* Sie steht nicht unter der Herrschaft des Prinzips: "Die Furcht des Herrn ist der Weisheit Anfang"; sie will nicht durch Zwang beugen und Gehorsam erziehen; sie will nicht durch Gewalt Widerstände brechen und das Böse in dem jugendlichen Menschen bekämpfen. Ihr Ziel geht vielmehr darauf, seine Selbständigkeit und Selbstbeherrschung zu entwickeln, das "Gute" in ihm zu pflegen und zur Reife zu bringen, und ihm durch seelisch gerichtete suggestive Beeinflussung zu helfen, ein anderer, ein sozialer Mensch zu werden. Zwei grundlegende Änderungen gegenüber dem bisherigen Gefängnissystem und auch der bisherigen Methode der "Fürsorgeerziehung" (die charakteristisch genug in Hamburg *Zwangserziehung* heißt, aber auch anderswo in Deutschland diesen Charakter trägt) sind damit gefordert. Ein anderes Verhältnis zwischen den Beamten des Gefängnisses, die sich nicht wie Vorgesetzter und Untergebener *gegenüberzustehen* haben, sondern die eine Erziehungsgemeinschaft auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens bilden müssen: "ein *Miteinandergehen*, wo der Ältere Führer und Freund wurde". Und eine andere Einstellung zu den Gefangenen: "nicht die des "Gerechten" zu den "Verbrechern", zu den Gesunkenen, sondern die des Kameraden zu denen, die Hilfe brauchen, denen man die Hände reichen muß, um sie langsam aus ihrem alten Milieu herauszuheben und ihnen andere, bessere Lebensinhalte zu geben." Mit diesen Worten charakterisiert Herrmann S. 33/34 seine "Absicht", und sein Buch zeigt, mit welchem Ernst und welcher Hingabe sie in die Tat umgesetzt ist. [1]

Die Gedanken dieses Buches sind herausgewachsen aus *Erfahrungen jugendkundlicher Pädagogik.* Es liegt für alle, die im Gefängniswesen seit Jahren gearbeitet haben, nahe, ihnen mit einer gewissen überlegenen Skepsis gegenüberzutreten: was sollen uns erfahrenen Männern solche Experimente junger Menschen? Ist nicht unsere Arbeit trotz aller Hindernisse durch eine Tradition von mindestens einem halben Jahrhundert bewährt? Solcher Stimmung und Haltung ist natürlich schwer zu begegnen. Immerhin macht vielleicht auf solche Veteranen der Tradition etwas Eindruck, daß die in diesem Buch geschilderten Methoden der Gefangenenbehandlung nur für den deutschen Straffvollzug neu sind. In den Vereinigten Staaten haben sich aus ganz anderen Triebkräften seit langem grundsätzlich dieselben pädagogischen

---

[1] Grundsätzlich derselbe Geist will übrigens in allen hamburgischen Gefängnissen zur Herrschaft kommen. Charakteristisch sind dafür die Worte, die in der "Aufnahmestation" zu jedem Gefangenen sprechen:

„Du bist in Not!"

Deine Straftat hat Dich in diese Anstalt gebracht. Die aber will Dich nicht niederdrücken und zerbrechen, sondern aufrichten und festigen!
Dieses Haus will Dir helfen!

Habe den Willen, Dir helfen zu lassen. Komme Deinen Helfern, den Beamten dieser Anstalt, entgegen.
Habe Vertrauen!

Du wirst offene Ohren und Herzen finden und treue Berater. Die werden Dir aber nur helfen können, wenn sie Dich und Deine Lage wirklich kennen. Darum:
Sei wahr!

Habe den Mut dazu um Deinetwillen. Dann wird es auch für Dich am Tage der Entlassung heißen:
"Es geht aufwärts!"

Anschauungen im Gefängniswesen durchgesetzt. Man vergleiche die von Herrmann verfolgte pädagogische Richtung mit den Thesen, die der große amerikanische Gefängnisreformator E. C. Wines bereits 1870 vertreten hat:

"Education is a vital force in the reformation of fallen men and women. Its tendency is to quicken the intellect, inspire selfrespect, excite to higher aims, and afford a healthful substitute for low and vicious amusements. Education is, therefore, a matter of primary importance in prisons and should be carried to the utmost extent consistent with the other purposes of such institutions.

In order to the reformation of imprisoned criminals, there must be not only a sincere desire and intention to that end, but a serious conviction, in the minds of the prison officers, that they are capable of being reformed, since no man can heartily maintain a discipline at war with his inward beliefs; no man can earnestly strive to accomplish what in his heart he despairs of accomplishing.

A system of prison discipline, to be truly reformatory, must gain the will of the convict. He is to be amended; but how is this possible with his mind in a state of hostility? No system can hope to succded which does not secure is harmony of wills, so that the prisoner shall choose for himself what his officer chooses for him. But, to this end, the officer must really choose the good of the prisoner, and the prisoner must remain in his choice long enough for virtue to become a habit. This consent of wills is an essential condition of reformation.

The interest of society and the interest of the convicted criminal are really identical, and they should be made practically so. At present there is a combat between crime and laws. Each sets the other at defiance, and, as a rule, there is little kindly feeling, and few friendly acts, on either side. It would be otherwise if criminals, on conviction, instead of being cast off were rather made the objects of a generous parental care; that is, if they were trained to virtue and not merely sentenced to suffering.

The prisoner´s self-respect should be cultivated to the utmost, and every effort made to give back to him his manhood. There is no greater mistake in the whole compass of penal discipline than its studied imposition of degradation as a part of punishment. Such imposition destroys every better impulse and aspiration. It crushes the weak, irritates the strong, and indisposes all to submission and reform. It is trampling where we ought to raise, and is therefore as unchristian in principle as it is unwise in policy.

In prison administration, moral forces should be relied upon, with as little admixture of physical force as possible, and organized persuasion be made to take the place of coercive restraint, the object being to make upright and industrious freemen rather than orderly and obedient prisoners; moral training alone will make good citizens. To the latter of these ends, the living soul must be won; to the former, only the inert and obedient body." [1]

---

1 "Eine entscheidende Macht für die Besserung kriminell gewordener Männer und Frauen ist die Erziehung. Ihr Streben geht dahin, den Verstand anzuregen, Selbstachtung einzuflößen, zu höheren Zielen anzufeuern und einen gesunden Ersatz für niedrige und lasterhafte Vergnügungen zu schaffen. Erziehung ist daher für das Gefängnis ein Faktor von höchster Bedeutung und sollte bis zum äußersten Maße durchgeführt werden, soweit es sich mit den Zwecken solcher Anstalten vereinbaren läßt.

Die Besserung der Strafgefangenen setzt bei den Gefängnisbeamten nicht nur den aufrichtigen Wunsch und die ehrliche Absicht, sondern auch den festen Glauben an die Besserungsfähigkeit der Gefangenen voraus. Denn kein Mensch kann ein System wirklich durchführen, das seiner

Diese Gedanken Wines´ – der zu seinen Anschauungen vor allem durch die Lehren des deutschen Gefängnisdirektors Obermaier gekommen ist – sind nicht bloße Theorie geblieben. Der erste internationale Gefängniskongreß in Cincinnati hat sie in seine "Declaration of Principles" aufgenommen, – sie sind die Triebkraft für die Ausgestaltung der amerikanischen "Reformatories" geworden und haben ihre praktische Werbekraft in der Einrichtung der "Gefangenenselbstverwaltung" gezeigt, wie sie namentlich Thomas Mott Osborne in einzelnen größeren Anstalten "drüben" eingerichtet hat. [1]

Gibt dieser Zusammenhang nicht zu denken? Es ist derselbe Geist, der aus den Hahnöfersander Bestrebungen spricht. Man kann ihn daher nicht abtun und verjagen als Träumereien eines, der von der Zunft nichts versteht. Denn in Amerika sind es gerade die Männer von der Zunft gewesen, die schon seit 1870 die gleichen pädagogischen Forderungen für den Strafvollzug aufgestellt und verwirklicht haben.

So gehe das Buch hinaus: möchte es im Auslande die verdiente Beachtung finden, namentlich aber in Deutschland Freunde gewinnen und alle, die gleichen Sinnes sind, zur Mitarbeit aufrufen. Möchte es ein Baustein zu einer Erneuerung und Vertiefung unseres Gefängniswesens werden!

---

inneren Überzeugung widerstreitet, kein Mensch kann ernstlich nach etwas streben, an dessen Vollbringung er im Herzen verzweifelt.

Ein Strafvollzug, der wahrhaft bessernd wirken soll, muß den Willen des Gefangenen für sich gewinnen. Er soll gebessert werden; wie ist das aber möglich, wenn er innerlich in einer feindseligen Haltung verharrt? Kein System kann auf Erfolg hoffen, wenn es nicht jene Harmonie des beiderseitigen Willens zustande bringt, bei der der Gefangene von sich aus das will, was der Beamte für ihn will. Aber zu diesem Zweck muß der Beamte auch wirklich das Gute für den Gefangenen wollen, und der Gefangene muß so lange in diesem Willen bestärkt werden bis das Gute ihm zur Gewohnheit wird. Diese Übereinstimmung des beiderseitigen Willens ist eine Hauptbedingung für die Besserung.

Das Interesse der Gesellschaft und das Interesse des Strafgefangenen sind in Wirklichkeit identisch und das sollte auch in der Praxis zum Ausdruck kommen. Augenblicklich herrscht zwischen Verbrechen und Rechtsordnung reiner Kampfzustand. Jedes sagt dem andern den Kampf an, und in der Regel besteht zwischen ihnen wenig gegenseitiges Verstehen und gegenseitige Hilfe. Es wäre anders, wenn die Verbrecher von dem Augenblick an, wo der Schuldspruch gefällt wird, anstatt verworfen zu werden, Gegenstand einer hochherzigen, väterlichen Fürsorge würden, wenn sie also zur sozialen Tüchtigkeit erzogen würden und man sich nicht darauf beschränkte, ihnen durch die Strafe lediglich ein Übel aufzuerlegen.

Die Selbstachtung des Gefangenen sollte bis zum Äußersten gefördert werden, und es muß jede Anstrengung gemacht werden, um ihm sein Selbstvertrauen wieder zugeben. Es gibt auf dem ganzen Gebiete des Strafvollzugs keinen größeren Fehler als die absichtlich auferlegte Degradierung als Teil der Strafe. Solche entehrende Behandlung vernichtet jeden besseren Antrieb und jedes höhere Streben. Sie zermalmt den Schwachen, reizt den Starken und macht alle für eine Unterordnung und Besserung unzugänglich. Sie tritt mit Füßen, da wo wir aufrichten sollten und ist daher ebenso unchristlich im Prinzip als verkehrt vom Standpunkte der Staatsklugheit.

Im Strafvollzug sollte man auf die sittlichen Kräfte vertrauen und physische Gewalt so wenig wie möglich anwenden; systematische Beeinflussung hat an die Stelle äußeren Zwanges zu treten. Denn das Ziel soll vor allem sein, für die Freiheit aufrechte und arbeitsame Menschen zu schaffen, nicht etwa nur ordentliche und gehorsame Gefangene. Nur eine sittliche Erziehung kann gute Bürger heranbilden. Um dies letzte Ziel zu erreichen, muß man die lebendige Seele gewinnen, für jenes andere genügt der träge und folgsame Körper." - Henderson, Correction and Prevention, Bd. I, S. 40 / 41, New York 1910.

[1] Hierüber vgl. die kurzen Andeutungen unten S. 68 ff., ferner *F. H. Wines*, a. a. O. S. 364; *Thomas M. Osborne*, Society and prisons, 1916 (über ihn Philipp, in Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft, Bd. 43, S. 766 ff.), und den ausgezeichneten, auch sonst höchst instruktiven "Report of the Prison Sursey Committee, State of New York" des Chairman Adolph Levisohn, 1920, S. 147 ff.

Walter Herrmann

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist aus den Erlebnissen und Erfahrungen einer dreivierteljährigen Tätigkeit als Wachtmeister und Sozialbeamter der Jugendlichengruppe des Gefängnisses Hahnöfersand (Anstalt IV der hamburgischen Strafanstalten) entstanden. Sie schildert in ihrem Hauptteil die Versuche, welche auf Veranlassung des Leiters der hamburgischen Strafanstalten, Direktor Koch, von Dr. phil. Curt Bondy und mir unternommen wurden, um den Erziehungsgedanken im Strafvollzug an Jugendlichen systematisch durchzuführen.

Die Einleitung will lediglich einen kurzen Hinweis geben, an welche Stelle im großen Ganzen neuzeitlicher Strafreformbestrebungen die hier geschilderten Versuche zu setzen sind. Die Angabe der einschlägigen Literatur soll die Darstellung nach Möglichkeit ergänzen.

Die Grundlage für die folgenden Ausführungen bildeten im wesentlichen die Berichte, die zwischen Dr. Bondy und mir in der jeweils siebentägigen Abwesenheit von Hahnöfersand gewechselt wurden. Die Berichte bezweckten einerseits, uns gegenseitig in der dienstfreien Woche über die Vorkommnisse in der Gruppe auf dem laufenden zu erhalten, andererseits sollten dadurch alle Fragen, welche die praktische Arbeit mit sich brachte, sofort festgehalten werden, damit wir auch theoretisch darüber Klarheit gewinnen konnten. Das war für uns von um so größerer Bedeutung, als wir bisher noch keinerlei praktische Erfahrungen im Gefängniswesen besaßen und auch unsere theoretischen Kenntnisse der Strafvollzugsfragen sehr gering waren. Die Berichte waren auch immer wieder der Ausgangspunkt zu eingehenden Besprechungen aller Maßnahmen grundsätzlicher Art bei der Durchführung des Erziehungsgedankens, so daß es sich bei der ganzen vorliegenden Darstellung um eine Schilderung gemeinsamer Arbeit handelt, ohne daß es im einzelnen angegeben ist, von wem die ersten Anregungen zu neuen Maßnahmen und Versuchen ausgegangen sind.

Neben den Berichten dienten die Briefe und Aufsätze der Gefangenen als Material. Ich brauche nicht besonders zu erwähnen, daß diese Urteile sehr subjektiv sind und nur vorsichtig aufgenommen werden dürfen; sie ermöglichen aber andererseits, einen Eindruck von der unmittelbaren Wirkung unserer Versuche die Gefangenen zu gewinnen; die Äußerungen sind deshalb als Belege für die aufgestellten Behauptungen wiedergegeben worden. Der Anhang soll noch weitere Belege zu den einzelnen Kapiteln bringen. In den Briefen steht manches, was unsere Arbeit in sehr günstigem Licht erscheinen läßt; ich habe diese Äußerungen trotzdem wiedergegeben, weil sie gleichzeitig Beispiele für die innere Einstellung der Gefangenen zu uns sind. Eine Indiskretion den Gefangenen gegenüber bedeutet die Benutzung von Brief- und Aufsatzstellen nicht, da die meisten der Betreffenden vorher um ihre Einwilligung zur Veröffentlichung gefragt werden konnten.

Bei der Darstellung unserer Versuche haben sich Wiederholungen nicht immer vermeiden lassen. So wird z. B. im Kapitel über die Seelsorge auch von der Strafe, im Kapitel über die erziehungsfeindlichen Einflüsse von der Sorge für die Zukunft gesprochen. Das hängt damit zusammen, daß die Erziehungsarbeit im Strafvollzug

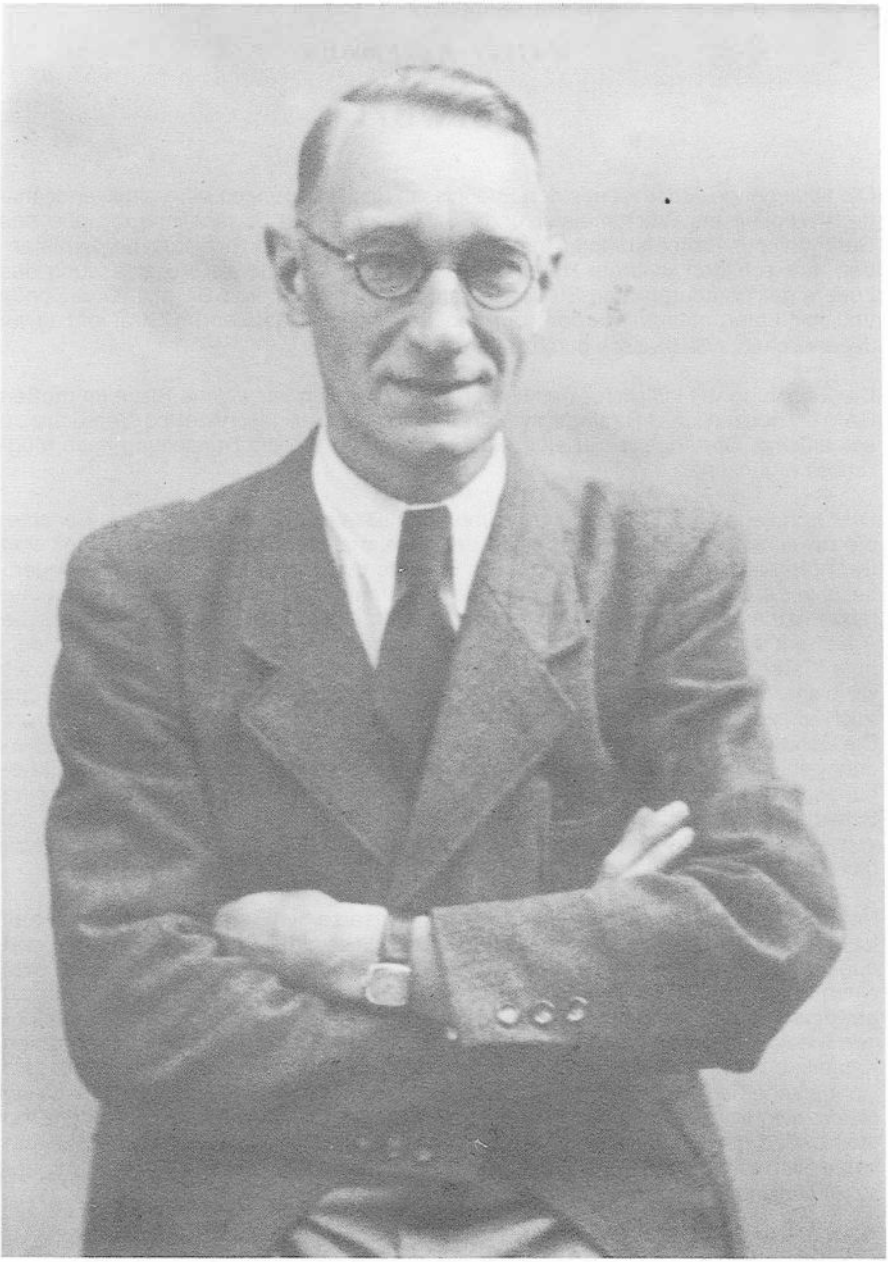

Walter Herrmann um 1925

(Foto: Familienbesitz)

eine Einheit ist, von der einzelne Teile nicht erschöpfend zu behandeln sind, ohne daß man hin und wieder auf andere Gebiete erzieherischer Maßnahmen übergreift.

Die Fürsorge für die Entlassenen ist hier nur kurz geschildert worden; sie war beim Abschluß dieser Darstellung noch im Entstehen; außerdem wird sie später noch von anderer Seite in einer besonderen Arbeit behandelt werden. In dieser Arbeit wird es auch erst möglich sein, etwas über den Erfolg der Art von Gefangenenbehandlung, wie sie von uns versucht worden ist, zu sagen. Es hat nicht jeder der Jugendlichen in der Freiheit gehalten, was er in Hahnöfersand versprochen hat; und mehrere sind wieder rückfällig geworden. Im letzten Kapitel dieser Darstellung ist schon angedeutet worden, wie viele Hindernisse dem ehemaligen Gefangenen nach der Entlassung im Wege stehen und wie schwer es ihm wird, sich in der Freiheit zu halten. Die Erforschung der Rückfallursachen wird eine der Hauptaufgaben der erwähnten Arbeit sein, denn die Ausschaltung dieser Ursachen ist das Kernproblem der Entlassenenfürsorge.

Unsere Arbeit in Hahnöfersand ist vorläufig nur ein Versuch und von Anfang an nur als ein solcher gedacht; als Versuch hat sie aber auch auf jeden Fall ihre Berechtigung, selbst wenn sie sich später als undurchführbar herausstellen sollte.

Daß wir diesen Versuch machen konnten, danken wir in erster Linie Herrn Direktor Koch, der als Leiter der gesamten hamburgischen Strafanstalten mit größter Energie an einer inneren Erneuerung des Gefängniswesens arbeitet. In rastlosem Suchen nach neuen, zeitgemäßen Methoden der Gefangenenbehandlung hatte er auch volles Verständnis für unsere Pläne und ließ uns in denkbar größtem Maße freie Hand für ihre Verwirklichung. Wir danken es weiter Herrn Oberinspektor Beck; er übernahm als Anstaltsleiter von Hahnöfersand immer wieder die Verantwortung für neue Versuche und stand uns mit Rat und Tat helfend zur Seite. Dank gebührt ferner den Wachtmeistern, welche in der Jugendlichengruppe mit uns zusammenarbeiteten; sie haben sich manchem Angriff dadurch ausgesetzt, trotzdem aber in treuer Überzeugung für die Gefangenen gewirkt. Auch unserem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Liepmann, und seinem Assistenten, Herrn Privatdozent Dr. Grünhut, haben wir für viele Anregungen zu danken und für ihr großes Interesse an unseren Versuchen, das uns immer wieder neue Freude und neuen Mut für die Arbeit in Hahnöfersand gegeben hat. Und schließlich sei noch Herrn cand. iur. Haeckel und den anderen Hamburger freiwilligen Mitarbeitern Dank gesagt, die uns bei der Fürsorge für die Entlassenen durch Übernahme von Schutzaufsichten, Hilfe bei der Arbeitsvermittlung und Mitarbeit in der Volksheimgruppe unterstützten.

Hahnöfersand, Post York, Bezirk Stade.

Einleitung

Die Entwicklung einer besonderen strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher

Die Kriminalität der Jugendlichen ist bei uns in Deutschland in den letzten Jahrzehnten in steigendem Maße Gegenstand des kriminalpolitischen Interesses geworden. Nicht Juristen allein, auch Pädagogen, Ärzte und Sozialpolitiker haben auf die Ausdehnung der Kriminalität Jugendlicher aufmerksam gemacht und Untersuchungen über ihre Ursachen und Erscheinungsformen angestellt. Es regen sich mehr und mehr neue Kräfte, die mit besseren Einsichten und vervollkommneten Methoden der Verwahrlosung und Kriminalität zu begegnen suchen.

Man kann den Beginn dieser Bewegung auf das Jahr 1882 ansetzen. In diesem Jahr brachte die Reichskriminalstatistik zum ersten Mal eine Übersicht über die Verurteilungen Jugendlicher. Die Zahlen, die hier veröffentlicht waren, gaben zu ernsten Besorgnissen Anlaß. Die statistischen Nachweise aus den folgenden Jahren haben diese Besorgnisse noch gesteigert. Einige Ziffern mögen das erläutern: die Anzahl der verurteilten Jugendlichen (12 - 18jährige) ist in der Zeit von 1882 bis 1896 von 560 (auf 100.000 strafmündige Personen berechnet) auf 702 gestiegen, d. h. um 16,7 % – die Zunahme der Kriminalität der Erwachsenen beträgt im selben Zeitraum nur 4 %. Von 1896 bis 1906 ist wiederum eine Steigerung zu verzeichnen, und zwar von 702 auf 764 (8,8 %), im nächsten Jahrfünft erfolgt ein Rückgang auf 639 und 1912 wieder eine Steigerung auf 779, also 6,2 % mehr als im Vorjahr. Für die Kriegs- und Nachkriegsjahre liegt keine amtliche Statistik vor, doch zeigen die Veröffentlichungen der Jugendgerichtshilfen und privater Beobachter [1], daß nach anfänglichem Rückgang der Kriminalität in den ersten Kriegsmonaten eine neue Zunahme bis zur Gegenwart zu verzeichnen ist. Der Tätigkeitsbericht der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge in Berlin gibt ein Bild von dem Anwachsen der Kriminalität der großstädtischen Jugend in den Jahren 1914 bis 1920. [2] Die Zahl der abgeurteilten Jugendlichen betrug im Jahre 1914: 1.131, im Jahre 1920 dagegen 3.599. Das entspricht einer absoluten Steigerung von 218% (Verhältnis–zahlen liegen nicht vor).

Wenn uns die Zahlen der Statistik allein auch nichts über die Ursachen und die tiefere Bedeutung der Kriminalität Jugendlicher sagen können, so zeigen sie zumindest, wie groß und ernst die Aufgaben sind, die der Strafrechtspflege hier gestellt werden. Sie haben weiter darum Bedeutung, weil ein Erfolg oder Mißerfolg der Bekämpfung dieser Kriminalität ein Prüfstein für den Wert oder Unwert der gesamten Strafrechtspflege ist, "denn wenn wir den noch biegsamen werdenden Jugendlichen nicht davor bewahren können, Verbrecher zu werden und Verbrecher zu bleiben, so haben wir keine Aussicht, den schon gewordenen, erwachsenen Rechtsbrecher durch Strafen zu zügeln". [3]

---

1 Siehe *Hellwig,* Der Krieg und die Kriminalität der Jugendlichen, Halle 1916.

2 Siehe *v. d. Leyen*, Berliner Jugendgerichtshilfe 1920, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 1922, Heft 1.

3 *Liepmann*, Die Kriminalität der Jugendlichen und ihre Bekämpfung, Tübingen 1909, S. 4.

Eine Bekämpfung der Jugendlichenkriminalität kann auf zwei Arten geschehen: durch den Kampf gegen die Ursachen, die zur Verwahrlosung und späteren Kriminalität führen und durch den Kampf gegen die Faktoren, die ein Verharren in der einmal eingeschlagenen Verbrecherlaufbahn bewirken. Und gerade diese letzten sind es, die nach Liszt zum großen Teil in Fehlern und Mängeln des Strafrechts, der Strafrechtspflege und des Strafvollzugs zu suchen sind. [1]

Die Ursachen zur Verwahrlosung können verschiedener Art sein. Sie können in Anlageschäden, [2] in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen, in Wohnungselend und vielen anderem beruhen. In den meisten Fällen wird es sich darum handeln, daß der Jugendliche nur mangelhaft erzogen worden ist und die Einwirkungen von Elternhaus und Schule nicht ausreichend gewesen sind, um ihn zu einem sozial wertvollen Menschen heranzubilden. Eine richtige Erziehung ist daher als vornehmste vorbeugende Maßnahme das beste Mittel für den Kampf gegen Verwahrlosung und Kriminalität.

Nach dem geltenden Strafrecht sind die Möglichkeiten, der Jugendlichenkriminalität vorbeugend entgegenzutreten, sehr gering. Die Vorschläge zur Verbesserung des Strafrechts zeigen aber deutlich, daß der Erziehungsgedanke hier immer mehr in den Vordergrund tritt.

Das deutsche Strafgesetzbuch von 1871 ist noch im wesentlichen auf dem Vergeltungsprinzip aufgebaut. Generalpräventive Gedanken stehen in ihm an erster Stelle, während die Wirkung der Bestrafung auf den Einzelnen daneben völlig zurücktritt. Das zeigt auch die Behandlung der Jugendlichen. Jugendlich im Sinne der §§ 55 und 56 ist, wer das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Kinder unter 12 Jahren sind strafunmündig, sie können bei Begehung einer kriminellen Handlung nicht strafrechtlich verfolgt werden. Es können aber in diesem Fall Erziehungsmaßnahmen, vor allem Unterbringung in einer Erziehungsanstalt, angeordnet werden. Die Anordnung staatlicher Ersatzerziehung ist auch bei den relativ strafmündigen Personen zwischen 12 und 18 Jahren möglich, wenn sie bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen haben und deshalb freizusprechen sind. Wird die Einsicht bejaht, so müssen sie bestraft werden, nur tritt ihrem geringeren Alter entsprechend eine gesetzlich genau normierte Herabsetzung der für Erwachsene geltenden Strafrahmen ein.

Gegen diese Bestimmungen sind verschiedene Bedenken geltend gemacht worden: die Behandlung der Jugendlichen im Strafrecht geht von der falschen und längst überwundenen, rein intellektualistischen Psychologie der Aufklärungszeit aus, jener Epoche, in der die wesentlichen Wurzeln unseres heute geltenden Strafrechts zu finden sind. Der Einsichtsbegriff des § 56 ist dem "discernement" des Code pénal nachgebildet, einem Begriff, der der Individualität des Jugendlichen in keiner Weise gerecht wird. Der Jugendliche wird hier als ein Erwachsener kleinen Formats angesehen, aber nicht als ein werdender, noch in der Entwicklung befindlicher Mensch, der sehr wohl das Bewußtsein von der Strafbarkeit der konkreten Tat haben kann, dessen Tat aber wegen der mangelnden sittlichen Reife im ganzen anders zu bewerten ist, als die gleiche Tat des Erwachsenen. Abgesehen von der Schwierigkeit, die "Einsicht" festzustellen, wird es sich auch bei Bejahung dieser Frage in sehr vielen Fällen nicht darum handeln dürfen, den Jugendlichen der

---

1 *v. Liszt*, Die Kriminalität der Jugendlichen, Strafr. Aufsätze, Bd. II, S. 331 ff., Berlin 1905.

2 Siehe hierzu *Gregor* u. *Voigtländer*, Die Verwahrlosung, Berlin 1918.

unpersönlichen Maschinerie der staatlichen Strafgewalt zu überantworten, sondern darum, durch erzieherische Maßnahmen sein sittliches Gefühl zu wecken und zu stärken und Hemmungen gegen das strafbare Unrecht in ihm aufzurichten. So forderte denn die Kritik Beseitigung oder mindestens Änderung dieser Bestimmung.

Eine weitere Reformforderung war das Heraufrücken der Strafmündigkeitsgrenze auf das vollendete 14. Lebensjahr, denn "vor der Pubertät, vor der Entlassung aus der Schule, zu strafen, ist im günstigsten Falle nutzlos, meist aber eine nicht wieder gutzumachende Schädigung des Kindes." [1]

Auch die Stellung der Fürsorgeerziehung gab Anlaß zu eingehender Kritik, denn ihre Anordnung war reichsrechtlich nur möglich beim Vorliegen eines Delikts, nicht aber zur Verhütung der Verwahrlosung. Sie setzte also regelmäßig erst ein, wenn es zu spät war, und war machtlos, wenn eine starke Verwahrlosung noch nicht zur Kriminalitat oder zur Strafanzeige geführt hatte. Die Abkehr vom Vergeltungsprinzip und die Entwicklung des Erziehungsgedankens in der Behandlung der verwahrlosten und kriminellen Jugend ist am deutlichsten aus der Geschichte der partikularrechtlichen Fürsorgeerziehungsgesetzgebung zu ersehen. Ein Blick auf die entsprechenden preußischen Gesetze zeigt das besonders klar.

Nach dem preußischen Zwangserziehungsgesetz vom 13. März 1878 (mit den Änderungen vom 27. März 1881 und 23. Mai 1884) war die Anordnung staatlicher Erziehung nur in den oben erwähnten Fällen der §§ 55 und 56 StGB und unter der Voraussetzung möglich, daß "die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist" (§ 1). So bildete das Gesetz eigentlich nur eine Ergänzung des Strafgesetzbuchs", [2] eine fast ausschließlich repressive Maßnahme, bei der der Erziehungsgedanke kaum in die Erscheinung trat, und bei der es sich darum handelte, die Gesellschaft so lange wie möglich vor dem werdenden Verbrecher zu schützen.

Die erste Wandlung hierin ermöglichte die Reichsgesetzgebung im Jahre 1900 durch das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Es bedeutet insofern einen Fortschritt, als hierdurch eine Anordnung der staatlichen Ersatzerziehung möglich wurde, ohne daß der Jugendliche kriminell geworden zu sein brauchte. Das hängt mit der Änderung zusammen, die sich auf einem anderen Rechtsgebiet, dem Vormundschaftsrecht, hinsichtlich der Unantastbarkeit der elterlichen Erziehungsrechte vollzogen hatte. Die Aufgaben des Vormundschaftsrichters wurden erweitert, die Sorge für das Vermögen des Kindes war nicht mehr seine einzige Funktion, darüber hinaus wurden "neue Beziehungen hergestellt zwischen den Eltern als Inhabern der elterlichen Erziehungsgewalt und den Vormundschaftsrichtern, die so zu Erziehungsrichtern geworden sind". [3] Der Vormundschaftsrichter soll die Eltern zunächst durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel unterstützen (§ 1661 BGB). Daneben ist er aber auch verpflichtet, wenn durch Verschulden der Eltern das geistige oder leibliche Wohl des Kindes gefährdet ist oder die Erziehung durch den Vor-

---

1 Siehe *Liepmann*, a.a.O., S.8.

2 *Noelle-Boschan*, Das preußische Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, Berlin 1915, S. 25.

3 *Friedberg*, Jugendgerichtswesen, Schriften des Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Heft 3, Berlin 1919, S. 52.

mund sich als unzureichend erweist, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die Erziehung des Mündels anderweit sicherzustellen (§§ 1666, 1838). Die vormundschaftsrichterliche Gewalt ist dadurch wieder ziemlich eingeschränkt, denn dem Grundgedanken des Vormundschaftsrechts entsprechend, das vom Erziehungsrecht der Eltern ausgeht, ist ein Eingriff in dieses Recht nur bei Verschulden der Eltern möglich. Daneben hat das Gesetz wieder darüber hinaus im Artikel 135 EG / BGB den Landesgesetzen die Möglichkeit gegeben, auch ohne Verschulden der Eltern die Fürsorgeerziehung anzuordnen, wenn sie zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens nötig ist.

Der Einfluß dieser reichsrechtlichen Bestimmungen auf die Partikulargesetzgebung zeigt sich deutlich, wenn wir die Entwicklung in Preußen weiter verfolgen. Das vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs im größten Teil Preußens geltende Allgemeine Landrecht kannte ein Eingreifen in die Erziehungsgewalt der Eltern nur, wenn "Eltern ihre Kinder grausam mißhandeln oder zum Bösen verleiten oder ihnen den notdürftigsten Unterhalt versagen" (II.Teil, 2. Titel, § 90). In der Praxis war diese Bestimmung kaum von Belang, weil die Eltern in der Regel nicht zur Tragung der Kosten einer anderweitigen Unterbringung fähig waren [1] und die Verfolgung solcher Fälle daher meist unterblieb. Das neue preußische Fürsorgeerziehungsgesetz vom 2. Juli 1900 (mit der Änderung vom 7. Juli 1915) gibt entsprechend den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs neben der bisherigen Möglichkeit gemäß §§ 55 und 56 StGB und bei Verschulden der Eltern nach § 1666 BGB auch schon das Recht, die Fürsorgeerziehung anzuordnen, "wenn sie wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist" (§ 3, Abs. 3). [2] Der vorbeugende Charakter des Gesetzes [3] und sein Bestreben, nach Möglichkeit schon die Ursachen des Verbrechens zu bekämpfen, geht hieraus deutlich hervor; daneben aber auch der Gedanke des stärkeren Schutzes des Kindes (schon die Namensänderung "Fürsorgeerziehung" statt "Zwangserziehung" ist in dieser Beziehung bedeutungsvoll). Es zeigt zugleich einen Wandel der Anschauungen über die Erziehung: dem Recht der Erzieher über das Kind tritt entgegen das Recht des Kindes auf Erziehung. [4]

Die neueste reichsgesetzliche Entwicklung läßt dies Bestreben noch klarer erkennen. Das Jugendwohlfahrtsgesetz vom 9. Juli 1922 spricht zum ersten Mal aus, daß die Erziehung ein subjektives Recht der Jugend ist: jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit (§ 1). Demgemäß wird auch die Aufgabe der staatlichen Ersatzerziehung weiter gefaßt; sie dient ganz allgemein "zur Verhütung und Beseitigung der Verwahrlo-

---

1 *Aschrott*, Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend, und Vorschläge zur Reform, Berlin 1892, S. 14.

2 Siehe *Schmitz*, Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, Düsseldorf 1917, S. 62: "das vorliegende, den Anschauungen moderner Sozialpolitik entsprechende Gesetz will nicht so sehr die schon eingetretene Straffälligkeit treffen, als vielmehr die Straffälligkeit selbst verhüten.

3 Siehe hierzu auch das hamburgische Gesetz über die Zwangserziehung Minderjähriger vom 11. September 1907.

4 Vgl. das dänische Gesetz über die Behandlung verbrechischer und verwahrloster Kinder vom1. Oktober 1905, das noch weiter geht und "Eltern und andere Erzieher, die sich ihren eigenen und anderen, ihrer Fürsorge anvertrauten Kindern gegenüber Verführung oder grober Verwahrlosung schuldig machen ... mit Gefängnis oder Zwangsanstalt bestraft, soweit nicht schwere Strafen Anwendung finden". (Abgedruckt bei *Neter*, Die Behandlung der straffälligen Jugend, München 1908.)

sung" (§ 62). Der Staat kann auch schon in Verwahrlosungsfällen leichterer Art in einer milderen Form durch Anordnung der Schutzaufsicht eingreifen; ihr wird der Minderjährige unterstellt, wenn sie "zur Verhütung seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Verwahrlosung geboten und ausreichend erscheint" (§ 56).

Die Schutzaufsicht unterscheidet sich von den vormundschaftlichen Funktionen grundsätzlich dadurch, daß sie nur die Erziehung, nicht aber auch die Vermögensverwaltung des Jugendlichen zur Aufgabe hat; sie ist übernommen aus der praktischen Arbeit an der kriminellen Jugend (Jugendgerichtshilfen) und den Bewegungen zur Reform des Jugendstrafrechts. Mit der Frage des Jugendstrafrechts haben sich schon die Internationalen Gefängniskongresse in Rom 1885, in St. Petersburg 1900, der Internationale Jugendschutzkongreß in Antwerpen 1890, sowie die Tagung der Deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung 1891 eingehend befaßt; einen wirklichen Einfluß auf die Umgestaltung der strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher hat aber erst die deutsche Jugendgerichtsbewegung und ihr Organ, die Jugendgerichtstage, gewonnen. Diese Bewegung ist stark beeinflußt worden durch die gleichartigen amerikanischen Bestrebungen, durch die Erfahrungen und Erfolge der neuartigen amerikanischen Kriminalpolitik, durch Persönlichkeiten wie *Lindsey*, den Jugendrichter von *Denver* [1] und *Brockway*, den ersten Leiter des Jugendgefängnisses in Elmira. Die Jugendgerichtsbewegung erstrebte neben einer Reform des Strafverfahrens gegen Jugendliche (nach der sie ihren Namen hat) auch eine Änderung der Behandlung jugendlicher Krimineller im materiellen Recht. [2]

Im formellen Recht wurde eine Umgestaltung des Strafverfahrens gegen Jugendliche nach neuen, erzieherischen Gesichtspunkten gefordert. Das Jugendgericht sollte Erziehungsgericht sein; es sollte der Dualismus beseitigt werden, den man in der Trennung der strafrichterlichen von den vormundschaftsrichterlichen Funktionen erblickte. Es wurde auf die Schäden hingewiesen, die das übliche öffentliche Strafverfahren auf den labilen Charakter des Jugendlichen ausübt. Als solche Schäden haben z. B. die Untersuchungshaft – schon durch die Möglichkeit des Zusammenseins mit erwachsenen Verbrechern – und die öffentliche Hauptverhandlung zu gelten. Sie wirken entweder demütigend auf den Jugendlichen oder lassen ihn sich als Held eines Dramas fühlen. Dadurch werden die in ihm vorhandenen antisozialen Instinkte noch verstärkt. Man forderte weiter die völlige Trennung des Verfahrens gegen Jugendliche vom Verfahren gegen Erwachsene; ferner die Möglichkeit, daß bei Straftaten Jugendlicher unter bestimmten Voraussetzungen von der Erhebung der Anklage abgesehen werden könnte. Und schließlich erstrebte man eine Anerkennung der aus der privaten Fürsorgearbeit herausgewachsenen Jugendgerichtshilfe durch das Gesetz.

In materiell-rechtlicher Beziehung wurde neben der Heraufsetzung der Strafmündigkeitsgrenze und der Änderung des Einsichtsbegriffs gefordert: besondere Ausgestaltung des Strafensystems für Jugendliche unter Vermeidung der zwecklosen kurzfristigen Strafen, bedingte Verurteilung, relativ bestimmtes Strafurteil (nur ein Mindest- und ein Höchstmaß der Strafe werden im Urteil angegeben), Möglichkeit zur Erkennung auf staatlich überwachte Erziehung an Stelle oder neben der Strafe. Der erste große Erfolg dieser Bewegung war die Einführung der Jugendgerichte,

---

1 Vgl. *Lindsey*, Die Aufgaben des Jugendgerichts, Heilbronn 1909.

2 Vgl. hierzu: *Ruscheweyh*, Die Entwicklung des Jugendgerichts, Weimar 1918, und die "Verhandlungen der deutschen Jugendgerichtstage", Berlin und Leipzig 1911/1912 und Berlin 1922.

die seit 1908 auf dem Verwaltungswege in fast allen deutschen Ländern vor sich gegangen ist. Die Aufgabe dieser Gerichte soll "in erster Linie die Erziehung des jugendlichen Straftäters" [1] sein.

Dieser Aufgabe entspricht ihr Aufbau: in ihnen ist die Vereinigung der strafrichterlichen und vormundschaftsrichterlichen Funktionen in einer Hand vollzogen; sie haben die Möglichkeit, aus erzieherischen Gründen die Verbüßung der Strafe auszusetzen (vor 1918 in der Form der bedingten Strafaussetzung mit späterer Begnadigung durch das Staatsoberhaupt); sie können den Jugendlichen unter Schutzaufsicht stellen und sich bei dieser Schutzaufsicht und während des Verfahrens der Jugendgerichtshilfe bedienen.

Die erste reichsrechtliche Grundlage für die Jugendgerichte und gleichzeitig eine Änderung des materiellen Jugendstrafrechts bringt das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923. [2]

Als Strafmündigkeitsgrenze ist das 14. Lebensjahr festgesetzt (§ 1), der Einsichtsbegriff ist dahin abgeändert und erweitert worden, daß ein Jugendlicher nicht strafbar ist, wenn er zur Zeit der Tat "nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen" (§ 3). Erscheinen Erziehungsmaßnahmen ausreichend, so hat das Gericht von Strafe abzusehen; es können auch Erziehungs- und Strafmaßnahmen nebeneinander angeordnet werden (§ 6 ff.). Als Strafarten kommen Geld-, Haft- und Gefängnisstrafe in Anwendung. Ehrenstrafen, Zuchthaus, Todesstrafe und Stellung unter Polizeiaufsicht sind ausgeschlossen. Andererseits können besondere Strafmilderungen vorgenommen werden, wenn der verbrecherische Wille des Täters gering ist; es kann sogar "in besonders leichten Fällen von Strafe abgesehen werden" (§ 9, Abs. 4). Den Verweis als Strafe hat das Gesetz nicht aufgenommen, dafür findet sich die Verwarnung des Jugendlichen durch das Gericht, bei der es sich aber nicht wie beim Verweis um eine Strafmaßnahme, sondern lediglich um eine der Erziehungsmaßregeln handelt, die dem Jugendgericht nach dem Gesetz zur Verfügung stehen (§ 7). Schließlich finden sich Bestimmungen über die bedingte Strafaussetzung mit Bewährungsfrist und die Stellung unter Schutzaufsicht (§§ 10 ff.).

In prozessualer Beziehung ist das neue Gesetz im wesentlichen nur die gesetzliche Festlegung dessen, was in der Praxis der Jugendgerichte bisher schon eingeführt war. Wichtig sind die Bestimmungen über die Nichtöffenlichkeit der Verhandlung (§ 23), über die Einschränkung der Untersuchungshaft, die nur verhängt werden soll, wenn ihr Zweck nicht durch andere Maßregeln, vor allem anderweitige Unterbringung, erreicht werden kann, über die Teilnahme der Jugendämter und Vereinigungen der Jugendfürsorge bei der Erforschung aller jener Umstände, welche zur Beurteilung der körperlichen und geistigen Eigenart des Jugendlichen dienen können (Jugendgerichtshilfe).

Wie weit das neue Gesetz den bisherigen Wünschen und Forderungen der Jugendgerichtsbewegung gerecht wird, kann hier nicht untersucht werden. In einem

---

[1] *Allmenröder*, Das Jugendgericht in Frankfurt a. M., Berlin 1912, S.1.

[2] Vgl. hierzu den "Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche" von 1912, der bereits von der Reichstagskommission durchberaten war, aber infolge des Krieges liegen blieb, und "Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes" 1920. (Abgedruckt in: "Verhandlungen des 5. deutschen Jugendgerichtstages", Berlin 1922.)

Punkt ist in jüngster Zeit innerhalb der Bewegung eine Wandlung eingetreten, indem nicht mehr wie ursprünglich das Erziehungsgericht die Vereinigung von straf- und vormundschaftsrichterlichen Funktionen in einer Hand als das Erstrebenswerte angesehen wird, sondern man jetzt – anscheinend unter dem Einfluß des Leipziger Jugendrichters *Dr. Hoffmann* – wieder eine Trennung der beiden Instanzen wünscht und dem "Vormundschaftsgericht, als der deutschen richterlichen Erziehungsbehörde, ...überall den Vortritt vor dem Jugendstrafgericht gewährt wissen möchte" [1]

Dieser Forderung hat das Gesetz dadurch Rechnung getragen, daß es – im Gegensatz zu den Entwürfen – dem Vormundschaftsgericht neben dem Jugendgericht eine erhebliche Selbständigkeit beläßt (§ 5). Es läßt zwei Möglichkeiten offen: das Jugendgericht ordnet entweder selbst Erziehungsmaßregeln an oder spricht lediglich aus, daß Erziehungsmaßregeln erforderlich sind, deren Auswahl und Anordnung Sache des Vormundschaftsgerichts bleibt. Ob diese Lösung glücklich ist, muß abgewartet werden, im ganzen aber bedeutet dieses jüngste Gesetz zweifellos einen guten Schritt vorwärts auf dem Wege zu einer besseren, weil psychologisch und pädagogisch richtigeren Behandlung des Jugendlichen im Strafrecht.

Neben der materiell-rechtlichen und prozessualen Bestimmungen zur Bekämpfung der Jugendlichenkriminalität ist jetzt von den Möglichkeiten zu sprechen, die der Strafvollzug hierfür bietet.

Das deutsche Strafrecht kennt nur *eine* Bestimmung, die sich auf den Strafvollzug an Jugendlichen bezieht: "Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen (§ 56, Abs. 2 StGB). Diese Vorschrift hat bisher praktisch nicht viel Bedeutung gehabt und auch noch nicht zur Schaffung besonderer Jugendgefängnisse geführt. Daneben sind noch die, "Bundesratsgrundsätze" [2] zu erwähnen. Hier tritt außer den allgemeinen Bestimmungen über die Art der Unterbringung (§ 4), über die Unzulässsigkeit einiger Disziplinarstrafen (§34), auch schon der Erziehungsgedanke schwach hervor, und zwar in den Bestimmungen über den Unterricht für Jugendliche (§29): "die Gefangenen in den Anstalten für Jugendliche erhalten Unterricht in denjenigen Gegenständen, welche in der Volksschule gelehrt werden", und in den allgemeinen Bestimmungen (§ 18): "bei jugendlichen Gefangenen wird außerdem besonderes Gewicht auf die Erziehung gelegt".

In der Praxis beschränkte sich die erzieherische Einwirkung auf die Jugendlichen in den meisten Fällen nur auf den Unterricht, während ein Ausbau des gesamten Strafvollzugs nach pädagogischen Gesichtspunkten nicht stattfand. Das war ein großer Nachteil, zumal bei den üblichen kurzfristigen Freiheitsstrafen [3] für Jugendliche, die vorbeugende Wirkung, die das Gefängnis haben kann, in gar keinem Verhältnis zu den Schädigungen des Jugendlichen durch die Haft stand. Aus die-

---

1 Entschließung der Sachverständigenkommission des Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen vom 1. Dezember 1922.

2 Grundsätze des Bundesrat über den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen vom 28. Oktober 1897.

3 Vgl. *v. d. Leyen*, Berliner Jugendgerichtshilfe 1920, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 43, Heft 1, Berlin und Leipzig 1922.

sen Erfahrungen heraus erklärt es sich, daß eine energische Kritik [1] am Strafvollzug gegen Jugendliche geübt und von Noppel [2] schließlich die Forderung aufgestellt wurde, der Staat solle den Jugendlichen gegenüber lieber ganz auf Strafe verzichten und der Strafrichter dem Pädagogen das Feld räumen.

Auch hier, im Kampf für einen besseren und aussichtsreicheren Strafvollzug, hat die Jugendgerichtsbewegung an erster Stelle gestanden. Nach eingehender theoretischer Beschäftigung mit den Problemen der Jugendstrafe [3] forderte sie einen Strafvollzug für Jugendliche, "dessen Hauptziel die bürgerliche Besserung, d. h. Erziehung zu einem gesetzmäßigen Leben". [4] ist. Es sollten Jugendgefängnisse eingerichtet werden, in denen die Gefangenen durch ein Stufen(Progressiv)system mit aufeinanderfolgender Einzel- und Gemeinschaftshaft und vorläufiger Entlassung unter Schutzaufsicht wieder für ein geordnetes Leben in der Freiheit erzogen werden sollten.

Das neue Jugendgerichtsgesetz behält die Regelung des Strafvollzugs an Jugendlichen im einzelnen dem kommenden Reichsstrafvollzugsgesetz vor; es zeigt aber doch deutlich die Richtung, in der diese Ausgestaltung geschehen wird, in der Bestimmung, daß der "Strafvollzug gegen einen Jugendlichen so zu bewirken ist, daß unter Wahrung des Ernstes der Strafe seine Erziehung gefördert wird" (§ 12).

Als Abschluß dieser Einführung ist noch von den neuen Methoden der Behandlung Jugendlicher im Strafvollzug zu sprechen, die seit einer Reihe von Jahren in Amerika und England und seit kurzem auch an einigen Stellen in Deutschland in Anwendung sind.

Wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika im Jugendgerichtsverfahren bahnbrechend gewesen sind, so hat auch die von ihnen zuerst ausgeprobte Art des erzieherischen Strafvollzugs vorbildlich gewirkt und bis in die Gegenwart das kriminalpolitische Denken aller übrigen Länder beeinflußt. Bei der Besprechung der neuen Strafvollzugsmethoden ist deshalb das *amerikanische Besserungssystem* an erster Stelle zu nennen.

Seit dem ersten amerikanischen Gefängniskongreß in Cincinnati im Jahre 1870 begann man die Erziehungsgrundsätze der Besserungsschulen [5] (für Kinder bis zu 16 Jahren) auch auf die Behandlung älterer Jugendlicher auszudehnen und schuf besondere Besserungsgefängnisse (Reformatories), welche zum Teil Gefangene bis zu 30 Jahren aufnehmen. Der Grundgedanke dieser Gefängnisse ist, die Gefangenen sich durch Arbeit und Wohlverhalten eine bessere Art der Behandlung und

---

1 Vgl. *v. Liszt*, a. a. O., S. 338: "wenn ein Jugendlicher ... ein Verbrechen begeht, und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, daß er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen".

2 *Noppel*, Jugendzeit, Freiburg 1921.

3 Vgl. Verhandlungen des 3. deutschen Jugendgerichtstages 1912, und *Francke*, Zwei Grundprobleme des Jugendstrafrechts, Zentralblatt für Vormundschaftswesen, 1921, Nr.15/16.

4 Denkschrift der Unterkommission des Ausschusses für Jugendgerichte vom 14. Dezember 1918 an das preußische Justizministerium, Mitteilungsblatt der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, 1919, Nr. 1, S. 12.

5 Siehe *Baernreither*, Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Leipzig 1905.

schließlich die völlige Freiheit selbst verdienen zu lassen. Die Liebe zur Freiheit soll Sporn und Hebel sein, um die Gefangenen zur Arbeit anzutreiben. Ziel dieser Erziehung ist die Umbildung (reformation), die Körper, Verstand und Charakter ändert und "aus dem Gefangenen, welcher gezeigt hat, daß er die Freiheit des Bürgers nicht ertragen kann, ohne sie zu mißbrauchen,...einen ehrbaren, dem Kampfe des Lebens körperlich und geistig gewachsenen Bürger zu machen". [1] Dieses Ziel wird durch einen neuen, genau durchdachten Strafvollzug angestrebt, der in Einzelheiten in den verschiedenen Gefängnissen wohl Abweichungen aufweist, im wesentlichen aber in den 17 Reformatories der Union gleichartig ist.

Der Skizzierung dieses Systems sind die Einrichtungen des New York State Reformatory in Elmira zugrunde gelegt, des ältesten der amerikanischen Erziehungsgefängnisse, das durch das Gesetz vom 5. Juli 1876 in Betrieb genommen worden ist und etwa 1500 Gefangene beherbergt.

Die Erziehung erfolgt durch körperliche, geistige und gewerbliche Ausbildung. Die körperliche Ausbildung geschieht durch Turnen, Baden und vor allem durch den "military drill", der in Elmira ganz besonders ausgebaut ist. Die geistige Ausbildung erfolgt durch Schulunterricht in 26 Klassen. Diese hohe Klassenzahl ist ein Zeichen dafür, wie weit man hier im Wunsch nach Individualisierung geht. In neuester Zeit ist sogar ein eigenes psychologisches Laboratorium dafür eingerichtet worden. [2] Ein ausgebautes System von Fragebogen, die über die Vergangenheit des Gefangenen Aufschluß geben, Eignungs- und Intelligenzprüfungen (Tests), genaue Beobachtung und Untersuchung sollen der Anstaltsleitung ermöglichen, ein genaues Bild des einzelnen Sträflings zu gewinnen und sollen eine richtige und erfolgreiche Behandlung gewährleisten. Außer dem erwähnten Unterricht geschieht die geistige Beeinflussung durch Vortrags- und Diskussionsabende, durch Gottesdienst, durch eine reichhaltige Bücherei, durch die Anstaltszeitung und durch Klubs und Gefangenenvereine, die meist ethischer oder wissenschaftlicher Weiterbildung dienen. Neben der körperlichen und geistigen Schulung ist die gewerbliche Arbeit als wichtiger Erziehungsfaktor zu nennen. Seit dem Jahre 1888 ist die produktive Gefangenenarbeit – um eine Konkurrenz mit der freien Arbeit zu verhindern – wesentlich eingeschränkt worden. Die Arbeit in den Reformatories erfolgt deshalb, soweit nicht landwirtschaftliche Arbeit in Frage kommt, in der Hauptsache zu Ausbildungszwecken. So werden in Elmira 38 verschiedene Handwerke und Gewerbe gelehrt. Durch die instruktive Arbeit soll den Gefangenen "die Möglichkeit gegeben werden, die lange Zeit ihrer Haft nutzbringend für ihr ganzes späteres Leben zu verwerten; man gewährt ihnen eine planmäßige Ausbildung in einem Gewerbezweig, der ihrer Wahl, ihren Fähigkeiten und ihrer Vorliebe entspricht, und durch den sie befähigt werden, später einen Beruf voll und ganz ausfüllen zu können, so daß sie es nicht nötig haben, wirtschaftlich Not zu leiden und dadurch zu neuen Rechtsbrüchen verführt zu werden". [3]

Die charakteristischen Merkmale des Reformsystems sind die folgenden drei Einrichtungen: progressiver Strafvollzug, unbestimmte Verurteilung und vorläufige Entlassung.

---

1 *Hintrager*, Amerikanisches Gefängnis- und Strafenwesen, Tübingen 1900, S.24.

2 Vgl. The New York State Reformatory, 6 Aufsätze, Elmira, N. Y., 1920.

3 *Stammer*, Strafvollzug und Jugendschutz in Amerika, Berlin, 1911, S. 36.

Das Progressivsystem besteht aus drei Klassen: der Eintretende kommt in die zweite Klasse, aus der er nach sechsmonatiger guter Führung in die erste Klasse aufrücken, oder aus der er bei Verfehlungen in die dritte Klasse zurückversetzt werden kann. Der Unterschied der einzelnen Klassen besteht in verschiedener Kleidung und vielen einzelnen Vergünstigungen: höherem Arbeitsverdienst, höheren Dienstgraden im Gefangenenregiment, Sprecherlaubnis im Speisesaal, Teilnahme an Diskussionsstunden, mehr Freizeit und ähnlichem. Die gute Führung muß durch den Besitz der zur Beförderung erforderlichen Anzahl von Führungsmarken nachgewiesen werden, die bei der Arbeit, in der Schule und durch gute Disziplin zu erwerben sind. Dieses Markensystem wird zwar niemals ganz schematisch gehandhabt, da der Anstaltsvorstand durch Zumessung des Arbeitszeitspensums und Schenkung von Marken stets auf die Veranlagung und Eigenart des Einzelnen Rücksicht nehmen kann. Es macht das Leben im Reformatory zu einer harten Anstrengung für die Gefangenen, die nur bei großem Fleiß und Anspannung aller Kräfte den Anforderungen des Systems gerecht werden und sich das Ziel des progressiven Strafvollzugs, die vorläufige Entlassung, verdienen können. Diese Entlassung erfolgt durch den Spruch eines Entlassungsamtes, das zum Teil aus Laien besteht, und zwar "on parole", d. h. unter dem Versprechen des Gefangenen, sich gut zu führen und sich den Bedingungen der Entlassung zu unterwerfen. Die Bedingungen bestehen in der Regel in der Verpflichtung, sich einer Schutzaufsicht zu unterstellen und während eines halben Jahres dem Gefängnis allmonatlich einen ausführlichen Bericht einzusenden. Durch eine ausgebaute Entlassenenfürsorge wird dem Gefangenen ermöglicht, sofort bei der Entlassung Arbeit und Unterkommen zu finden und sich wieder an ein ordentliches Leben in der Freiheit zu gewöhnen. Nach sechs Monaten, in denen die Verpflichtungen erfüllt sind und nichts Nachteiliges über den Gefangenen bekannt geworden ist, erfolgt dann die endgültige Entlassung.

Die Urteile über das amerikanische Reformsystem können im allgemeinen als günstig bezeichnet werden. Es lassen sich zwar für den Erfolg dieser Art der Gefangenenbehandlung keine statistischen Zahlen anführen, weil beim Fehlen einer Meldepflicht in den Vereinigten Staaten die Kenntnis der Vorstrafen von den eigenen Angaben der Gefangenen abhängig ist, und weil sich die Verbindung mit den Entlassenen nur auf sechs Monate erstreckt, so daß Rückfälle nach dieser Zeit nur in seltenen Fällen zu Ohren der Anstaltsleitung kommen. Man ist deshalb auf die Urteile der Fachleute angewiesen, die sich auf die praktische Erfahrung stützen und aus dieser Erfahrung heraus den Erfolg als günstig ansehen. Die Wertschätzung des neuen Systems beschränkt sich aber nicht auf diese Fachkreise, vielmehr kann man "heute ohne Übertreibung sagen, daß in Amerika die im Reformatory-System zum Ausdruck gelangten Bestrebungen zur Besserung jugendlicher Strafgefangener allgemeine Billigung gefunden haben". [1]

Das Wesentliche an diesem Strafvollzug ist, daß man hier, unbeschwert durch die Starrheit überkommener Strafrechtsauffassungen oder die Forderungen des "Vergeltungsgedankens", das gesamte Gefängniswesen bewußt und konsequent auf dem Erziehungsgedanken aufgebaut hat.

In Deutschland handelt es sich bei der Kritik des amerikanischen Besserungssystems in den meisten Fällen um eine Kritik der unbestimmten Verurteilung, von deren Billigung oder Ablehnung dann die Bewertung des ganzen Systems abhängt. Darauf kann nicht weiter eingegangen werden. In neuerer Zeit hat sich aber auch

---

[1] *Herr*, Das moderne amerikan. Besserungssystem, Stuttgart 1907, S.381.

bei uns der Gedanke immer mehr Bahn gebrochen, daß die relativ bestimmte Verurteilung die notwendige Konsequenz der Bejahung des Erziehungsgedankens im Strafvollzug ist, weil es in den meisten Fällen erst während der Vollstreckung der Freiheitsstrafe möglich ist, zu erkennen, wann die innere Umwandlung des jugendlichen Gefangenen, das Endziel des neuen Strafvollzugs erreicht ist. Das amerikanische Besserungssystem hat deshalb immer mehr Billigung gefunden und "trügt nicht alles, so ist es das System der Zukunft für uns, wie für die Kulturwelt überhaupt." [1]

Unter den neuen Methoden der Gefangenenbehandlung steht neben der amerikanischen Besserungsstrafe *das englische "Borstal-System "* , das seit etwa 20 Jahren in England zur Anwendung gelangt. Angeregt durch die amerikanischen Versuche waren seit der Jahrhundertwende im Verwaltungswege besondere Jugendstrafanstalten mit erzieherisch ausgebautem Strafvollzug eingeführt worden. Die "Prevention of Crime Act" vom Jahre 1908 schuf dann eine gesetzliche Grundlage, um Jugendliche, d.h. 16 - 21jährige Verbrecher "einer Haft zu unterwerfen, die solche Unterweisung und Disziplin mit sich bringt, wie sie zu seiner Besserung und zur Verbrechensbekämpfung am wirksamsten erscheint" (§ 1). Dieses Haftsystem wurde nach der ersten Anstalt, in der es systematisch durchgeführt wurde, Borstalsystem genannt. Es ähnelt in vielem dem amerikanischen System: auch hier ein Sonderstrafvollzug für Jugendliche und Besserungsfähige, zwar durchaus Strafe (penal discipline), aber mit der Besserung des Rechtsbrechers als oberstem Prinzip. Dies ist schon äußerlich erkennbar im Namen der Anstalten: nicht Prisons sondern Institutions, die Insassen nicht Prisoners sondern Inmates. Die Behandlung erfolgt nach einem dreistufigen Progressivsystem, das in den "Regulations for Borstal institutions from 1909" festgelegt ist. Im ordinary-grade, in den der Neueintretende kommt, muß er mindestens fünf Monate bleiben, dann kann der Aufstieg in den special-grade erfolgen. Hier sind vielerlei Vergünstigungen: bessere Anstaltstracht, freundlichere Zellen, steigender Arbeitsverdienst, Zusatznahrungsmittel, Erleichterungen im Briefwechsel und Besuchempfang, Vorträge, gemeinsame Spiele in der Freizeit, Sport, Verwendung zu Vertrauensposten und anderes.

Im Mittelpunkt der Erziehung steht die Arbeit. Die Gefangenen, die in den meisten Fällen jeglicher Tätigkeit entwöhnt sind, sollen hier erst wieder regelmäßig arbeiten lernen. Das geschieht nicht durch Zwangsmittel, sondern durch einen gutausgestalteten Gewerbebetrieb, der "schon eine Atmosphäre von froher und gesunder Betriebsamkeit" in den Borstalanstalten geschaffen hat, so daß "das emsige Rühren und eifrige Regen, das selbst widerwillige Elemente ansteckt, der stärkste Eindruck ist, den der Besucher einer Borstalanstalt empfängt. [2] Elementar- und Fortbildungsschulunterricht (7 bzw. 5 Stunden wöchentlich) ergänzen die Erziehung nach der geistigen Seite; dazu kommen eine reichhaltige Bücherei, Vortragsabende für sämtliche Gefangene, Vorträge und Konzerte für die Angehörigen der ersten Klasse.

Die Grundlage für die Progression bildet hier, wie in den amerikanischen Gefängnissen, ein Marken- oder Strichsystem. Jeder Zögling kann vom Aufsichtsbeamten, Werkmeister oder Lehrer täglich bis zu drei Strichen erhalten – in besonderen Fällen sind Zusatzmarken möglich –, wodurch eine Gelegenheit zum Individualisieren gegeben ist. Die höchste wöchentliche Strichzahl ist 100, so daß der Zögling frü-

---

[1] *Freudenthal*, Gefängnisrecht und Recht der Fürsorgeerziehung, Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie d. Rechtswissenschaften, 7. Aufl., Bd. 5, S. 97.

[2] *Struve*. Die strafrechtliche Behandlung der Jugend in England, Berlin 1914, S. 231.

hestens nach fünf Monaten die 2.200 Striche, die zur Versetzung in den specialgrade notwendig sind, verdient haben kann. Einen Anspruch auf diese Versetzung hat der Zögling aber nicht; das wird als ein Vorzug des Systems angesehen, weil dadurch das Urteil des einzelnen Beamten über den Zögling für die Beförderung berücksichtigt werden kann; das wäre bei einer schematischen Handhabung des Systems nicht möglich.

Wenn bis hierher die Ähnlichkeit des englischen Systems mit dem amerikanischen unverkennbar ist, so ist jetzt der wesentliche Unterschied hervorzuheben, der darin liegt, daß das Borstalsystem die unbestimmte Verurteilung nicht kennt, wenn allerdings auch hierbei in der Praxis der Unterschied beider Systeme nicht sehr groß sein mag. Die zur Borstalhaft verurteilten Jugendlichen haben eine bestimmte Strafzeit, in der Regel zwischen ein und drei Jahren, zu verbüßen. Eine Festhaltung des Zöglings über diese Zeit hinaus ist nicht möglich. Allerdings hat auch das Borstalsystem als Einrichtung des ordentlichen Strafvollzugs die vorläufige bedingte Entlassung, die nach Verbüßung von mindestens sechs Monaten Haft – bei Mädchen drei Monaten – ausgesprochen werden kann, "wenn anzunehmen ist, daß der Zögling sich künftig verbrecherischer Taten enthalten und ein nützliches und arbeitsames Leben führen wird" (Prev. of Crime Act § 5). Die vorläufige Entlassung kann jederzeit widerrufen und der Entlassene zur Verbüßung des Strafrestes in die Anstalt zurückgenommen werden. Auch nach Ablauf der im Urteil festgesetzten Strafdauer bleibt der Jugendliche noch sechs Monate unter Aufsicht der Gefängnisbehörde. Hierbei ist es gleich, ob er vorläufig entlassen worden ist oder seine Strafe voll verbüßt hat. Erfüllt er die ihm auferlegten Bedingungen nicht, ist er arbeitsscheu oder entzieht er sich der Überwachung, so kann er in die Borstalanstalt zurückgeholt und zur Verbüßung einer Nachhaft bis zu drei Monaten über die eigentliche Strafzeit hinaus festgehalten werden. Die Aufsicht in der Freiheit wird im allgemeinen durch die Organe der Borstal-Association ausgeübt, einer privaten, staatlich unterstützten Gefängnisgesellschaft, die schon vor der Entlassung mit dem Zögling in Fühlung tritt, ihm Kleidung, Arbeit und Unterkommen verschafft und die Schutzaufsicht nach der Entlassung ausübt. Nach sechs Monaten erlischt die Aufsichtsmöglichkeit, doch versucht die Gesellschaft auch über diese Zeit hinaus mit dem Gefangenen in Verbindung zu bleiben und Einfluß auf ihn zu behalten. Die Nachaufsicht hat sich im allgemeinen als zu kurz herausgestellt, so daß seitens der Borstal-Association bereits wiederholt Vorschläge gemacht worden sind, die Bewährungsfrist – etwa auf 2 Jahre – zu verlängern. Die Erfahrungen des Borstalsystems gelten in England als sehr zufriedenstellend und haben zu weiteren Versuchen Anlaß gegeben. Das beschränkte (modified) Borstalsystem versucht diese Behandlungsmethode auf ältere, 21 - 25jährige Gefangene auszudehnen und in kleinen Gruppen "bei strenger Zucht und harter Arbeit nutzbringender Art und vor allem intensiver persönlicher Einwirkung durch den Anstaltsdirektor und Geistlichen erzieherisch auf die jungen Gefangenen einzuwirken... Diese unmittelbare erzieherische Beeinflussung durch besonders geeignete Persönlichkeiten wird neben sorgfältiger Entlassenenfürsorge als die Hauptquelle des in der Mehrzahl der Fälle erzielten Erfolges angesehen. [1]

Das erste deutsche Gefängnis, in dem unter bewußter Aufnahme der amerikanischen Anregungen versucht wurde, einen Sonderstrafvollzug für Jugendliche systematisch durchzuführen, ist das *Jugendgefängnis in Wittlich a. d. Mosel.*

[1] *Struve*, a. a. O., S. 251.

Es handelt sich allerdings nicht um Jugendliche im Sinne unseres Strafgesetzbuchs, also 12 - 18jährige, sondern um 18 - 21jährige, die für die Vornahme eines ersten Versuchs, die anglo-amerikanischen Reformgedanken auf deutschen Boden zu verpflanzen, geeigneter schienen als die jüngsten Gefangenen. Die Eröffnung des Jugendgefängnisses, dessen Schaffung dem Frankfurter Kriminalisten Freudenthal und dem langjährigen Leiter des preußischen Gefängniswesens, Krohne, zu danken ist, erfolgte am 1. August 1912. [1]

Die wichtigsten Merkmale des Wittlicher Strafvollzugs sind: das Progressivsystem und die bedingte Entlassung. Unter den Eigenschaften, die das Wesen des progressiven Strafvollzugs ausmachen, führt Ellger, der erste Leiter von Wittlich, drei als wichtig auf: erstens, das Aufrücken des Gefangenen erfolgt in bestimmten Stufen "von dem anfänglich mit Strenge durchgeführten Strafzwang zu immer größerer Bewegungsfreiheit"; [2] zweitens, bestimmte Grundsätze für das Aufrücken, "damit hier jedes willkürliche Verfahren ausgeschlossen wird und der Gefangene es erkennt, daß er sich selbst sein Schicksal schafft"; drittens, Einrichtung eines Zwischenzustandes zwischen dem Gefängnis und der völligen Freiheit.

Das Wittlicher System hat vier Klassen, von denen die Eingangsklasse die dritte ist. Hier besteht Einzelhaft, die Gefangenen tragen gewöhnliche Anstaltskleidung, haben keinerlei Vergünstigungen und es herrscht voller Strafzwang nach den allgemeinen Bestimmungen. In der zweiten Klasse sind die Gefangenen während der Arbeit in den Werkstätten zusammen; als äußeres Abzeichen tragen sie ein rotes Dreieck am linken Ärmel; sie erhalten ein höheres Arbeitsgeschenk als die Gefangenen des dritten Grades, ferner eine Verpflegungszulage; sie dürfen ein Tagebuch führen, Zeichen- und Buntstifte haben, außerdem ein Extrabuch belehrenden Inhalts neben dem wöchentlichen Bibliotheksbuch. Die Gefangenen der ersten Klasse tragen blaue Kleidung; sie haben außer den Vergünstigungen der zweiten Klasse weitere Erleichterungen, dürfen Blumen, Bilder, einen Spiegel und einen Schemel mit Lehne in der Zelle haben; sie erhalten abermals erhöhtes Arbeitsgeschenk, haben eine Turnstunde mehr, an jedem zweiten Sonntag Vormittag eine Vortrags- oder Vorlesestunde, dürfen eine Stunde länger aufbleiben, und – als Wichtigstes – nur aus dieser Klasse kann ein Vorschlag zur bedingten Entlassung stattfinden. Die vierte Klasse ist die Strafklasse. Hier werden die Gefangenen in strengster Einzelhaft gehalten, bekommen kein Arbeitsgeschenk, haben keinerlei Vergünstigungen, auch keinen Unterricht, der sonst für die Angehörigen aller übrigen drei Klassen stattfindet.

Das Aufrücken in die einzelnen Klassen erfolgt automatisch bei einwandfreier Führung nach vier Monaten. Doch können die Gefangenen bei besonders guter Führung die Dauer des Aufenthalts in den einzelnen Klassen abkürzen. Für eine Woche einwandfreier Führung und Fleiß in Schule und Werkstatt kann je ein Tag gutgeschrieben werden. Außerdem – hier ist das System des schematischen Aufrükkens durchbrochen – kann der Direktor bis zu sieben Tagen in jeder Klasse erlassen. Das Aufrücken wird durch Verstöße gegen die Hausordnung hinausgeschoben. Die Verstöße sind in drei Grade eingeteilt und bewirken einen längeren Aufenthalt von 5, 10 und 13 Tagen in den einzelnen Klassen. Wer im Monat mehr

---

1 *Freudenthal*, Das Jugendgefängnis in Wittlich, Deutsche Juristen-Zeitung, Bd. 18, Nr. 2; *Ellger*, Das Jugendgefängnis in Wittlich, Blätter für Gefängniskunde, 1914, Bd. 48, S. 225.

2 *Ellger*, Der progressive Strafvollzug, in Mitteilungen der Deutschen Landesgruppe der Internat. Krim. Vereinigung, Berlin u. Leipzig 1922, S. 12 ff.

als 30 Straftage erhält, kommt in die Strafklasse, in der er mindestens einen Monat verbleiben muß.

Bei guter Führung kann der Gefangene zur bedingten Entlassung vorgeschlagen werden. Es wird ihm dadurch ein Teil der Strafe erlassen unter der Bedingung, sich für längere Zeit der Aufsicht der Gefängnisleitung zu unterstellen. Die Bewährungsfrist ist meist auf 2 Jahre bemessen; die Aufsicht in den Arbeitsstellen – welche vor der Entlassung durch das Gefängnis besorgt werden – üben Pfarrer, Lehrer oder andere sozial gesinnte Personen und der Sozialbeamte des Gefängnisses aus, der die einzelnen Jugendlichen besucht und mit ihnen bis zu ihrer endgültigen Entlassung ständig in Fühlung bleibt.

Die Vorzüge des Wittlicher Systems liegen nach Ellger [1] in der Hauptsache darin, daß es die gleichmäßige Berücksichtigung sämtlicher Gefangenen gewährleistet. Es ermöglicht weiter die richtige Behandlung der Gefangenen durch ihre Einteilung in Stufen und bietet durch das Klassensystem wirkungsvolle Disziplinarmittel, welche härtere Strafen z. B. Arrest, mehr und mehr entbehrlich machen.

Die Erfolge des Systems lassen sich statistisch noch nicht darstellen, da die Kriegs- und Nachkriegszeit zu einer vorübergehenden Schließung des Gefängnisses und teilweisen Unterbrechung der Verbindung mit den Entlassenen geführt hat. Dennoch kann gesagt werden, daß "die Anstalt den Beweis geliefert hat, daß die Gedanken, die im Jugendgefängnis verwirklicht werden sollen, die richtigen sind, daß der progressive Strafvollzug in der Tat ein vorzügliches Mittel ist, Zucht und Ordnung in einer Anstalt, auch bei schwierigem Menschenmaterial unter Vermeidung harter Disziplinarstrafen aufrechtzuerhalten und die Gefangenen zu einem gesetzmäßigen Leben in der Freiheit und zu brauchbaren Gliedern ihres Volkes zu erziehen". [2]

In neuester Zeit ist in einigen Jugendabteilungen großer Gefängnisse ein Strafvollzug nach erzieherischen Grundsätzen eingeführt worden. Veröffentlichungen hierüber liegen bisher nur über die Jugendabteilung in Bautzen vor. [3]

Es war bei dieser einleitenden Schilderung der Entwicklung einer besonderen strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher nicht möglich, mehr als kurze Hinweise zu geben, und bei der Besprechung der neuartigen Gefängnisse konnte nur der Rahmen gezeichnet werden, in dem sich das Wesentliche, die persönliche erzieherische Beeinflussung des einzelnen Gefangenen, abspielt. Die Unvollständigkeit mag dadurch entschuldigt werden, daß dieses erste Kapitel nur eine kurze Einführung geben soll, die es dem Leser ermöglicht, einen Überblick über das große Gebiet der Reform der strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher zu gewinnen, zu der die vorliegende Arbeit einen neuen Versuch darstellt.

---

1 *Ellger*, Der progressive Strafvollzug, S. 25 ff.

2 *Ellger*, Der Erziehungszweck im Strafvollzug, Halle 1922, S. 5.

3 Vgl. *Wittig*, Versuch einer Abgrenzung zwischen Erziehungs- und Strafanstalt, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 1921, Bd. 42.

Erster Abschnitt

Das Jugendgefängnis Hahnöfersand

1. Lage und Einrichtungen

Das Gefängnis Hahnöfersand liegt auf einer Insel in der Elbe, etwa 20 km unterhalb Hamburgs, dicht bei dem Dorf Borstel im Alten Lande. Die Insel hat bei einer Länge von 3 km einen Flächeninhalt von etwa 250 ha. Sie liegt auf preußischem Gebiet und wurde im Jahre 1906 vom Hamburgischen Staat gekauft, um dort den Baggersand aus der Elbe abzulagern.

Seit 1911 untersteht Hahnöfersand der Gefängnisverwaltung. Die Belegung der Insel mit Gefangenen sollte eine doppelte Aufgabe erfüllen: einmal sollte versucht werden, der immer größer werdenden Überfüllung der Hamburgischen Strafanstalten in Fuhlsbüttel entgegenzutreten, zum anderen wollte man die Arbeitskraft der Gefangenen zur Urbarmachung verwenden, weil freie Arbeit dafür zu kostspielig gewesen wäre.

Am 14. Oktober 1913 wurde ein Kommando von 4 Beamten und 20 Insassen der Korrektionsanstalt nach Hahnöfersand gelegt. Sie fanden in einer Holzbaracke und den Räumen der preußischen Stackmeisterei Unterkunft. Dieses Kommando arbeitete mit kurzen Unterbrechungen in den Wintermonaten und zu Kriegsbeginn daran, auf den unfruchtbaren Baggersand Kleiboden aus dem tiefstgelegenen Teil der Insel, dem sogenannten Schacht, aufzuschütten, um dadurch weitere Landflächen der Bebauung zu erschließen. 1915 wurde Hahnöfersand Gefangenenlager für russische Kriegsgefangene, welche die begonnene Kulturarbeit weiterführten. Im Jahre 1920 wurde die Nutzbarmachung der Insel für die Zwecke der Gefängnisverwaltung von neuem ins Auge gefaßt, und zwar handelte es sich jetzt darum, minderjährige Strafgefangene auf Hahnöfersand unterzubringen. Es wurde betont, daß für sie die Arbeit hier von ganz besonderem Wert sei, weil die Tätigkeit im Freien sie körperlich kräftige und gesund erhalte. Die Arbeit auf Hahnöfersand berge außerdem hohe seelische Werte in sich: denn die Befestigung und Urbarmachung der Insel könne den jungen Gefangenen Freude an derartiger Kulturarbeit vermitteln, die durch die abgeschlossene Lage ermöglichte Ausschaltung der äußeren Einflüsse sie der Großstadt entfremden und die Arbeit auf dem Felde und im Garten sie vielleicht für dauernd der Landwirtschaft zurückgewinnen.

Am 20. Juni 1920 begannen 5 Beamte mit 20 Gefangenen weitere Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen und allmählich entstand – fast ausschließlich durch eigene Arbeitskraft – das Gefängnis in seiner heutigen Gestalt.

Gegenwärtig umfaßt Hahnöfersand einen Komplex von 17 Gebäuden: eine große Holzbaracke mit 8 Gemeinschaftssälen und den Geschäftszimmern; eine Steinbaracke, in der die Säle der Jugendlichen, die Küche, das Beamtenkasino und der Kalfaktorensaal [1] untergebracht sind. 2 Holzbaracken enthalten die Unterkunfts-

[1] Kalfaktoren sind vertrauenswürdige Gefangene, die besondere Posten bekleiden: sie sorgen für die Instandhaltung der Beamtenzimmer, sind als Hilfsschreiber auf der Kammer beschäftigt oder haben auf dem Saal für Sauberkeit zu sorgen und den Aufsichtsbeamten durch Hilfeleistung bei der Essenausgabe usw. zu unterstützen.

räume der Beamten und das "Revier" mit Arztzimmer und Krankensaal, eine weitere Holzbaracke die "Kammer" und den Schulraum. Dazu kommt das Maschinenhaus, in welchem ein 35-PS-Motor die Anstalt mit Licht und Wasser versorgt. Diese Gebäude liegen alle um einen 3.000 qm großen Hof herum. Ein Steinbau mit 16 Zellen dient zur Verbüßung von Arreststrafen und zur vorübergehenden Isolierung einzelner Gefangener, für die aus irgendwelchen Gründen die Gemeinschaftshaft nicht geeignet erscheint. In diesem Gebäude befindet sich auch ein Baderaum, in dem gleichzeitig je 10 Gefangene Brausebäder nehmen können. Hierzu kommen noch: ein Steinhaus für Beamte, ein altes, strohgedecktes Bauernhaus, das Wohn-, Stall- und Scheunenräume enthält, die Schweine- und Schafställe, eine Feldscheune, die Schmiede, die Tischlerei und die Baracke für die Abteilung der Schutzpolizei (Schupo). Diese Schupoabteilung versieht den Postendienst auf dem westlichen Inseldeich. Der Arm der Elbe, welcher Hahnöfersand vom Festland trennt, ist an manchen Stellen nur 150 m breit und die Gefahr, daß die Gefangenen auf diesem Wege entweichen, verhältnismäßig groß, weil das Durchschwimmen der Elbe an solchen Stellen keinerlei Schwierigkeiten bietet. Nachts bewachen die Posten die Außenseiten der Baracken, während der Sicherheitsdienst im Innern durch Gefängnisbeamte ausgeübt wird.

Hahnöfersand ist zur Zeit noch im Entstehen. Es wird jedenfalls noch der Arbeit von Jahren bedürfen, bis die Anstalt ganz den Plänen Direktor Kochs entspricht, der diesem Gefängnis und damit der zukunftsreichen Arbeit an den jüngsten seiner Schutzbefohlenen ganz besonderes Interesse entgegenbringt. Aber vieles ist bereits erreicht worden, und schon heute bietet die Anstalt mit ihren hellen, in verschiedenen Farben gestrichenen Gebäuden und ihren 300 jungen und kräftigen Insassen ein erfreuliches Bild, das die positive Bedeutung des Strafvollzugs hier draußen deutlich erkennen läßt: tüchtige und wertvolle Arbeit in gesunder und schöner Umgebung

2. Die Gefangenen

Das Gefängnis beherbergt in der Hauptsache minderjährige Gefangene über 18 Jahre; sie werden in den nachfolgenden Ausführungen als die "Erwachsenen" bezeichnet, im Gegensatz zu den 14 - 18jährigen, den "Jugendlichen" im engeren Sinne, mit denen Dr. Bondy und ich arbeiteten. Während der Zeit unserer Versuche bei der Jugendlichengruppe (November 1921 bis Juli 1922) haben wir uns, abgesehen von unserer Sozialbeamtentätigkeit und einigen wenigen Kursen, nicht um die Erwachsenen bekümmern können. Ich will deshalb in den einleitenden Bemerkungen über Hahnöfersand nur kurz die äußere Gestaltung des Lebens sämtlicher Gefangenen beschreiben und auf die eigentlichen Fragen des Strafvollzugs erst im Hauptteil zu sprechen kommen.

Die *Anzahl* der Gefangenen auf Hahnöfersand betrug am Stichtag meiner Statistik, dem 25. Mai 1922, insgesamt 297.

Davon waren

1	im Alter von	15 Jahren,
6		16
7		17
17		18
37		19
63		20
166		21 und 22 Jahren.

Bei den *Straftaten* (gegen Reichs- und Landesgesetze) handelt es sich in den überwiegend meisten Fällen um Vermögensdelikte, daneben um

2 Fälle von	Meineid,
2 " "	Brandstiftung,
1 Fall "	verbotenem Waffentragen,
1 Fall "	Widerstand gegen die Staatsgewalt.

Über die *Vorstrafen* lassen sich keine genauen Angaben machen. Erst in neuerer Zeit, seit der Einrichtung eines besonderen Aufnahmegefängnisses, ist die Aktenführung durch Benutzung von Fragebögen, welche über die persönlichen Verhältnisse der Gefangenen in moralischer, hygienischer und pädagogisch-psychologischer Beziehung Aufschluß geben sollen, wesentlich vervollständigt worden, während sie früher etwas lückenhaft war. So liegen nur von 183 Gefangenen Angaben über Vorstrafen (Gesamtstrafen sind dabei meist als eine Strafe gerechnet) vor, und zwar waren:

64	Gefangene	1 mal vorbestraft
50	"	2 " "
28	"	3 " "
15	"	4 " "
11	"	5 " "
2	"	6 " "
1	"	7 " "
2	"	8 " "
10	"	9 mal und mehrmals vorbestraft.

Hinsichtlich der *Strafdauer* ergibt sich folgendes Bild: von 292 Gefangenen verbüßen gegenwärtig:

17	eine Strafe	von	1 - 3 Monaten
45	"	"	3 - 6 "
92	"	"	6 - 12 "
107	"	"	1 - 2 Jahren
19	"	"	2 - 3 "
9	"	"	3 - 4 "
3	"	"	über 4 Jahren.

Von diesen 292 Gefangenen haben 154 = 52,2 Prozent Strafen bis zu einem Jahr, die Durchschnittsstrafzeit beträgt 12,8 Monate.

Das Verhältnis zwischen *gelernten* und ungelernten Arbeitern ist etwa 1:2. Es ist allerdings nur von zwei Dritteln der Gefangenen ein Beruf angegeben worden und auch bei diesen konnte die Richtigkeit der Angabe nicht weiter geprüft werden.

Die *Unterbringung* der Gefangenen erfolgt in einer großen Holz- und einer kleineren Steinbaracke in 13 Sälen, die auf der inneren (Hof-) Seite durch eine Tür auf einen langen Korridor münden, auf der anderen (Außen-)Seite große, vergitterte Fenster haben. Es besteht völlige Gemeinschaftshaft bei Tag und Nacht, Wohn- und Schlafräume sind die gleichen. Innenarbeit auf den Sälen findet nicht statt. Eine Scheidung zwischen Wohn- und Schlafräumen, die zu Anfang bestand, hat sich nicht bewährt. Die Belegzahl der einzelnen Säle betrug bis zu 80 Mann, dadurch war die Übersichtlichkeit sehr gering, die Handhabung der Disziplin durch die Aufsichtsbeamten äußerst erschwert. Deshalb werden die Säle jetzt als Wohn- und Schlafräume benutzt; die Belegzahl konnte auf die Hälfte verringert werden, und die erwähnten Mängel waren damit ausgeschaltet. Die Verteilung der Gefangenen auf die einzelnen Säle ist im Laufe der Zeit nach verschiedenen Gesichtspunkten erfolgt; zuerst nach allgemeinen Grundsätzen: nach der Zahl der Vorstrafen, dem Alter, der Art der Straftat. Diese Einteilung bewährte sich nicht; der geringe Altersunterschied, um den es sich hier handelte, sowie die Straftaten sind an sich noch kein Maßstab für die höheren oder geringeren moralischen Qualitäten der einzelnen Gefangenen. Deshalb erfolgte die Verteilung später mehr nach praktischen Erwägungen, insbesondere nach der Art der Arbeit. Diese Einteilung hat sich als richtiger erwiesen. Das jetzt auf Hahnöfersand eingeführte Progressivsystem macht wieder eine andere Belegung der Säle notwendig, die bis zu einem gewissen Grade das Wertvolle einer Verteilung nach der Art der Arbeit und einer Zusammenfassung aller guten Elemente – soweit sich das überhaupt durch die Einordnung in die Anstaltsdisziplin erkennen läßt – in sich vereinigt.

Der *Tageslauf* spielt sich wie folgt ab:

6.00	Wecken,
6.15	Morgensuppe, Saalreinigen, Revierdienst,
7.30	Kontrolle auf dem Hof, Abrücken der Kolonnen auf die Arbeitsplätze,
12.00	Mittagessen,
13.30	Kontrolle und Arbeit,
18.00	Abendessen,
19.30	Einschluß.

Die *Arbeit* besteht hauptsächlich aus landwirtschaftlicher Tätigkeit. Hahnöfersand hat etwa 92 ha Ackerland, die bebaut werden müssen; außerdem Viehzucht (Kühe, Pferde, Schweine, Geflügel, Schafe), die auch eine Anzahl von Gefangenen beschäftigt. Daneben ist Kulturarbeit zu leisten: Deichbau im südlichen Teil der Insel, Aufkleien des unfruchtbaren Sandbodens im mittleren Teil. Weidenkulturarbeit im "Schacht" und auf Lühesand, einer kleineren, weiter elbabwärts liegenden Insel, und die Heuernte hier geben wiederum einem Teil der Sträflinge nutzbringende Arbeit. Einige Werkstätten – Tischlerei, Schlosserei und Schmiede, sowie Schuster- und Schneiderstube – dienen vorläufig nur der Instandhaltung und den notwendigsten Ausbesserungen. Es ist jedoch bereits die Einrichtung größerer Werkstätten in Aussicht genommen, welche die Gelegenheit zur handwerklichen

Ausbildung der Gefangenen schafft und gleichzeitig der Arbeitsnot in den Wintermonaten steuern soll in denen die Witterung mitunter keine Außenarbeit zuläßt.

Der *gesundheitliche Wert* der Außenarbeit für junge und zum großen Teil noch in der Entwicklung befindliche Menschen liegt auf der Hand. Daher ist auch der körperliche Zustand der Gefangenen im allgemeinen sehr befriedigend. Die Leute sind kräftig und sehen frisch und sonnenverbrannt aus. Das Baden im Sommer in der Elbe – dreimal wöchentlich – und im Winter die Brausebäder – nach Möglichkeit achttägig – helfen auch mit, daß die Gefangenen gesund sind, und Epidemien auf Hahnöfersand trotz des engen Beieinanders so vieler Menschen noch nicht ausgebrochen sind.

Der *Unterricht* mußte bisher vernachlässigt werden, weil die Arbeit an dem Aufbau des Gefängnisses und an den Deichen zum Schutz gegen Sturmfluten die Arbeitskraft der Gefangenen fast völlig in Anspruch nahm. Deshalb hat mit Ausnahme einiger Kurse in Stenographie, Gesang, Volkswirtschaftslehre und gelegentlichen Vorträgen bildender und unterhaltender Art kein geregelter Unterrichtsbetrieb stattgefunden. Mit der Einführung des Progressivsystems ist auch dieser Mangel behoben worden.

Ebenso hat die eigentliche *erzieherische Tätigkeit* bei den Erwachsenen erst mit dem progressiven Strafvollzug eingesetzt. Vorher war die pädagogische Beeinflussung mehr oder weniger vom Zufall abhängig. Sie wurde von dem Anstaltsleiter bei den Bitt- und Strafrapporten und den Arrestbesuchen versucht, von den Sozialbeamten bei Vorführungen wegen Gnadengesuchen u. dgl. und auch zum Teil von den Aufsichtsbeamten, den Kolonnenführern und Werkmeistern. Sie geschah aber nicht planmäßig, da der alte Strafvollzug hierzu kaum Gelegenheit bot, und aus Gründen, die im Wesen der Aufsichtsbeamten und ihrer inneren Einstellung zu den Gefangenen lagen. Da die Persönlichkeit der Beamten von größter Bedeutung für den Strafvollzug ist, soll etwas näher auf die Beamtenschaft von Hahnöfersand eingegangen werden.

3. Die Beamten

Es kann sich für diese Arbeit nur darum handeln, jene Beamten zu berücksichtigen, die im Aufsichtsdienst in ständiger Fühlung mit den Gefangenen sind, die Wachtmeister oder Gefängniswärter, wie sie in Hamburg heißen. Alle übrigen Beamten kommen für diese Betrachtung nicht in Frage.

Von den Wachtmeistern befinden sich ständig etwa 20 auf der Insel, die Ablösung erfolgt einmal wöchentlich, so daß immer eine Woche Dienst, eine Woche Freizeit ist. In der Dienstwoche hat der Arbeitstag 14 Stunden, von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends.

Die Eigenart des Dienstes auf Hahnöfersand, seine Schwierigkeit und seine großen Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Beamten geht schon aus der Tatsache der langen Dauer des Tagesdienstes und der fast völligen Abgeschlossenheit auf der Insel hervor.

Ich will jetzt versuchen, ein Bild von den Aufsichtsbeamten auf Hahnöfersand zu zeichnen. Es kann sich in diesem Rahmen selbstverständlich nicht um eine einge-

hende Darstellung der Psyche der Wachtmeister handeln; es sollen vielmehr nur deren hervorstechendste Eigenschaften; die wir im Laufe der Zeit kennengelernt haben, aufgezeigt werden. Danach lassen sich drei Typen einander gegenüberstellen. Auf das Unterscheidende dieser Typen ist der Nachdruck gelegt, und die Gegensätze sind stark betont. Wir wissen selbstverständlich, daß die Übergänge zwischen ihnen fließend sind, und wir wissen weiter, daß wir mit dieser Einteilung durchaus nicht allen Beamten, die auf Hahnöfersand arbeiten, gerecht werden können. Der Versuch solch einer Typisierung erscheint aber trotzdem notwendig, um überhaupt ein Bild von den Menschen geben zu können, die am allermeisten Gelegenheit haben, auf die Gefangenen einzuwirken.

Es sollen unterschieden werden: der "väterlich-verstehende", der "politisch-pädagogische" und der "innerlich-unbeteiligte" Wachtmeister.

Der "väterlich-verstehende" ist der oft schon alte Beamte, der in seinem Empfinden durchaus jung geblieben ist, dem die vielen Enttäuschungen, die er in seiner Arbeit erlebt hat, den Glauben an die Menschen, auch an jene, die ins Gefängnis gekommen sind, nicht hat nehmen können. Er weiß aus Erfahrung, daß der alte, auf dem Vergeltunggprinzip aufgebaute Strafvollzug unwirksam gewesen ist und die Menschen nicht hat zum Guten ändern können. Darum versucht er, neben der starken Betonung der hausordnungsmäßigen Disziplin, auch persönlich auf die Gefangenen einzuwirken; er nimmt Anteil an ihnen, sucht ihnen auch menschlich näherzukommen, was durch eine angeborene Fähigkeit der Menschenbehandlung ermöglicht und erleichtert wird. Sein Umgangston mit den Gefangenen ist meist ernst, "dienstlich", aber dieser anscheinend kühle und unpersönliche Ton entspringt nur dem Wunsch nach gerechter Behandlung sämtlicher Gefangenen und wird auch von diesen richtig verstanden. Er ist den Gefangenen in seiner verstehenden Väterlichkeit und in seiner ruhigen Sicherheit ein sehr gutes Vorbild; er ist Autorität infolge seiner Persönlichkeit und kann manch einem durch sein ganzes Wesen und seine Behandlungsweise helfen, im Leben wieder auf den richtigen Weg zu finden.

In manchem ähnlich ist ihm der "politisch-pädagogische" Wachtmeister, dem man allerdings seltener begegnet. Es ist der jüngere Beamte, der durch die Arbeiterbewegung – im allgemeinen die sozialistische – gegangen ist. Aus einem Vorurteil gegen das "Alte" sucht er nach anderen Wegen, hat er Interesse an neuen Strafvollzugsideen; er weiß von der Notwendigkeit der Arbeit gerade an dieser Stelle. Eine als Disposition vorhandene pädagogische Einstellung, verstärkt durch eine in gewissem Sinne erlernte Umgangstechnik, hilft ihm, die Gefangenen zu verstehen und ihrer Eigenart entsprechend zu behandeln. Sein Ton den Leuten gegenüber ist eher kameradschaftlich als autoritär, wodurch mitunter die Gefahr besteht, daß die Disziplin sich lockert.

Diesen beiden Typen ist ihre Arbeit mehr oder weniger Lebensinhalt; ihr Beruf macht ihnen Freude, sie haben den besten Willen, möglichst viel auf ihrem Posten zu leisten. Dem Willen entspricht aber nicht immer das Können. Viele wissen selbst genau, daß ihnen eine Ergänzung ihrer elementaren Kenntnisse, ein Wissen um die Ursachen der Kriminalität, das Verstehen ihrer sozialen und sonstigen Zusammenhänge von größtem Wert für ihre Arbeit sein kann. Sie wünschen eine Ausbildung für ihren Beruf, die es ihnen ermöglicht, sich auch mit der theoretischen Seite ihrer Tätigkeit zu befassen, um so auf Grund einer kriminalpolitischen, pädagogischen, psychologischen und hygienischen Schulung tiefergehend auf die Menschen, die ihnen anvertraut sind, einwirken zu können. Hier muß die Beamten-

schule einsetzen, mit deren Hilfe allein es möglich sein wird, den für den "neuen" Strafvollzug erforderlichen Beamten vorzubilden.

Diesen so skizzierten Typen steht auf der anderen Seite der "innerlich-unbeteiligte" Wachtmeister gegenüber. Seine Arbeit ist ihm letzten Endes nur Broterwerb. Ein inneres Verhältnis zu seinem Beruf besteht nicht; die Gefangenen sind ihm eine gleichartige Masse von "Verbrechern", die doch immer wieder das Gefängnis kommen, an denen deshalb auch jegliche erzieherische Arbeit nutzlos und unsinnig ist. Die Behandlung der Gefangenen ist völlig unpersönlich, geschieht entweder nach dem alten Unteroffiziersschema; in diesem Falle ist die Disziplin gut, denn die Furcht vor dem strengen Wachtmeister spricht mit. Im anderen Falle, wenn die Technik der Massenbehandlung fehlt, ist die Disziplin äußerst lose und lasch; der Beamte sucht möglichst im guten mit den Gefangenen auszukommen, um sich Ärger und Aufregungen zu ersparen. Dieser Beamte kann nur wenig Einfluß auf die Gefangenen haben; seine Tätigkeit ist lediglich ein "Bewachen". Die Einstellung der Gefangenen zu ihm ist entweder völlige Gleichgültigkeit oder im ungünstigeren Falle Haß, der dann nur zu leicht auch den guten Beamten gegenüber sich auswirkt und diesen durch Unaufgeschlossenheit und Mißtrauen die Arbeit erschwert.

Aus dem Mangel einer inneren Anteilnahme am Beruf ergibt sich ohne weiteres die Gleichgültigkeit dieses Typs allen Strafvollzugsproblemen gegenüber. Alles Neue ist ihm "Humanitätsduselei", jede berufliche Weiterbildung bedeutet ihm eine unangenehme Anstrengung und überflüssige Belastung.

Wie weit dieser Typ für den erzieherischen Strafvollzug in Frage kommt, hängt davon ab, ob es gelingt, sein soziales Gewissen zu wecken, sein Verantwortungsgefühl zu stärken und ihm zum Bewußtsein zu bringen, von welcher Bedeutung ernste und verantwortungsfreudige Arbeit gerade an solch einer Stelle ist.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, festzustellen, in welchem Verhältnis auf Hahnöfersand die Vertreter der einzelnenTypen zueinander stehen, es sei nur zum Schluß dieses Abschnitts darauf hingewiesen, daß, soweit erkennbar, die Direktion und die Anstaltsleitung des Jugendgefängnisses stets allergrößten Wert darauf gelegt hat, Beamte auf Hahnöfersand zu haben, die für die besondere Art des Strafvollzugs an dieser Stelle geeignet sind.

Zweiter Abschnitt

Die Voraussetzungen der Erziehungsarbeit

1. Die persönlichen Voraussetzungen

Die Beamten

Die unmittelbare Veranlassung zur näheren Befassung mit den Fragen des Strafvollzugs gaben sowohl für Dr. Bondy als auch für mich die Vorlesungen von Prof. Dr. Liepmann an der Hamburgischen Universität über Gefängniskunde und Kriminalpolitik, sowie die Übungen über die psychologischen Probleme der verwahrlosten und kriminellen Jugend im Seminar von Prof. Dr. Stern. Bei wiederholten Führungen durch die hamburgischen Strafanstalten erweckten insbesondere die pädagogischen und psychologischen Fragen des Strafvollzugs unser Interesse. Dadurch gewann ein von uns seit langem gehegter Wunsch von neuem Gestalt, und wir beabsichtigten, zu versuchen, als Gefangene in eine der Strafanstalten aufgenommen zu werden; einmal, um die Wirkung der Freiheitsentziehung aus eigener Erfahrung kennenzulernen, zum anderen, um Beobachtungen über die Strafwirkung auf die Mitgefangenen anzustellen.

Leider haben wir diesen Plan nicht ausführen können, weil die Aufnahme in eine Strafanstalt nur auf Grund der staatsanwaltschaftlichen Vollstreckungsverfügung erfolgen kann. [1] Wir bedauern auch jetzt noch, keine praktische "passive" Gefängniszeit durchgemacht zu haben, denn die Erfahrungen besonders der Gemeinschaftshaft müßten für den Gefängnispädagogen von ganz außerordentlicher Bedeutung sein. Dagegen wurde uns von dem Leiter der hamburgischen Strafanstalten, Direktor Koch, die Erlaubnis in Aussicht gestellt, einige Wochen informatorisch in der Sozialabteilung zu arbeiten und auf diese Art einiges von dem Leben und dem Wesen der Gefangenen kennenzulernen. Die offizielle Anfrage hinsichtlich dieser Tätigkeit erfolgte durch den Direktor des kriminalistischen Seminars, Prof. Dr. Liepmann, mit nachstehendem Schreiben:

> "Mit Abschluß des Semesters ist im Kreise meiner Schüler der Wunsch laut geworden, während der großen Ferien in den Strafanstalten zu arbeiten. Die Herren würden es sehr dankbar empfinden, wenn sie an der Seite Ihrer Sozialbeamten einige Wochen hindurch an den Aufgaben pädagogischer und fürsorgender Art im Strafvollzug mitarbeiten dürften. Es haben mich zunächst die Herren cand. rer. pol. Walter Herrmann und Dr. Curt Bondy gebeten, Ihre Erlaubnis zur Zulassung zu solchen Arbeiten für die Dauer von etwa 4 - 6 Wochen zu erwirken. Beide Herren betrachten diese Wochen zugleich als eine erste Probezeit für sich selbst, um zu sehen, ob sie sich als geeignet für diese Arbeit erweisen, um eventuell später sich völlig dem Beruf des Sozialbeamten oder Gefängnislehrers zu widmen.

[1] Siehe Grundsätze des Bundesrats über den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen vom 28. Oktober 1897, § 8.

Herr Herrmann hat bereits praktisch in der Jugendfürsorgearbeit gestanden. Er war beim Jugendamt der Stadt Berlin und hat in der Fürsorgeerziehungsanstalt Lindenhof bei Berlin unter Karl Wilker als Erziehungsgehilfe gearbeitet.

Herr Dr. Bondy hat eine Abhandlung über die proletarische Jugendbewegung geschrieben. In seinem Studiengang hat er besonderes Gewicht auf pädagogische und psychologische Vorbildung gelegt. Er hat zeitweise in der proletarischen Jugendbewegung gearbeitet und sich auch an der Abhaltung von Kursen für Arbeitslose beteiligt.

Ich wäre Ihnen außerordentlich dankbar, wenn es Ihnen möglich wäre, den Herren zur Ausführung Ihres Vorhabens zu verhelfen. Nur auf solche Weise wird es möglich sein, Interesse und Verständnis für die neuen Gedanken im Strafvollzug in wachsendem Maße zu fördern. Darum hoffe ich, daß der Mühe, die Ihnen dieser Antrag bringen könnte, doch auch für Sie und Ihre Arbeit ein gewisser innerer Gewinn folgen möchte."

Eine Änderung hinsichtlich des Arbeitsgebietes wurde auf Anraten des Direktors insofern vorgenommen, als wir nicht in die Sozialabteilung des Gefängnisses eintraten, sondern unseren Dienst als Hilfsaufseher begannen und so von unten auf das Gefängniswesen kennenlernten. Wir sind als Hilfsaufseher in fast sämtlichen hamburgischen Strafanstalten – wenn auch nur kurze Zeit – gewesen und haben auf diese Art in wenigen Wochen mehr sehen und kennenlernen können, als es an anderer Stelle vielleicht in Monaten möglich gewesen wäre. Die letzten Tage der für unsere Hospitierung vorgesehenen 4 Wochen (Oktober 1921) brachten wir in Hahnöfersand zu. Hier kamen wir zu der Überzeugung, daß, falls überhaupt, mit neuen Methoden im Strafvollzug, mit der Betonung des erzieherischen Moments während der Strafverbüßung Ernst gemacht werden soll, Hahnöfersand ein Platz ist, der sich wie kaum ein anderer in Deutschland eignet, Versuche über die Durchführbarkeit neuzeitlicher Gedanken zu unternehmen. Infolge der politischen Eigenart des Stadtstaates Hamburg war es möglich, Neuerungen versuchsweise einzuführen, ohne damit die grundsätzlichen Strafvollzugsfragen aufzurollen. Es waren hier in dem Bestehen der Gemeinschaftshaft, in dem Vorhandensein einer besonderen Gruppe jugendlicher Gefangener, bei denen man auf einen noch relativ leicht zu beeinflussenden Charakter hoffen konnte, Vorbedingungen gegeben, welche die Möglichkeit einer fruchtbaren pädagogischen Arbeit in sich trugen.

Diese Überlegungen erweckten in uns den Wunsch, jene Möglichkeiten auszuproben. Wir baten deshalb die Direktion der Strafanstalten unter gleichzeitiger Einreichung unserer Pläne um Anstellung als Hilfsaufseher bei der Jugendlichengruppe in Hahnöfersand und begannen dann am 1. November 1921 in abwechselnd je siebentägigem Dienst unsere Tätigkeit im Jugendgefängnis.

Als wir aus Gründen der Differenzierung im Interesse einer individuelleren Behandlung der Gefangenen unsere Gruppe teilen mußten, kamen noch einige Wachtmeister als Mitarbeiter zu uns. Diese Wachtmeister stellten sich bewußt und mit voller Überzeugung in den Dienst des erzieherischen Strafvollzugs, und nur durch ihre treue und aufopferungsvolle Mitarbeit sind unsere Versuche in der Art, wie sie durchgeführt wurden, überhaupt möglich gewesen.

Die Zusammenarbeit mit diesen Beamten war die denkbar beste. Eingehende Gespräche über alle dienstlichen Angelegenheiten haben immer das unbedingt notwendige Hand-in-Hand-Arbeiten gewährleistet, eine enge Fühlung zwischen uns

und unseren Mitarbeitern aufrechterhalten und zur gegenseitigen Ergänzung der Urteile über die Gefangenen beitragen können. Besonders erfreulich war diese Zusammenarbeit dann, wenn durch sie neben dienstlicher auch eine persönliche Bereicherung erfolgte: "man entfernt sich bei dieser Arbeit vom "Beamtenstandpunkt" immer mehr, und je mehr man das tut, desto freudiger nimmt man das Leben auf", so drückte es einmal einer unserer Mitarbeiter aus.

Die Stellung unserer Mitarbeiter zu den Gefangenen war stets schwieriger als die unsere. Diese Wachtmeister waren doch in gewisser Beziehung stärker an die polizeidienstlichen Vorschriften gebunden als Dr. Bondy und ich, und außerdem war die Einstellung der Leute zu ihnen eine andere als zu uns. Die Gefangenen wußten, daß wir die eigentlichen Führer der Gruppe waren, daß bei uns die letzte Entscheidung innerhalb der Gruppe lag; sie hatten ferner unseren Mitarbeitern gegenüber nicht so sehr das Gefühl der intellektuellen bzw. dialektischen Unterlegenheit und sahen in ihnen häufig nur den Polizeiwachtmeister, dem immer eine mehr oder weniger große Unbeliebtheit anhaftet.

Daß diese Beamten sich trotzdem nicht haben entmutigen lassen, vielmehr mit großer Freude und innerer Anteilnahme in der Jugendlichengruppe gearbeitet haben, ist ganz besonders dankenswert. Wie stark das Interesse unserer Mitarbeiter an den Menschen, die sie zu betreuen hatten, war, erhellt auch aus der Tatsache, daß zwei unserer Jugendlichen, die entlassen wurden und von denen der eine keine Angehörigen mehr hatte, der andere nicht nach Haus zurück konnte, je von einem unserer Wachtmeister als Pflegesöhne zu sich genommen worden sind.

Die Gefangenen

Bei der Übernahme der Jugendlichengruppe fanden wir etwa 30 Gefangene vor. Um diese Zahl herum schwankte der Bestand der Gruppe während unserer ganzen Tätigkeit. Die höchste Belegzahl war 41, die niedrigste 26. Im ganzen sind während des Dreivierteljahres 73 Gefangene bei uns gewesen.

Über Beruf, Alter, Straftaten, Strafdauer usw. soll die umseitig folgende Personalliste Auskunft geben. Ich werde in meinen Ausführungen bei Zitierung von Aufsätzen, Briefen und Lebenslaufen unserer Gefangenen zur besseren Orientierung stets die Personalnummer (P.-Nr.) anführen. Der Personalbogen ist, ebenso wie die Statistik auf Seite 19, am 25. Mai 1922 aufgestellt, und zwar nach den Angaben der Gefangenen. Daraus ergeben sich verschiedene Mängel: die Angaben sind nicht als unbedingt zuverlässig anzusehen – eine Nachprüfung durch uns war selbstverständlich ausgeschlossen; wir mußten uns auf die wesentlichsten Fragen beschränken und möglichst alles vermeiden, was sich auf die häuslichen und sonstigen persönlichen Verhältnisse bezog, weil hierdurch die Gefangenen leicht hätten mißtrauisch werden können. Auch hätte ein Ausfragen nach der Vergangenheit unserem Wunsch, die Gefangenen nach Möglichkeit ihre Vergangenheit vergessen zu lassen, entgegengearbeitet. Außerdem fehlen uns genauere Angaben von denjenigen Leuten, die am Stichtag der Statistik schon entlassen waren und bei denen wir aus den Akten sehr wenig feststellen konnten.

Eine Zusammenstellung der *Altersklassen* ergibt folgendes Bild:

Gesamtzahl der Gefangenen: 73

davon	3	im	Alter	von	15	Jahren	= 4,1 %
	8	"	"	"	16	"	= 10,9 %
	18	"	"	"	17	"	= 24,7 %
	27	"	"	"	18	"	= 36,9 %
	7	"	"	"	19	"	= 9,6 %
	7	"	"	"	20	"	= 9,6 %
	1	"	"	"	21	"	= 1,4 %
	2	"	"	"	22	"	= 2,8 %

Es geht hieraus hervor, daß 22% unserer Gefangenen bereits über das Alter von 18 Jahren hinaus waren, in welchem sie das Gesetz als Jugendliche bezeichnet (§ 57 StGB). Daß sie sich trotzdem in unserer Gruppe befanden, hatte zwei verschiedene Gründe. Es handelte sich einmal (bei einigen der 19jährigen) um solche Leute, die während ihrer Strafverbüßung das 18. Lebensjahr überschritten hatten und dann bis zum Ende ihrer Strafzeit bei uns blieben. Zum anderen waren es aber auch Gefangene, die vorher bei den Erwachsenen waren und sich zu den Jugendlichen gemeldet hatten. Das kam wiederholt vor, teils weil die Leute mit Freunden oder Verwandten, die sich in unserer Gruppe befanden, zusammen zu sein wünschten, teils weil ihnen der Aufenthalt bei den Jugendlichen mit seiner größeren Abwechslung und der mehr persönlichen Behandlung angenehmer erschien als auf den Sälen der Erwachsenen. In all diesen Fällen ist immer das Für und Wider solch einer Versetzung auf das eingehendste geprüft worden, und nur, wenn wir glaubten, daß nicht nur für den Betreffenden, sondern auch für die Gruppe das Zusammensein von Vorteil sein konnte, kamen diese Leute zu uns. Die Erfahrungen, die wir mit diesem Versuch gemacht haben, waren durchaus zufriedenstellend. Einige der Älteren haben uns bei der Gruppenarbeit recht gut unterstützt; da, wo wir die Überzeugung gewinnen mußten, daß der Einfluß eines Erwachsenen nicht gut war, blieb jederzeit die Möglichkeit, ihn zurückzusetzen. Wir haben das in einem Falle getan: der Gefangene (P.-Nr. 15) wurde allmählich faul und wollte sich der verhältnismäßig strafferen Zucht nicht fügen und kam deshalb zu den Erwachsenen zurück. Sehr bald bat er um Rückversetzung zu den Jugendlichen, die auch nach einer längeren Frist, in der er sich tadellos führen mußte, gewährt wurde. Sein Betragen in der Jugendlichengruppe war in der zweiten Periode durchaus einwandfrei, und er war einer von denen, die unsere Arbeit am meisten unterstützten.

Bei den *Straftaten* handelt es sich in der Hauptsache um Vermögensdelikte, und zwar in 71 Fällen, daneben um je einen Fall von verbotenem Waffenbesitz und Landstreicherei.

P.-Nr.	Alter	Beruf	Lehrzeit in Mon	Straftat	Strafzeit in Mon.	Vorstrafe (Gefängnis)	Schulentlassung Klasse / Alter		Fürsorgeerziehung wie lange in M.	wie oft entlaufen	weshalb in Fürsorge.	Angeführt auf Seite
1	18	Schlosser	18	schwerer Diebstahl	16	1			8	0 x		46,53,57, 62,76,87, 108,109, 127,128, 130,136
2	18	Arbeiter		Einbruch	13	6	IV	14	24	12 x	häusl. Verhält.	81,83
3	18	Arbeiter		Unterschlagung/Diebs.	13	2					Straftat	43,80,87, 137
4	17	Arbeiter		Güterraub	12	3	III	13	12	3x	Straftat	95
5	18	Schlosser	9	Diebstahl	18	4	I	14				53,70,93, 95,101, 102
6	18	Arbeiter		Unterschlagung/Diebs.	16	5	III		72	viele Male	Straftat	44,55,82, 135
7	20	Hilfsmonteur	24	versuchter Raub	60	1	I	15				40,44,53, 59,63,98, 121,123, 127,129, 130,132, 133,140
8	21	Arbeiter		Diebstahl	14		I	14				60,76,85, 86,87, 123,136, 138
9	20	Schreiber	18	versuchter schw. Raub	61		I	14				126
10	17	Arbeiter		Diebstahl	36	6	I	14	15	8x		133
11	18	Matrose		Raub	36							38,124
12	18	Arbeiter		Betrug	8	5	II	14				99
13	19	Arbeiter		Diebstahl	22	10	III	14	4	0x	Straftat	129, 131, 134
14	16	Walker	12	Diebstahl	18	6	II	14				53,60,67, 77,80,93, 122,133
15	22	Arbeiter		Diebstahl	12	5	II	15				51,102
16	18	Schmied	27	Diebstahl	24	4	I	13	39	6x	Straftat	
17	16	Arbeiter		Einbruchs-Diebstahl	24		II	14	12	4x	Straftat	136
18	20	Schlosser		Diebstahl	2							
19	18	Arb./Matr.	6	Diebstahl	20	1	I	13	48	4x	Straftat	102,127, 134
20	18	Kaufmann		Betrug	21		I	15				
21	15	Arbeiter		Diebstahl	36	2	III	11	15	viele Male	Straftat	31,134, 135, 139
22	18	Arbeiter		Diebstahl	5							
23	18	Arbeiter		Diebstahl	6	1	I	14	4	3x	Straftat	
24	17	Landarbeiter		versuchter Raub	36		I	14				
25	18	Vulkaniseur	24	Diebstahl	17	2	II	13	2	0x	Straftat	
26	17	Kaufmanns-Lehrling	12	Erpressung	24		Tertia	14				38
27	18	Arbeiter		Landstreich.	6	3						127
28	19	Kontorist	18	Diebstahl	6		I	15				126
29	18	Bootsjunge		Diebstahl	10	2		14				
30	19	Bote		schw.Diebs.	3	2						
31	19	Schlosser		schw.Dieb.	4	1						
32	19	Arbeiter		Diebstahl	15	2		13				39
33	18	Arbeiter		gemeinsch. schw.Diebst..	8					?	häuslich. Verhält.	126
34	17	Arbeiter		Diebstahl	3				48	?	häuslich. Verhält.	
35	16	Arbeiter		gem.Einbr.-Diebstahl	6	1						

36	18	Schmied		schw.Diebs.	20	4						43,103
37	17	Arbeiter		Diebstahl	6	4						138
38	18	Holzbild-hau.		Hehlerei	2		I	14				
39	17	Bergmann		Waffenbesit	3	2			12	2x	Straftat	
40	17	Schlosser		Diebstahl	1,5	2						
41	17	Arbeiter		Diebstahl	2	1						
42	20	Arbeiter		Urkundenf. Unterschl.	9		III	16				73,122
43	18	Handlungs-gehilfe	36	schw.Diebs.	9	2	I	15				
44	22	Arbeiter		schw.Diebs.	18	2					häusl. Verhält.	
45	18	Arbeiter		Diebstahl	5							
46	19	Elektro-techniker		Diebstahl	8	1						85,136
47	19	Kaufmann	15	Urkundenf.	26			16				
48	17	Bäcker	8	Diebstahl	7	1	I	13	20	10x	Straftat	
49	18	Arbeiter		Hehlerei	5		I	14	14			44,45
50	16	Schiffbauer	3	Unterschla.	6	1	II	14				
51	17	Kauf-manns-lehrling	30	Unterschla.	9		II	15				128, 139
52	17	Arbeiter		Diebstahl	3		II	15	16	?	Straftat	
53	15	Arbeiter		Diebstahl	5	5	II	14	20	6x	Schul-versuch	
54	20	Stein schlei-fer		Diebstahl	3,5							126
55	18	Arbeiter		Unterschla. Hehlerei	2,5	2	III	15				
56	18	Zimmer-mann	17	Diebstahl	6	1	I	14				
57	17	Arbeiter		schw.Diebs. Hehlerei	2		I	15	8	?	Schul-versuch	
58	18	Schmied	6	Diebstahl u. Unterschla.	8	8	I	14	36	2x		93
59	18	Tischler	18	schw.Diebs.	16		II	15	4	3x	Straftat	
60	17	Kauf-manns-lehrling	5	Unterschla.	7							
61	18	Arbeiter		Unterschla.	7		I	15	7	0x	Straftat	
62	16	Arbeiter		schw.Diebs.	3	1	II	15			Straftat	32
63	17	Arbeiter		Güterraub	4,5	1	II	13	24	1x	Straftat	
64	16	Arbeiter		Erpressung	8	1	III	14	11	7x		
65	20	Arbeiter		schwerer Diebstahl	45	3	I	15	77	viele Male	häuslich Verhält.	82,135
66	17	Arbeiter		schw.Diebs.	1,5				16	0x	Straftat	33
67	15	Arbeiter		Unterschla.	7		II	14				
68	20	Seemann		Diebstahl	6,5	2	III	14	12	1x		
69	16	Arbeiter		Erpressung	13	1	IV	14	14	3x	Straftat	
70	16	Kaufm.lehr.	11	Unterschla.	18		I	14				
71	18	Seemann	2	Diebstahl	8	2	III	15				
72	17	Arbeiter		Diebstahl	12		III	14	9	0x	häus-lich. Verhält.	
73	17	Arbeiter		Diebstahl	2		II	14	9	0x	häus-lich. Verhält.	

Die Übersicht über die *Strafdauer* ergibt folgendes Bild:

Strafdauer in Monaten:	Alter in Jahren: 15	16	17	18	19	20	21	22	Anzahl:
3	-	1	7	2	1	1	1	1	12 = 16 %
6	1	2	3	6	2	1	-	-	15 = 21 %
12	1	1	5	7	2	2	-	1	19 = 26 %
18	3	3	-	7	-	-	1	1	12 = 16 %
24	-	1	1	4	1	-	-	-	7 = 9 %
36	1	-	2	1	1	-	-	-	5 = 7 %
48	-	-	-	-	-	1	-	-	1 = 2 %
darüber	-	-	-	-	-	2	-	-	2 = 3 %
								Gesamtzahl:	73

Aus der Übersicht ergibt sich, daß 46 Gefangene (63 %) Strafen bis zu einem Jahr zu verbüßen hatten. Von den Schwierigkeiten, die für die Erziehungsarbeit in dieser kurzen Strafzeit lagen, wird noch zu sprechen sein.

Bei der Betrachtung der *Vorstrafen* fällt auf, daß 60 % unserer Gefangenen bereits vorbestraft sind.

Anzahl der Vorstrafen:	Alter in Jahren: 15	16	17	18	19	20	21	22	Anzahl:
0	1	2	10	9	2	4	1	-	29 = 40 %
1	-	5	3	5	2	1	-	-	16 = 22 %
2	1	-	2	6	2	1	-	1	13 = 18 %
3	-	-	1	1	-	1	-	-	3 = 4 %
4	-	-	1	3	-	-	-	-	4 = 5 %
5	1	-	-	2	-	-	-	1	4 = 5 %
6	-	1	1	1	-	-	-	-	3 = 4 %
7 - 9	-	-	-	-	-	-	-	-	0 = 0 %
10	-	-	-	-	1	-	-	-	1 = 2 %
								Gesamtzahl:	73

Die hohe Zahl der Vorstrafen würde sich noch erheblich vergrößern, wenn auch der Verweis hier als Vorstrafe mitgerechnet worden wäre. Das ist nicht geschehen, weil ein Teil der Leute nicht wußte, ob er "früher mal" einen oder auch mehrere Verweise bekommen hat. Der Verweis wird eben, falls später Gefängnisstrafen folgen, im Bewußtsein der Leute nicht mehr als Strafe gewertet. [1]

Über die *Schulentlassung* liegen nur Angaben von 48 Gefangenen vor. Es sind entlassen:

aus Klasse:	mit 13 Jahren	14 Jahren	15 Jahren	Anzahl:
I	1	13	8	8 = 46 %
II	2	9	4	15 = 31 %
III	2	4	3	9 = 19 %
IV	-	2	-	2 = 4 %
			Gesamtzahl:	48

[1] Vgl. *Liepmann*, Die Reform des deutschen Strafrechts, Hamburg 1921, S. 122, und Begründung des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Berlin 1909, S. 43, sowie die Literaturangabe dort.

Die große Anzahl von Gefangenen, die bis zur ersten Klasse gekommen sind, kann zu dem Rückschluß führen, daß wir es mit geistig sehr regen Leuten zu tun hatten. Das würde nicht richtig sein, denn es darf nicht vergessen werden, daß gerade hierbei die Angaben der Gefangenen wohl sehr unzuverlässig sind (es ist z. B. von keinem Hilfsschulbesuch angegeben worden) und daß auch bei denen, die wirklich bis zur ersten Klasse gekommen sind, hierin noch gar kein Beweis für ihr Wissen und Können liegt. Ihre letzten Schuljahre fallen in die Kriegszeit, in welcher der Volksschulbetrieb sehr unter Lehrermangel zu leiden hatte und in der die Ansprüche in den einzelnen Klassen wesentlich herabgemindert waren.

Die Anzahl der *gelernten Arbeiter* unter den Gefangenen war verhältnismäßig klein. Von 73 Gefangenen waren nur 19 Lehrlinge (26 %), ausgelernt hatte nur einer; die Durchschnittslehrzeit betrug 1 Jahr 4 1/2 Monate. Auch diesen 26 % wird es zum größten Teil nicht mehr möglich sein, ihre Lehrzeit zu beenden, weil Vorbestrafte nur in seltenen Fällen wieder in Lehrstellen unterzubringen sind.

Über die *häuslichen Verhältnisse* haben wir aus den oben angegebenen Gründen keine eingehende Statistik aufstellen können. Es wäre sehr interessant und auch wichtig gewesen, etwa wie es Gruhle [1] getan hat, genaues Material über Alter, Beruf, Trunksucht, Kriminalität, körperliche und geistige Defekte der Eltern und Verwandten, über die Person und das Vorleben des Jugendlichen selbst usw. zu beschaffen. Dies war uns jedoch ohne die angedeuteten Gefahren nicht möglich und unterblieb deshalb. Dagegen haben wir durch Einzelgespräche, durch freiwillig aufgeschriebene Lebensläufe und persönliche Fühlungnahme mit den Angehörigen sehr viel aus dem früheren Leben unserer Gefangenen erfahren, so daß wir fast immer in der Lage waren, auch hierauf bei der Behandlung der Leute Rücksicht zu nehmen.

Wie unstet und ruhelos das Leben ist, das so mancher unserer Gefangenen durchmacht, bevor er ins Gefängnis kommt, geht aus folgendem deutlich hervor:

> (P.- Nr. 21.) "Das Leben nach dem meine Mutter in der Irrenanstalt untergebracht wurde. Eines Abends als ich schon halb eingeschlafen war, hörte ich auf einmal einen fürchterlichen Lärm ich stand auf und wollte aus der Tür raus aber da stand meine Mutter und warf immerzu Teller, Tassen, Waschalen und verschiedene andere Gegenstände aus der Haustür nach einem Mann den ich nicht erkennen konnte, aber wie ich später erfuhr unser Einlohgierer war. Ich erinnere mich noch dass ich auf einmal unter die Arme gegriffen wurde und zu der Viezenfrau (Vizewirtin) gebracht wurde. Dann gin der beständiege wechsel der Wohnung los zuerst kam ich nach meines Vaters Bruder, aber aus irgend einen Grund bald wieder weg, dann nach der Süderstrasse ganz oben wo die Häuser schon aufhörten weil mein Vater da Arbeitete, die Familie zog aber aus nach ihrer Heimat in der Schweiz, dann kam ich zu einem Wirt auch noch in der Süderstrasse von da nach der Woltmanstrasse, von der Woltmanstrasse nach Rohtenburgsort zu einer Fischfrau, von da zu dem letzten bürgerlichen Loji bei einer Frau Namens Esser. Von da nach dem Weisenhaus, Von dort nach Ohlsdorf war ein Weg und von Ohlsdorf nach Fuhlsbüttel." (In Ohlsdorf ist die Fürsorgeerziehungsanstalt und in Fuhlsbüttel das Gefängnis.)

Über die schädigenden Einflüsse schlechter häuslicher Verhältnisse wird noch später zu sprechen sein. Ich möchte hier nur noch einen der Lebensläufe wieder-

---

[1] *Gruhle*, Die Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung und Kriminalität, Berlin 1912

Vorbemerkungen zum folgenden "Nachtrag"

Dieses Nachwort widme ich meinem verehrten Schwiegervater, *Pastor Alexander Rohlfs* (10.10.1906 - 17.11.1995), der von 1946 bis 1968 evangelischer Anstaltsgeistlicher in der Justizvollzugsanstalt seiner Geburtsstadt war, ehe er der Justiz enttäuscht den Rücken kehrte und als Gemeindepfarrer nach Braunlage / Harz ging. In Wolfenbüttel wirkte er nach dem Zweiten Weltkrieg gemeinsam mit dem *Fürsorger / Sozialarbeiter Dr. h.c. Wilhelm Mollenhauer* (26.05.1899 - 22. 01.1968), der von 1931 - 1952 im Jugendstrafvollzug tätig war und danach (bis 1964) als Erziehungsdirektor zur Hamburger Jugendbehörde wechselte. Anstaltsdirektor in Wolfenbüttel war seinerzeit *Dr. Walter Herrmann* (27.03.1896 - 21.02.1972), der 1955 Honorarprofessor an der Universität Göttingen wurde und nach seiner Tätigkeit in der niedersächsischen Justiz (1945 - 1958) dort im Fach Sozialpädagogik forschte und lehrte. Alle drei "Männer der ersten Stunde" wirkten beispielhaft dabei mit, den Strafvollzug der Nachkriegszeit neu zu bestimmen, human zu gestalten und insbesondere dem Jugendstrafvollzug zentrale Aufmerksamkeit zu widmen und diesem ein unverwechselbares erzieherisches Profil zu verschaffen. Diese anhaltenden Bemühungen fielen zunächst auf recht fruchtbaren Boden, konnte man doch gemeinsam dort anknüpfen, wo durch die wissenschaftlichen Leistungen und praktischen Erfahrungen von *Curt Bondy* und *Walter Herrmann* in den 20er Jahren die Basis bereits gelegt worden war, die nach der Nazidiktatur von der jungen bundesrepublikanischen Demokratie erneut für tragfähig erachtet wurde. Mehr und mehr aber schafften es eine um sich greifende Bürokratisierung einerseits und das starre hierarchische Denken innerhalb der Justiz andererseits, nicht zuletzt aber auch die modifizierte Gesetzeslage, die Überbelegung von Gefängnissen und der "Druck der Straße", die ideengeschichtlich verankerten Triebkräfte und damit den ursprünglichen Gestaltungsfreiraum derartig zu beschneiden, daß eine effektive soziale und Gefangenenbetreuung und individuelle Gefängnis-Seelsorge kontinuierlich behindert und letztlich generell in Frage gestellt wurden, weitgesteckte Ziele also aufgegeben werden mußten. Der Reformschub der Nachkriegszeit, der in Wolfenbüttel Früchte zu tragen begonnen hatte, war zum Stillstand gekommen. - Aus heutiger Sicht darf durchaus von Rückschritten gesprochen werden, wenn man die progressiven Ansätze von einst mit jenen Konturen der Wirklichkeit von heute miteinander vergleicht.

In zahlreichen Gesprächen hat mich *Alexander Rohlfs* immer wieder ermutigt und motiviert, jungen Menschen in Not und insbesondere Kindern und Jugendlichen aus sozialen Brennpunkten anhaltende Aufmerksamkeit zu schenken, wodurch letztlich auch meine gegenwärtigen erlebnispädagogischen Forschungs- und Arbeitsschwerpunkte - innerhalb und außerhalb der Universität - wesentlich mitbestimmt wurden.

Mit diesem Dank verknüpfe ich die Hoffnung, daß die Neuauflage historischer Texte[1] dazu beitragen möge, zu erkennen, welche aktuelle Bedeutung Aussagen von einst

---

1 Bereits erschienen ist die Dissertation von Waltraut Neubert, die von Prof. Dr. Herman Nohl betreut wurde und Ende der 20er Jahre an der Universität Göttingen verteidigt wurde:

Waltraut Neubert:
DAS ERLEBNIS IN DER PÄDAGOGIK.
Mit einem Vorwort von *Karl Sauer* und einem Nachtrag von *Jörg Ziegenspeck*.
Reihe: Schriften - Studien - Dokumente zur Erlebnispädagogik - Bd. 7.
Lüneburg (edition erlebnispädagogik) 1990, 2. ergänzter Nachdruck 1996, 100 S.
[ISBN 3-929058-38-3]

bei der Analyse und Lösung von heutigen Problemen besitzen. Dazu gehört allerdings mehrerlei: so u.a.

- die Bereitschaft, behutsam mit den Überlieferungen jener "Vordenker" umzugehen,
- der Mut, einen angemessenen Übersetzungsversuch zu wagen, und schließlich
- diejenige Sensibilität, die notwendig ist, um komplizierten Zusammenhängen in unserer komplexer werdenden gesellschaftspolitischen Welt nachzuspüren.

Daß ein solcher reflexiver Prozeß längst überfällig ist, zeigt die öffentlich geführte Diskussion. Immer wieder erhitzen sich nämlich die Gemüter, wenn es um Fragen der Jugenddelinquenz, ihrer Ursachen, Erscheinungsformen und Auswirkungen geht und eine sozialpolitische Einschätzung und Bewertung vorgenommen werden soll. Noch mehr aber prallen die Meinungen aufeinander, wenn konkrete Vorschläge einer angemessenen Reaktion unterbreitet werden und dabei die Widersprüche mannigfaltiger Einschätzungen gegensteuernder Maßnahmen überdeutlich werden. Schnell liegen dann die ideologischen Nerven bloß, werden Polarisierungen konzeptbestimmend: hier werden *"Menschen statt Mauern"* gefordert, dort nach neuen Formen einer *"Geschlossenen Unterbringung"* gesucht. [2] - Wer findet sich da noch durch ?

Häufig gewinnt man den Eindruck, daß die Fachwelt in Sachen Kinder- und Jugendkriminalität mehrheitlich auf Prävention setzt. Repression kann bestenfalls als kurzfristiger Schutz der Gesellschaft vor Gewalt und Serientätern gerechtfertigt werden. Eine Erziehungswirkung im Sinne von Integration des Täters in das gesellschaftliche Leben ist kaum erkennbar.

Und doch besteht die Gefahr, daß Phantasielosigkeit und / oder wahltaktische Überlegungen dazu führen, steigende Kinder- und Jugendkriminalität mit steigender Repression zu beantworten. Das gilt nicht nur für Deutschland.

Dem vorzubeugen, indem eine breite Öffentlichkeit über präventive Maßnahmen als sinnvolle Alternative zur Repression informiert wird, ist *ein* Anliegen dieses Nachtrags aus erlebnispädagogischer Sicht. Ein anderes ist die innovative Anreicherung des Fachgesprächs der Experten untereinander - im zusammenwachsenden Europa ein Anliegen von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Mit diesen Hinweisen werden jene Aussagen ergänzt, die in verschiedenen Schriften vom "Institut für Erlebnispädagogik e.V." (Lüneburg) publiziert wurden [3], so auch jene Tagungsdokumentation der Friedrich-Ebert-Stiftung (Berlin) [4], in dem *Wilhelm Heitmeyer* einige Ursachen für die angestiegene Gewaltbereitschaft von Kindern und Jugendlichen diskutiert und die darin zum Ausdruck kommende Desintegration markiert, deren Anwachsen er auf drei Hauptursachen zurückführt:

- Auf die Erosion von befriedigenden Beziehungen zu anderen Personen, so daß Kinder und Jugendliche immer seltener erfahren, als Person geschätzt zu werden und etwas wert zu sein.
- Damit einher geht die Abnahme gemeinsam geteilter Zeit in der Familie mit dem Ergebnis, daß Kinder und Jugendliche sich mit ihren Sorgen und Nöten sowie ihren Orientierungsproblemen allein gelassen fühlen.

---

2 Vgl. z.B. die Stellungnahmen in Heft 10 / 11 (1996) der "Zeitschrift für Erlebnispädagogik" (Lüneburg).

3 Vgl. z.B. einzelne Beiträge in der "Zeitschrift für Erlebnispädagogik" (Lüneburg), z.B. das Heft 10 / 11 - 95.

4 Axel Schmidt-Gödelitz / Christian Pfeiffer / Jörg Ziegenspeck (Hrsg.): Kinder- und Jugendkriminalität in Deutschland. Ursachen, Erscheinungsformen, Gegensteuerung. Reihe: Berichte von Kongressen, Tagungen, Workshops - Bd. 8. Lüneburg (edition erlebnispädagogik) 1997, 129 S.

- Und schließlich streben heute viele Jugendliche vergeblich nach Anerkennung. Vorgelebt werde den Kindern und Jugendlichen, daß es in unserer Gesellschaft darauf ankäme, eigene Wege zu gehen, sein Schicksal selbst in die Hand zu nehmen, sich durchzusetzen. Gleichzeitig aber würden Kinder und Jugendliche immer häufiger erfahren, daß sie gar nicht über ausreichende Mittel verfügten, um zu erreichen, was in der Gesellschaft als Erfolg gilt und honoriert wird.

Angesichts der weiteren Radikalisierung des Marktes erscheint es ausweglos, allein mit Erziehung und Moral gegen Jugendkriminalität ankämpfen zu wollen. Wirksamer für die Integration von Kindern und Jugendlichen ist die Entwicklung einer "Kultur der Anerkennung", die *W. Heitmeyer* am Ende seines Beitrages skizziert.

Sehr gründlich setzt sich auch *Christian Pfeiffer* , Leiter des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen, in dem gleichen Tagungsbericht mit der Frage auseinander, ob die Jugendkriminalität tatsächlich ansteigt. Auswertungen der polizeilichen Kriminalstatistik, der staatsanwaltschaftlichen Erledigungsstatistik, des Bundeszentralregisters sowie methodenkritische Überlegungen führen ihn zu dem Ergebnis, daß die Jugendkriminalität anwachse. Vor allem der Anstieg der Raubtaten sowie der gefährlichen und schweren Körperverletzungen gäbe Anlaß zur Sorge. Der Beitrag diskutiert die Rolle der Jugendarmut als eine Ursache für das Anwachsen der Kriminalität und begründet, warum es im Kampf gegen Gewalt sinnvoll ist, einen Schwerpunkt auf die soziale Integration vor allem randständiger junger Menschen zu legen.

Wer das zur Kenntnis nimmt, übersieht möglicherweise, daß die brennenden Fragen von heute bereits in den 20er Jahren diskutiert wurden - zwar anders (inhaltlich und methodologisch), aber durchaus problemrelevant, wie *Walter Herrmann* und *Curt Bondy* seinerzeit zu verdeutlichen wußten.

So kreierte *Walter Herrmann* den "progressiven Strafvollzug" folgendermaßen:

"Die Bedeutung des progressiven Strafvollzugs beruht im wesentlichen darauf, daß der Gefangene aus der erzieherisch wertlosen Monotonie des alten Strafvollzugs zu einer stärkeren Aktivität gebracht wird, indem er in gewisser Beziehung die Möglichkeit hat, durch seine Führung sein Schicksal im Gefängnis selbst zu gestalten und zu verbessern. Hinzu kommt die Vermeidung des plötzlichen Übergangs von der völligen Abgeschlossenheit zur Freiheit durch eine allmähliche Annäherung des Lebens im Gefängnis an das Leben in der Freiheit. Seinen vollen Wert erhält der progressive Strafvollzug aber erst durch eine intensive, individualisierende pädagogische Beeinflussung der Gefangenen, welche aufbaut auf einer größeren Ordnung und Disziplin, bei gleichzeitiger Verminderung des 'Polizeilichen' im Strafvollzug." (S. 128)

Und *Curt Bondy* prognostizierte am Ende seiner Ausführungen weitblickend:

"Wenn es gelungen sein wird, das Jugendgefängnis zu einer wirklichen Erziehungsanstalt auszubauen, die geeigneten Erzieher dafür zu gewinnen und Menschen und Gemeinschaften im freien Leben zu finden, die sich mit wirklicher Teilnahme der Entlassenen annehmen, dann erst wird ernstlich Aussicht auf Erfolg bei der Erziehung krimineller Jugendlicher bestehen und damit in der sozialen Pädagogik und in der Bekämpfung des Verbrechens ein erheblicher Schritt vorwärts getan sein." (S. 88 f.)

Nicht zuletzt aufgrund dieser exemplarischen Feststellungen dürfte die Neuauflage der beiden wissenschaftlichen Studien längst angezeigt sein, die nun endlich - und mit tatkräftiger Unterstützung von *Prof. Ernst Cramer* und der *"Axel Springer Stiftung"* (Berlin) - vorgelegt werden können.

Jörg Ziegenspeck

ZUR BEDEUTUNG DER ERLEBNISPÄDAGOGIK

- Ein Nachtrag -

1. Das Erlebnis - eine semantische Betrachtung

Es gibt in der deutschen Sprache eine sehr interessante semantische Begründung:

Die Vorsilbe *"er"* weist auf innere (Verarbeitungs- und Aneignungs-)Prozesse hin, so daß man sagen kann, das Leben (außen) wird erst dann zum individuellen (inneren) Besitz, wenn die jeweilige Situation wahrgenommen, verarbeitet und - bewußt oder unbewußt - für bedeutsam erklärt, also gespeichert und damit verinnerlicht wird.

Viele *Erlebnisse* mit ihrer subjektiven und dadurch höchst differenzierten Qualität, führen zu *Erfahrungen* (auch hier weist die Vorsilbe *"er"* darauf hin, daß die Dynamik des Wortes "fahren" im Sinne der Bewegung innerlich an- und festgehalten wird und als statischer Wert auf Dauer biographisch bedeutsam wird. *Erfahrungen* sind zwar immer noch individueller Besitz, aber bereits intersubjektiv verhandlungsfähig und damit diskursiv austauschbar, haben also einen höheren Objektivitätswert als das Erlebnis.

Viele *Erfahrungen* führen zu *Erkenntnissen* . Hier wird die höchste Objektivationsform - je nach individuellem Vermögen und als kultureller Besitz - kognitiv bedeutsam.

Die höchste *Erkenntnis* - das wußten hereits die alten Griechen - läßt sich in dem Lehrsatz komprimieren: "Ich weiß, daß ich nichts weiß !" Das macht deutlich, daß es sich beim Erkenntniserwerb um einen in höchstem Maße differenzierten und dynamischen Prozeß handelt, wozu das "Immer-wieder-von-vorne-anfangen" notwendigerweise dazugehört.

Fazit: Wer keine *Erlebnisse* hat(te), kommt zu keinen *Erfahrungen* . Und wem es an *Erfahrungen* mangelt, dem dürfte es auch an *Erklenntnissen* mangeln. - Oder: vom Bauch zum Kopf - das ist ein langer Weg.

Pädagogisch gewendet, meint dies: Wer Kindern und Jugendlichen keine Erlebnisanlässe verschafft, handelt erzieherisch fragwürdig, fahrlässig und gibt sich zudem als kultureller Banause und entwicklungspsychologischer Ignorant zu erkennen.

Ich denke, daß in dieser semantischen Vorklärung auch eine Begründung für notwendige erlebnispädagogische Aktivitäten verankert liegt.

2. Was gehört zur Erlebnispädagogik ?

Zur Erlebnispädagogik gehört

- die Bereitschaft, sich zu neuen Horizonten aufzumachen, also Neugierde und das Suchen nach dem bisher Unbekannten;
- der Mut, sich herausfordern zu lassen, Herausforderungen anzunehmen und sich selbst herauszufordern;
- der Reiz, Neues in Erfahrung bringen zu wollen und Altes neu zu sehen und zu verstehen;
- die Wahrnehmungsleistung, Chancen zu erkennen und gebotene zu nutzen;
- das Hineinhören in sich selbst und das Zuhörenkönnen, weil eins das andere bedingt;
- die Sensibilität, mit den eigenen Gefühlen angemessen umzugehen, und die rücksichtsvolle Aufmerksamkeit gegenüber der psychischen Befindlichkeit des Nächsten (ganz im Sinne von Martin Buber: "Alles wirkliche Leben ist Begegnung.");
- das Bewußtsein von der Zerbrechlichkeit und Schutzbedürftigkeit unserer (individuellen, emotionalen, sozialen und materiellen) Welt und daraus resultierender Denk- und Handlungsmuster (im Sinne von Erich Fromm: "Was du nicht willst, was man dir tu, das füg' auch keinem andern zu, lautet eines der grundlegenden Prinzipien der Ethik. Aber mit gleicher Berechtigung kann man sagen: Was du anderen antust, das tust du auch dir selber an.")

Erlebnispädagogik sollte immer in einem Atemzug zu nennen sein

- mit Freude, Spaß und Lust,
- mit Schönheit allemal,
- auch mit Lernen, Leisten und Erfolg nach Überwindung und bei Überwindung von Widerständen,
- mit Selbstbestimmung und kritischer Überprüfung von Fremdbestimmung,
- mit neuen Erkenntnissen durch selbst gewonnene Erfahrungen,
- letztlich mit der Durchsetzung vitaler Interessen (wo das "Ja zum Leben" in seiner grenzenüberschreitenden Bedeutung nicht - wie so oft - verbal und folgenlos bleibt),
- mit dem Ernstnehmen natürlicher Bedürfnisse (in denen die Einheit von Körper und Erde in jedem Menschen spürbar wird) [1] und
- mit menschlicher Herzlichkeit (die - wenn sie denn Ausdruck findet - das bisherige Denken und Handeln in einer doch so ganz anders strukturierten Welt wohltuend verändert).

---

1 Yang Dschu (ca. 450 - 380 Jahre v. Chr. Geburt): "Die Ohren verlangt es nach Klängen und Tönen; wenn man sie ihnen nicht zu hören gibt, so unterdrückt man die Ausbildung des Gehörs. Die Augen verlangt es nach Schönheit und Farben; wenn man sie ihnen nicht zu sehen gibt, so unterdrückt man die Ausbildung des Sehvermögens. Die Nase verlangt nach Düften und Wohlgerüchen; wenn man sie ihr nicht zu riechen gibt, so unterdrückt man die Ausbildung des Riechvermögens. Den Mund verlangt, über Recht und Unrecht zu reden; wenn man ihn nicht darüber sprechen läßt, so unterdrückt man die Ausbildung von Klugheit. Den Leib verlangt, die Pracht und Fülle zu genießen; wenn man ihn nicht gewähren läßt, so unterdrückt man sein Wohlbefinden. Den Willen verlangt danach, sich unbehindert auszuwirken; wenn man ihn nicht handeln läßt, so unterdrückt man seine Natur." [Zitiert bei Fernando Salvater: Tu was du willst. Ethik für die Erwachsenen von morgen. Frankfurt / New York (Campus) 1993, S. 126.]

- mit menschlicher Herzlichkeit (die - wenn sie denn Ausdruck findet - das bisherige Denken und Handeln in einer doch so ganz anders strukturierten Welt wohltuend verändert).

Damit gehören zur Erlebnispädagogik ebenfalls Wunsch und Wille,

- nicht mehr alles laufen zu lassen, wie es läuft;
- nicht mehr anderen zu überlassen, das eigene Glück zu definieren;

und es gehört dazu,

- sich kritisch und engagiert dort einzubringen und einzulassen, wo diese fragile Welt gefährdet, gestört und krank ist oder gar zerstört wird (im Sinne von Hannah Arendt: "Nicht der Mensch bewohnt diesen Planeten, sondern Menschen. Die Mehrzahl ist das Gesetz der Erde."). [6]

Erlebnispädagogik macht also Umdenken notwendig , so daß ich 1986 bei einer Studie zu Leben und Werk des Reformpädagogen Kurt Hahn [7] von der notwendigen *"Kopernikanischen Wende" des Lernprozesses* sprach:

Im Gegensatz zu theoriebildenden Lernsituationen dominieren bei erlebnispädagogisch akzentuierten Programmen nämlich Vermittlungsstrategien, bei denen es um Fertigkeiten und Kenntnisse geht, die vorrangig praktisch erfahrbar gemacht werden. - Oder etwas anschaulicher:

"Nicht das Lernen über den Kopf ist Trumpf (und wieviele Jugendliche haben durch ein solches verschultes Lernen das Lernen verlernt ?), sondern das Lernen über die Hand und die unmittelbare Beobachtung und Erfahrung wird angebahnt (und steigt dann manchem auch wohl zu Kopfe !). ... Wer etwas *'behandelt'* , wer sich mit etwas *'befaßt'* , wer etwas *'begreifen'* will, der muß dazu auch Chancen erhalten - im wahrsten Sinne des Wortes. Wann werden wir endlich erfassen, daß der 'Nürnberger Trichter', der nach wie vor hohen Stellenwert besitzt, das falsche Instrument ist, unser Verhalten zukunftsorientiert zu verändern ?" (S. 19)

"Hirn, Herz und Hand" gehören zusammen, machen die Ganzheitlichkeit menschlichen Lebens und sozialer Bezüge aus. - Gewiß, aber auf die Reihenfolge kommt es eben an.

Willen verlangt danach, sich unbehindert auszuwirken; wenn man ihn nicht handeln läßt, so unterdrückt man seine Natur." [Zitiert bei Fernando Salvater: Tu was du willst. Ethik für die Erwachsenen von morgen. Frankfurt / New York (Campus) 1993, S. 126.]

6 Bei dem französischen Schriftsteller, Politiker und Philosophen Montesquieu heißt es in der Schrift "Vom glücklichen und weisen Leben":

"Wenn mir etwas bekannt wäre, das mir nützen, meiner Familie aber schaden würde, so verbannte ich es aus meinen Gedanken. Wenn mir etwas bekannt wäre, das meiner Familie, aber nicht meinem Vaterlande nützen würde, so würde ich es vergessen wollen. Wenn mir etwas bekannt wäre, das meinem Vaterland nützen, Europa aber schaden würde, so sähe ich das Betreffende wie ein Verbrechen an, weil ich notwendig Mensch bin und Franzose nur durch Zufall."

7 Ziegenspeck, Jörg: Lernen für's Leben - Lernen mit Herz und Hand.
Ein Vortrag zum 100. Geburtstag von Kurt Hahn (1886 - 1974).
Reihe: Wegbereiter der modernen Erlebnispädagogik - Heft 1.
Lüneburg (Klaus Neubauer) 1986.

Deshalb spreche ich von *"Herz, Hand und Verstand"*, wobei das *Herz für Leben und Lieben* steht, die *Hand für Handeln und Leisten*, der *Verstand für Lernen und Lenken* - und mit allem soll der Welt *Sinn*, dem einzelnen Menschen *Bewußtsein* gegeben und *Emanzipation* für alle ermöglicht werden.

In der nachfolgenden Darstellung werden erlebnispädagogisch bedeutsame Begriffe in Beziehung gesetzt, ein erster Versuch, der zu eigenen und weiteren anregen möchte:

Menschlicher Erfahrungszirkel

Individuelle Ebene

Sein	Werden	Wollen
Neugier	Mut	Interesse
Freude	Kreativität	Verantwortung
Lieben	Leisten	Lenken
Selbstwahrnehmung	Selbständigkeit	Emanzipation
Identität	Bewältigung	Integration
Herz	**Hand**	**Verstand**
Emotionalität	**Psychomotorik**	**Kognition**
Seele	**Körper**	**Geist**
Leben	Handeln	Lernen
Beziehung	Arbeit	Bildung
Humanität	Individualität	Aufklärung
Sein	Werden	Sollen

Sozio-kulturelle Ebene

Die Erlebnispädagogik ist in aller Munde und ist gleichwohl - jedenfalls wissenschaftlich gesehen - ein so "zartes Pflänzchen", daß man sehr behutsam mit diesem umgehen muß, um es nicht, ehe es sich noch richtig entwickeln konnte, bereits - aufgrund *vielfältiger Erwartungen*, *übertriebener Hoffnungen* und *unangemessener Forderungen* - dem Erstickungstod preiszugeben.

Zur Verdeutlichung: Einerseits gerät die Erlebnispädagogik in die Schlagzeilen, wird das, was sich mit dem Wort "Erlebnis" verbinden läßt, sogartig in die Nähe eines beliebig machbaren und verfügbaren (kulturellen) "Discount-Angebots" gerückt bzw. sind marktschreierische Anbiederung und geschäftstüchtige Ausbeutung kaum mehr

zu übersehen [8], andererseits wird aus gebotener wissenschaftlicher Distanz und Vorsicht heraus festgestellt, daß es *die* Erlebnispädagogik "als klar definiertes oder definierbares Gebilde (im Sinne etwa einer Theorie oder einer relativ eindeutig umreißbaren Form von Praxis) weder gegeben hat noch gibt." [9] - Einerseits müssen wir also eine unübersehbare Virulenz feststellen, andererseits wird deutlich, daß es da etwas gibt, was es eigentlich (noch) gar nicht geben kann. - Da finde sich einer durch.

Das Dickicht ein wenig zu lichten und begehbare Schneisen freizulegen, ist die Absicht meiner weiteren Ausführungen.

2. Versuch einer Standortbestimmung der Erlebnispädagogik

Bei dem Versuch einer *Standortbestimmung der Erlebnispädagogik* gibt es zwei Zugänge: einen historischen und einen phänomenologischen.

a) Geschichtlicher Rückblick

Die Erlebnispädagogik stellt sich heute aspektreich und differenziert dar; vom zaghaften (Neu-)Anfang vor über zehn Jahren (der durch meine kontinuierlichen Anstrengungen an der Universität Lüneburg wesentlich begründet und gelenkt wurde) bis heute ist ein quantitativer und qualitativer Fortschritt der weitgehend praxisorientierten bundesrepublikanischen Diskussion festzustellen.

Blickt man weiter zurück, dann handelte es sich bei dem Begriff Erlebnispädagogik um eine "Protestformel gegen die Verschulung" (J. Oelkers). - Und das Ergebnis dieses Protests ist nicht schwer auszumachen: die Verschulung war stärker als der Protest und wirkt bis heute fort.

Die Erlebnispädagogik hatte um 1930 ihren *(ersten) Höhepunkt*. In der Dissertation von Waltraut Neubert, einer akademischen Schülerin Prof. Dr. Herman Nohls (Universität Göttingen), dürfte das transparent werden [10] (wenngleich auch hier bereits

---

8 Günther Homfeldt hat das in seinem "Ein Wort vorweg" im erlebnispädagogischen Themenheft der Zeitschrift "Pädagogisches Forum" (4 / 1992, 159) in Fragen gekleidet und damit absichtsvoll und markant folgendermaßen pointiert:

"Erlebnisangebote als kommerzialisierte Dienstleistungen in einer postindustriellen Gesellschaft ? Vorzugsweise geeignet zur privaten Nutzung und zum Auftanken für den Einsatz im öffentlichen Leben, in dem es zunehmend mehr einzig um den Abruf von Fertigkeiten und den Verkauf von Informationen geht ?

Ist Erleben ein Rettungsanker zum Überleben in einer sinnlich dürftigen Zeit ? Oder aber ein verführender, die Ratio suspendierender modisch werbewirksamer Spot der Warenwelt ? So bietet der Möbelmarkt das Sparerlebnis an; Kaufhof und Horten werden zu Erlebnishäusern, ihre Geschäftsführer zu Empfangsherren für Kunden, die nichts mehr brauchen. Es werden Erlebnisplätze von den politischen Fraktionen für städtische Regionen gefordert, die über Jahrzehnte fürs Kinderleben unwirtlich geworden sind. Es ist zu lesen, daß Erlebnisschwimmbäder klassischen Schwimmhallen die Besucher wegschnappen.

9 Bauer, Hans G.: Erlebnis- und Abenteuerpädagogik. Eine Literaturstudie. München 1984, 1. Aufl., S. 4, auch in der 4. überarb. Auflage (1993), S. 7.

10 Neubert, Waltraut: Das Erlebnis in der Pädagogik. Lüneburg (edition erlebnispädagogik) 1990 (Nachdruck der 3. Auflage von 1932).

von der "Protestformel" nichts und vom innovativen Akzent kaum mehr etwas zu spüren ist, eine affirmative Rückbesinnung also bereits abzulesen ist).

Die Erlebnispädagogik geriet dann in den braunen Sog schlimmer pädagogischer Verirrungen und politischer Manipulationen (1933 - 1945). Durch die Vereinnahmung durch Organe der NSDAP (z.B. HJ und BDM) und die Nutzbarmachung wichtiger erzieherischer Elemente (z.B. Feste und Feiern, Fahrten und Lager) für partei- und machtpolitische Ziele wurde die Erlebnispädagogik ihres ursprünglichen, geisteswissenschaftlich fundierten Sinns beraubt.

Nach dem II. Weltkrieg versuchte man lückenlos dort anzuknüpfen, wo das Dritte Reich mit seiner Gewalt- und Schreckensherrschaft die Kontinuität von Entwicklungen unterbrochen hatte. Bildungspolitisch geschah das allerdings "mit halbem Herzen", war die Gruppe der politisch Belasteten doch - zumindest in Westdeutschland - unter den Erziehern und Lehrern besonders groß. Von einer "pädagogischen Aufbruchstimmung" (vergleichbar zu jener nach dem I. Weltkrieg) konnte deswegen nicht die Rede sein, zumal es zunächst auch um den Wiederaufbau des zerstörten Deutschlands ging, also andere Probleme vorrangig zu lösen waren. Die ökonomischen Erfolge ("Wirtschaftswunder") waren dann auch kein Anlaß, an der Güte des tradierten Bildungssystems zu zweifeln.

Zur "verdrängten Vergangenheit" gehörte in dieser Nachkriegszeit wohl auch, daß weder die Ideologie und die bildungspolitischen Leitlinien des Dritten Reichs, noch die daraus resultierenden Entwicklungen, geschweige denn ihre Ursachen gründlich und (selbst)kritisch durchdrungen wurden, waren die handelnden Personen doch in ihrer Mehrheit selbst zu eng und vielfältig mit den Problemen dieser jüngsten Vergangenheit verflochten und verstrickt.

So erlebte beispielsweise das sogenannte dreigliedrige Schulwesen seine Wiederauferstehung, ohne daß danach gefragt wurde, ob ein solches Bildungssystem mit seinen frühkapitalistischen Wurzeln und Strukturmerkmalen, das zudem eher einer Stände- bzw. Klassengesellschaft entsprechen mochte, für einen zweiten Anlauf der Demokratieentwicklung in Deutschland adäquat und geeignet sein würde.

Und auch aus dem Personenkreis, aus dem sich Lehrer und Erzieher in der Nachkriegszeit zusammensetzten, erwuchsen kaum Hoffnungen für einen chancenreichen Neubeginn. Gerade ehemalige Unteroffiziere und Offiziere der Wehrmacht, die nun ohne brauchbaren Berufsabschluß nach Beschäftigung suchten, drängten in Erziehungs- und Ausbildungsstätten, wo erheblicher Personalbedarf aufgrund von sozialen Notlagen (das Waisen- und Flüchtlingselend) und Verlusten (verursacht insbesondere durch die im Krieg gefallenen Lehrer und Erzieher) bestand. Dadurch wirkte letztlich derselbe Geist fort, der mitgeholfen hatte, das Dritte Reich in seinen Machtstrukturen zu begründen und zu festigen. [11]

---

11 Als Beispiele können Biographien herangezogen werden, in denen von Erlebnissen mit Lehrern und Erziehern in der Nachkriegszeit berichtet wird.

Die hier angedeuteten Denk- und Verhaltensmuster dürften wesentlich auch zu einem Vorwurf beigetragen haben, in den Kursen paramilitärische Ausbildung zu betreiben, den sich die "Kurzschule Weißenhaus" (Ostsee) des Vereins "Deutsche Gesellschaft für Europäische Erziehung e.V." einst zuzog:

O. A.: Wenn Du eingezogen wirst. In: Der Spiegel (Hamburg), 1. September 1954.

Schriftenreihe

SCHRIFTEN - STUDIEN - DOKUMENTE ZUR ERLEBNISPÄDAGOGIK

Herausgeber:

Prof. Dr. Jörg Ziegenspeck
(Universität Lüneburg)

Band 1: Ziegenspeck, Jörg (Hrsg.):
OUTWARD BOUND - GESCHÜTZTES WARENZEICHEN ODER OFFENER PÄDAGOGISCHER BEGRIFF ?
Stellungnahmen und Dokumente zu einem Streitfall.
Lüneburg 1986, 220 S., DM 19,80 (ISBN 3-929058-32-4)

Band 2: Ziegenspeck, Jörg (Hrsg.):
KURT HAHN.
ERINNERUNGEN - GEDANKEN - AUFFORDERUNGEN.
Beiträge zum 100. Geburtstag des Reformpädagogen.
Lüneburg 1987, 152 S., DM 22,50 (ISBN 3-929058-33-2)

Band 3: Ziegenspeck, Jörg (Hrsg.):
SEGELN AUF DEM DREIMAST-TOPPSEGELSCHONER ´THOR HEYERDAHL´.
Outward Bound für Jugendliche und junge Erwachsene.
Erlebnispädagogische Grundsätze und praktische Erfahrungen (1983 - 1994).
Lüneburg 1995, 304 S., DM 39,50 (ISBN 3-929058-34-0)

Band 4: Klaus Jacobsen:
WOHIN DER WIND UNS TREIBT.
Mit Problemjungen in Lappland.
Lüneburg 1988, 139 S., DM 22,50 (ISBN 3-929058-35-9)

Band 5: Matthias Weinholz:
FREILUFTLEBEN.
Eine erlebnispädagogische Lebensphilosophie und ihre Chancen bei der Entwicklung junger Menschen.
Lüneburg 1989, 174 S., DM 25,-- (ISBN 3-929058-36-7)

Band 6: Hans G. Bauer / Werner Nickolai (Hrsg.):
ERLEBNISPÄDAGOGIK IN DER SOZIALEN ARBEIT.
Lüneburg 1989, 168 S., DM 22,50 (ISBN 3-929058-37-5)

Band 7: Waltraut Neubert:
DAS ERLEBNIS IN DER PÄDAGOGIK.
Mit einem Vorwort von Karl Sauer und einem Nachtrag von Jörg Ziegenspeck.
Lüneburg 1990, 2. ergänzter Nachdruck 1996, 100 S., DM 20,--
(ISBN 3-929058-38-3)

Band 8: Torsten Fischer:
SCHULE ALS SOZIALER KÖRPER -
SCHULE EIN SOZIALER ERFAHRUNGSRAUM.
Analyse und Kritik des pädagogischen Konzeptes der Kurt-Hahn-Schulen unter Berücksichtigung ihres Beitrages zur Theorie und Praxis einer Schule mit erhöhter Erziehungsfunktion.
Lüneburg 1992, 296 S., DM 35,-- (ISBN 3-929058-80-4)

Band 9: Hans G. Bauer / Werner Nickolai (Hrsg.):
ERLEBNISPÄDAGOGIK MIT SOZIAL BENACHTEILIGTEN.
Lüneburg 1993, 150 S., DM 22,50 (ISBN 3-929058-89-8)

Band 10: Dirk Nasser:
ERLEBNISPÄDAGOGIK IN NORDAMERIKA -
EINE DARSTELLUNG AM BEISPIEL "PROJECT ADVENTURE".
Das reformpädagogische Modell und seine grundlegende Bedeutung.
Lüneburg 1993, 340 S., DM 35,-- (ISBN 3-929058-88-X)

Band 11. Torsten Fischer:
BIBLIOGRAPHIE ZUR ERLEBNISPÄDAGOGIK.
Eine umfassende Sammlung themenrelevanter Quellen unter besonderer Berücksichtigung schulpädagogischer Beiträge.
Lüneburg 1994, 184 S., DM 25,-- (ISBN 3-929056-96-0)

Band 12: Heinz-Lothar Worm:
REPARATURWERKSTATT SCHULE.
Plädoyer für einen Verbund von Kompensations- und Erlebnispädagogik.
Ein Konzept zur Innovation der Schule für Lernhilfe (Förderschule, Sonderschule für Lernbehinderte).
Lüneburg 1995, 105 S., DM 20,-- (ISBN 3-89569-006-6)

Band 13: Larry K. Brendtro / Martin Brokenleg / Steve Van Bockern:
KINDHEIT UND JUGEND ZWISCHEN ENTMUTIGUNG UND ZUVERSICHT.
Ein indianischer Weg.
Perspektiven für eine bessere Zukunft.
Lüneburg 1995, 116 S., DM 25,-- (ISBN 3-89569-010-4)

Band 14: Jörg Ziegenspeck (Hrsg.):
DIE ERLEBNISPÄDAGOGIK IM SPIEGEL VON 158 PRÜFUNGSARBEITEN.
Annotierte Bibliographie.
Lüneburg 1996, 72 S., DM 25,-- (ISBN 3-89569-018-X)

Band 15: Peter Bremer / Rainer Fabian / Klaus Meyer-Dettum:
ERNSTFALL ALS CHANCE.
Jugendhilfe auf dem Ersten Arbeitsmarkt.
Der Modellversuch "Ausbildungsschiff Liekedeeler e.V.".
Lüneburg 1996, 216 S., DM 26,-- (ISBN 3-89569-019-8)

Band 16: Jörg Ziegenspeck (Hrsg.):
ZIRKUSPÄDAGOGIK.
Grundsätze - Beispiele - Anregungen.
Eine Dokumentation anläßlich des Internationalen Kinder- / Jugend-Circus & Theaterfestivals in Hamburg 1997.
Lüneburg 1997, 312 S., DM 35,-- (ISBN 3-89569-031-7)

Band 17: Walter Herrmann:
DAS HAMBURGER JUGENDGEFÄNGNIS HAHNÖFERSAND.
Mit einem Vorwort von Klaus Eyferth und einem Nachtrag von Jörg Ziegenspeck.
Lüneburg 1997, 192 S., DM 27,50,-- (ISBN 3-89569-032-5)

Band 18: Curt Bondy:
PÄDAGOGISCHE PROBLEME IM JUGENDSTRAFVOLLZUG.
Mit einem Vorwort von Klaus Eyferth und einem Nachtrag von Jörg Ziegenspeck.
Lüneburg 1997, 136 S., DM 27,50,-- (ISBN 3-89569-033-3)

Alle Schriften sind direkt beim Verlag zu beziehen:

Verlag
edition erlebnispädagogik

Barckhausen Straße 8
D - 21 335 LÜNEBURG

Telefon: 04131 / 40 61 47
Telefax: 04131 / 40 61 48

Probleme beim Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die straffällig wurden und unsere ungeteilte Aufmerksamkeit beanspruchen, beschäftigen seit Jahrzehnten zahlreiche Vertreter der Justiz, der (Sozial-)Pädagogik, der Psychologie, der Medizin und - nicht zuletzt auch - der Politik. Bei der Suche nach aktuellen Lösungs- und Bewältigungswegen kann der 'Blick zurück' hilfreich sein. Deshalb wurden zwei Bücher, die bis heute ihre ursprüngliche Bedeutung nicht verloren haben, neu aufgelegt: Neben dem hier vorliegenden von ***Walter Herrmann*** , ist es jenes von ***Curt Bondy*** mit dem Titel **"Pädagogische Probleme im Jugend-Strafvollzug"** (1925), das bis in unsere Tage - praktisch und theoretisch - bemerkenswert bleibt.

Drei Zitate mögen genügen, um die wegweisende Bedeutung, die der Arbeit von *Walter Herrmann* - selbst noch nach fast 75 Jahren - beigemessen werden muß, zu belegen:

"Die Kriminalität der Jugendlichen ist bei uns in Deutschland in den letzten Jahrzehnten in steigendem Maße Gegenstand des kriminalpolitischen Interesses geworden. Nicht Juristen allein, auch Pädagogen, Ärzte und Sozialpolitiker haben auf die Ausdehnung der Kriminalität Jugendlicher aufmerksam gemacht und Untersuchungen über ihre Ursachen und Erscheinungsformen angestellt. Es regen sich mehr und mehr neue Kräfte, die mit besseren Einsichten und vervollkommneten Methoden der Verwahrlosung und Kriminalität zu begegnen suchen." (S. 18)

"Wenn uns die Zahlen der Statistik (hier von 1882 - 1920) allein auch nichts über die Ursachen und die tiefere Bedeutung der Kriminalität Jugendlicher sagen können, so zeigen sie zumindest, wie groß und ernst die Aufgaben sind, die der Strafrechtspflege hier gestellt werden. Sie haben weiter darum Bedeutung, weil ein Erfolg oder Mißerfolg der Bekämpfung dieser Kriminalität ein Prüfstein für den Wert oder Unwert der gesamten Strafrechtspflege ist, 'denn wenn wir den noch biegsamen werdenden Jugendlichen nicht davor bewahren können, Verbrecher zu werden und Verbrecher zu bleiben, so haben wir keine Aussicht, den schon gewordenen, erwachsenen Rechtsbrecher durch Strafen zu zügeln'. " (S. 18)

"Eine Bekämpfung der Jugendlichenkriminalität kann auf zwei Arten geschehen: durch den Kampf gegen die Ursachen, die zur Verwahrlosung und späteren Kriminalität führen und durch den Kampf gegen die Faktoren, die ein Verharren in der einmal eingeschlagenen Verbrecherlaufbahn bewirken. Und gerade diese letzten sind es, die ... zum großen Teil in Fehlern und Mängeln des Strafrechts, der Strafrechtspflege und des Strafvollzugs zu suchen sind. " (S. 19)

Der *Erlebnispädagogik* kommt - mehr und mehr - die Aufgabe zu, Alternativen und Ergänzungen zu herkömmlichen sozialtherapeutischen Konzepten innerhalb und ausserhalb geschlossener Einrichtungen der Jugendhilfe zu entwickeln, zu erproben und auf ihre Wirkungen hin zu analysieren. Das führt sehr leicht zu Überforderungstendenzen, wenn nämlich der 'Nachsorge' mehr Aufmerksamkeit als der 'Vorsorge' gewidmet wird. Deshalb ist den Schriften von *C. Bondy* und *W. Herrmann* besondere Aufmerksamkeit zu schenken, in denen es primär um die Entwicklung von Konzepten geht, die eigentlich (und häufig unausgesprochen) der Prophylaxe gewidmet sind, wenn sie sich auch expressis verbis um den Jugendstrafvollzug drehen. Und darin liegt letztlich auch die Begründung, die beiden Studien diesmal unter 'erlebnispädagogischen Vorzeichen' erneut erscheinen zu lassen.

3-89569-032-5